Die kaufmännische Buchführung nach dem neuen Obligationenrecht

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaften der hohen juristischen
Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Robert Küng
von Gebenstorf (Kanton Aargau)

Buchdruckerei Eugen Keller, Aarau 1940

Die kaufmännische Buchführung nach dem neuen Obligationenrecht

Die kaufmännische Buchführung nach dem neuen Obligationenrecht

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaften der hohen juristischen
Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Robert Küng
von Gebenstorf (Kanton Aargau)

Buchdruckerei Eugen Keller, Aarau 1940

Die Fakultät hat diese Arbeit am 28. Februar 1940 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Der revidierte Teil des schweizerischen Obligationenrechts, der am 1. Juli 1937 in Kraft getreten ist, enthält einen eigenen Titel über die kaufmännische Buchführung, der die Art. 957 bis 964 umfaßt. Diese Artikel bilden die Grundlage der vorliegenden Arbeit. Daneben sind die Spezialvorschriften bei den einzelnen Gesellschaftsformen für die Bearbeitung herangezogen worden, soweit sie mit den allgemeinen Bestimmungen im Zusammenhang stehen und als Ergänzung derselben betrachtet werden können.

Die Arbeit ist nicht, wie das vielleicht auf Grund des Titels angenommen werden könnte, ein Lehrbuch der Buchhaltung. Die Vorschriften im Obligationenrecht über das Rechnungs- und Bilanzwesen der Unternehmungen sind vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet worden. Dies in dem Sinne, daß versucht wurde, für die vom Gesetz verlangte ordnungsmäßige Buchführung und Bilanzierung, sowohl formell wie materiell, allgemeine Grundsätze aufzustellen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547622_0036

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort V
Literatur IX

I. Kapitel: Einleitung.

§ 1 Geschichtliche Entwicklung der Buchführung und des Buchführungsrechts.

1. Allgemeine Entwicklung 1
2. Die Entwicklung in der Schweiz 5

§ 2 Die Aufgaben der Gesetzgebung im Buchführungsrecht.

1. Im allgemeinen 7
2. Die rechtliche Ordnung der Buchführung . . 10

II. Kapitel: Das formelle Buchführungsrecht.

§ 3 Die Pflicht zur Buchführung.

1. Gesetzliche Grundlage 12
2. Die Eintragungspflicht ins Handelsregister . . 15
3. Die verantwortlichen Personen für die Erfüllung der Buchführungspflicht 18
4. Beginn und Ende der Buchführungspflicht . . 21

§ 4 Die ordnungsmäßige Buchführung im Sinne des O. R.

1. Begriff, Zweck und Bedeutung der Buchführung 22
2. System und Form der Buchführung . . . 26
3. Die Geschäftsbücher 30
4. Inventar und Bilanz 34
5. Die Betriebsrechnung 36
6. Besondere Erfordernisse der Ordnungsmäßigkeit 39
7. Die Aufbewahrungspflicht 42
8. Die Editionspflicht 44

III. Kapitel: Das Bilanzrecht.

§ 5 Das Wesen der Bilanz.

1. Der allgemeine Bilanzbegriff 45
2. Die verschiedenen Bilanzauffassungen . . . 47
3. Der Bilanzzweck im O. R. und in der Praxis . . 52

§ 6 Die verschiedenen Arten der Bilanzen.
1. Im allgemeinen 54
2. Die Eröffnungs- oder Eingangsbilanz . . . 56
3. Die Jahresbilanz 57
4. Die Liquidationsbilanz 58
5. Die Auseinandersetzungsbilanz 61
§ 7 Bilanzgrundsätze.
1. Aufbau und Gliederung der Bilanz im allgemeinen 62
2. Die Bilanzwahrheit 67
3. Die Bilanzklarheit 69
4. Die Bilanzeinheit 72
5. Die Bilanzkontinuität 74
§ 8 Aktive und passive Bilanzposten und ihre Bewertung.
1. Allgemeine Bewertungsgrundsätze . . . 76
2. Anlagevermögen und Umlaufsvermögen . . 79
a) Das Anlagevermögen 80
b) Das Umlaufsvermögen 82
3. Die Wertpapiere 84
4. Forderungen und Schulden 86
a) Die Forderungen 86
b) Die Schulden 89
5. Abschreibungen und stille Reserven . . . 90
a) Die Abschreibungen 90
b) Die stillen Reserven 96
§ 9 Bilanzfähigkeit und Bilanzierungspflicht.
1. Im allgemeinen 100
2. Das Privatvermögen des Kaufmanns . . . 102
3. Die immateriellen Rechte und Güter . . . 104
4. Bedingte Rechte und Verbindlichkeiten . . 107
IV. Kapitel: Besonderheiten der kaufmännischen Buchführung auf Grund der Rechtsform der Unternehmungen.
§ 10 Die Einzelfirma 110
§ 11 Personalgesellschaften.
1. Die Kollektivgesellschaft 111
2. Die Kommanditgesellschaft 112
§ 12 Kapitalgesellschaften.
1. Die Aktiengesellschaft 113
2. Die Kommanditaktiengesellschaft . . . 116
3. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung . . 116
§ 13 Die Genossenschaft 118

Literatur.

Berliner, Buchhaltungs- und Bilanzenlehre, II. Bd., 5. und 6. Auflage, Hannover 1920.

Biedermann, Leitfaden der Buchhaltung, 2 Bände, Zürich 1926 und 1927.

Brauchlin, Die Gründung und Buchführung der Aktiengesellschaft nach dem neuen schweizerischen Gesellschaftsrecht, Zürich 1937.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Auflage, Stuttgart 1910.

Curti, Aktiengesellschaft und Holdinggesellschaft in der Schweiz, Berlin 1930.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch von 1897, 3. Auflage, Berlin 1930.

Egger, Das Dividendenbezugsrecht des Aktionärs, 2. Auflage, Berlin 1930.

Ehrenberg, Handbuch des Handelsrechts, Band 2, Leipzig 1918.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Band 1, Leipzig 1881.

Fehr, Das kommende Recht, Berlin 1933.

Fehr, Der Kampf des dynamischen mit dem statischen Recht, Bern 1934.

Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht, Leipzig 1913.

Folliet, Le Bilan dans les sociétés anonymes au point de vue juridique et comptable, Paris 1920 und 1937.

Gerstner, Bilanz-Schlüssel, Berlin 1914.

Gerstner, Bilanz-Analyse, 7. Auflage, Berlin und Leipzig 1922.

Gerstner, Kaufmännische Buchhaltung und Bilanz, 5. Auflage, Leipzig 1931.

Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 4. Auflage, Berlin und Leipzig 1933.

Glücksmann, Das bernische Hausbuch, 1910, Separatabdruck aus der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 46, 1910, Heft 3 und 4.

Glücksmann, Grundzüge des schweizerischen Buchführungsrechtes, Bern 1913.

Guhl, Das schweizerische Obligationenrecht, 2. Auflage, Band 2, Zürich 1937.

Haar, Das Wesen der transitorischen Posten und die Antizipationen und ihre Behandlung in der Buchhaltung und Bilanz, Wien 1926.

Hast, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Anlagegegenstände, Leipzig 1934.

Hein, Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handelsrecht und ihre Entwicklung, Berlin und Leipzig 1928.

Hügi, Das Buchführungs- und Bilanzrecht der Genossenschaft, Bern 1921.
Hügli, Die Buchhaltungs-Systeme und Buchhaltungsformen, Bern 1887.
Hoffmann, Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung, Leipzig 1932.
Jaeger, Beiträge zur Geschichte der Doppel-Buchhaltung Lucas Pacioli und S. Stevin, Stuttgart 1876.
Isaac, Bilanzen, Berlin und Wien 1930.
Lauter, Die stummen Verpflichtungen in der Bilanz, Diss., Freiburg 1922.
Le Coutre, Bilanzen, Leipzig 1921.
Le Coutre, Grundzüge der Bilanzkunde, Bd. 1 und 2, Leipzig 1922 und 1924.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Auflage, Leipzig 1912.
Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, 3. Auflage, Band II, Berlin und Leipzig 1919.
Leitner, Die Beziehungen zwischen Buchhaltung, Wirtschaft und Volkswirtschaftslehre, Berlin 1910.
Malteur, Die Zwischenbilanz als Mittel der Kontrolle und Betriebsleitung, Berlin 1925.
Meithner, Die Bilanzen der Unternehmungen, Festgabe für Julius Ziegler, 2 Bände, Wien 1933.
Meyer, Die Bilanz der A.-G. im künftigen Handelsrecht, Diss., Bern 1934.
Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2. und 3. Auflage, Tübingen 1928.
Nicklisch, Die Betriebswirtschaft, 7. Auflage, Stuttgart 1932.
Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, 2. und 3. Auflage, Berlin und Leipzig 1919 und 1923.
Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 2 Bände, Leipzig und Berlin 1921 und 1923.
Penndorf, Luca Pacioli, Abhandlung über die Buchhaltung 1494, Stuttgart 1933.
Penndorf, Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, Leipzig 1913.
Raetz, Die Anwendung kaufmännischer Buchführungsvorschriften auf Unternehmen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Diss., Erlangen 1933.
Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1914.
Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer, 4. Auflage, Wien und Leipzig 1930.
Schär, Buchhaltung und Bilanz, 3. Auflage, Berlin 1919.
Schär, Das deutsche Buchführungsrecht, Berlin 1911.
Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, 6. Auflage, Berlin 1932.
Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 4. Auflage, Leipzig 1926.
Schmalenbach, Finanzierungen, 2. Auflage, Leipzig 1921.
Schmidt, Die organische Tageswertbilanz, Leipzig 1929.
Siegwart, Das Buchführungs- und Bilanzrecht im Entwurf zum Obligationenrecht, Basel 1926.

Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, 4. Auflage, Berlin 1910.
Staehelin, Buchführung und Bilanz, Basel 1937.
Staehelin jun., Zur Frage der Bilanzfähigkeit, Basel 1932.
Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12.—14. Auflage.
Töndury, Zur Revision des schweizerischen Aktienrechts, in Z. S. R. N. F. Bd. 34, S. 467.
Trumpler, Die Bilanz der Aktiengesellschaft nach neuem Aktien- und Steuerrecht, Berlin und Leipzig 1937.
Ulrich, Das Verhältnis ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung zum Gewinnbegriff des Einkommens- und Körperschaftssteuergesetzes, Diss., Frankfurt a. M. 1935.
Walb, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin 1926.
Weidmann, Die allgemeine kaufmännische Bilanz, Bern 1923.
Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck, in Festgabe Eugen Huber, Bern 1919.
Wieland, Handelsrecht, Band I und II, München und Leipzig 1921 und 1931.
Zimmermann, Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft nach deutschem und schweizerischem Recht, Zürich 1912.
Zimmermann, Buchführung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsführung im revidierten Obligationenrecht. In Z. f. S. R. N. F. 1926, Bd. 45, S. 2 a ff.

Zeitschriften und andere Quellen:

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Zeitschrift für Schweizerisches Recht, neue Folge.
Schweizerische Juristenzeitung.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft, herausgegeben von Schmidt.
Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmalenbach.
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.
Schweizerische Handelswissenschaftliche Zeitschrift.
Schweizerische Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgestaltung.
Schweizerische Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen.
Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 1926/29.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, 1923/29.
E I, Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechtes vom Dezember 1919.
E II, Zweiter Entwurf vom Dezember 1923.
E III, Dritter Entwurf vom 21. Februar 1928.
Protokoll der Expertenkommission zur Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Schweizerischen Obligationenrechts, Bern 1928.
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts vom 21. Februar 1928.

Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937.
Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die kantonalen Aufsichtsbehörden für das Handelsregister zur Einführung der Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937.

Gesetze und Gerichtsentscheidungen:

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.
Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.
Schweizerisches Obligationenrecht vom 14. Juni 1881.
Schweizerisches Obligationenrecht vom 18. Dezember 1936.
Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937.
Deutsches Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
Hitlergesetze XVII, Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937.
Bundesgerichtliche Entscheidungen.
Praxis, „Die Praxis des Bundesgerichtes", monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Abkürzungen:

Z. f. g. H. R.	=	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Z. f. S. R. N. F.	=	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, neue Folge.
Z. f. hw. F.	=	Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmalenbach.
Z. f. Bw.	=	Zeitschrift für Betriebswirtschaft, herausgegeben von Schmidt.
S. Z. f. B.	=	Schweizerische Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen.
Z. G. B.	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
O. R.	=	Schweizerisches Obligationenrecht.
St. G. B.	=	Schweizerisches Strafgesetzbuch.
Sch. K. G.	=	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.
D. H. G. B.	=	Deutsches Handelsgesetzbuch.
B. G. E.	=	Bundesgerichtliche Entscheidungen.
R. G. St.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R. G. Z.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

I. Kapitel:

Einleitung.

§ 1 Geschichtliche Entwicklung der Buchführung und des Buchführungsrechtes.

1. Allgemeine Entwicklung.

Die ältesten Angaben über Buchführung [1]) finden sich bei den Babyloniern [2]). Dabei handelt es sich nur um primitive Anfänge. Der erste nachweisbare gesetzliche Hinweis auf die „Führung von Büchern" geht auf das Gesetzbuch [3]) von Hammurabi [4]) zurück. Auf dem Wege des Handelsverkehrs wurde das Rechnungswesen den Phöniziern und Israeliten übermittelt. Ueber die Brücke der ägäischen Inseln kam die Buchführung nach Griechenland und nach dem Untergang des alten Griechenland nach Rom. Bei den Römern wurde das Rechnungswesen von größerer Bedeutung. Für die Aufzeichnungen wurden Holztafeln benützt, die auf einer Seite mit einer Wachsschicht überzogen waren.

Die Frage, ob die damalige hoch entwickelte Buchführung der Römer auf eine gesetzliche Verpflichtung zurückzuführen sei, wird verschieden beantwortet. Zweifellos lag aber mit der Zunahme des Geld- und Kreditverkehrs die Buchführung sowohl im Interesse des Kaufmanns wie der Oeffentlichkeit.

Mit dem Untergang des römischen Reiches ist auch das römische Rechnungswesen untergegangen. Dadurch wird uns verständlich, daß im frühen Mittelalter mit der Entwicklung der Wirtschaft auch ein Wiederaufbau des Rechnungswesens einsetzen mußte.

---

[1]) Buchführung im weitesten Sinn verstanden.

[2]) Schon vor Jahrtausenden sollen die Chinesen und Perser Buch geführt haben. In den letzten Jahrzehnten vorgenommene Ausgrabungen haben diese Annahme bestätigt. Im allgemeinen wissen wir aber sehr wenig aus jener Zeit.

[3]) Aelteste große Rechtsaufzeichnung, die bisher gefunden wurde.

[4]) Babylonischer König 2003 — 1961 v. Chr.

Das Früh-Mittelalter wird beherrscht durch die Kreuzzüge, die vielfach von italienischen Städten aus ihren Anfang nahmen. So ist es nicht verwunderlich, daß in Venedig, in Genua und namentlich in Florenz große Handelsfirmen entstanden, die viel zur Förderung des Rechnungswesens beigetragen haben. Heute noch kennen wir die Namen dieser Firmen [5]) und z. T. sind auch ihre Bücher noch erhalten. Anfangs des 14. Jahrhunderts entwickelten italienische Bankiers das System der doppelten Buchhaltung. Von Italien verbreitete sich die Buchführung nach Frankreich, Deutschland und England.

Im Jahre 1494 erschien von einem Franziskanermönch, Luca Pacioli, das erste theoretisch-wissenschaftliche Werk über die doppelte Buchführung [6]). Pacioli wird meistens als Erfinder der doppelten Buchhaltung bezeichnet. Er widerlegt diese Behauptung aber selbst, indem er die doppelte Buchhaltung als die venezianische Methode darstellt, die unter anderen Arten sehr zu empfehlen sei. Der Fortschritt in der Entwicklung bestand vor allem in der Schaffung von Konten. Im Prinzip war es unsere heutige Buchhaltung, der aber eine regelmäßige Inventarisierung fehlte. Pacioli erwähnt in seinem Buch bereits das Memorial, Journal und Hauptbuch mit Personen- und Sachkonten, ferner ein Eingangsinventar, Kapitalkonto und Verlust- und Gewinnkonto. Eine Bilanz wurde nur zum Zwecke der Uebertragung der Konten in neue Bücher gezogen, d. h. also erst dann, wenn die alten Bücher vollgeschrieben waren.

Der Abschluß der Bücher machte den Italienern noch große Schwierigkeiten [7]). Die Depositenbank in Genua, die St. Georgsbank, war eines der ersten Unternehmen, das seine Konten regelmäßig, innerhalb gewisser Perioden, abschloß. Aus Anlaß der Bilanzerrichtung wurden ihre Depositenkassen aber immer auf zwei Monate geschlossen [8]). Nur wenn besondere Ereignisse den Kaufmann dazu zwangen, wie Tod, Ein- oder Austritt eines Gesellschafters usw., wurde ein Bücherabschluß vorgenommen. So haben z. B. die Fugger ihre Bücher mit Inventar in den Jahren 1527, 1546, 1563 und 1577 abgeschlossen.

---

[5]) Soranzas in Venedig; Medici und Peruzzi in Florenz; Borromei in Mailand usw.

[6]) Das Buch trägt den Titel: Summa de Arithmetica, Geometria, Proportioni et Propartionalita.

[7]) Offenbar fand man die Schwierigkeit zu groß, die laufenden Geschäfte trotz des Abschlusses zu behandeln. Nähere Tatsachen sind nicht bekannt.

[8]) Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung, a. a. O. S. 2.

Rechtsquellen für das spätere Buchführungsrecht in Italien bildeten hauptsächlich die Statuten der Zünfte oder Gilden italienischer Handelsstädte, vor allem von Florenz. Für die Mitglieder der Zünfte bestimmten Vorschriften die Art der Buchführung und die Beschaffenheit der Bücher. Dabei wurde die Beweiskraft der Aufzeichnungen an die genaue Einhaltung dieser Satzungen geknüpft.

Die Entwicklung in Deutschland hat ihren Ursprung in den hanseatischen Städten, wie Lübeck, Bremen und Hamburg [9]). Anfänglich waren die Bücher meist in lateinischer Sprache geschrieben [10]). Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts entstanden rein deutsch geschriebene Bücher, und erst im 15. Jahrhundert begann man die Geschäftsvorfälle des Kaufmanns und die seiner privaten Haushaltung in der Buchführung voneinander zu trennen.

Als Kaufleute waren die Fugger in Augsburg berühmt. Ihr Hauptbuchhalter, Matthäus Schwarz, der in der „güldenen Schreibstube" seine Bücher führte, schrieb für die Lehrlinge einen Leitfaden zur Einführung in die Buchführung [11]). Diese handgeschriebene Anleitung ist heute noch erhalten.

Einheitliche gesetzliche Vorschriften über die Buchführung finden wir auch in Deutschland noch nicht. Vereinzelte Bestimmungen enthalten allerdings schon im 16. Jahrhundert die Stadtrechte und Landesgesetze, insbesondere über die Beweiskraft der Handelsbücher. Penndorf [12]) erwähnt das Hamburger Statut aus dem 17. Jahrhundert, das sich durch besondere Ausführlichkeit auszeichnete. Artikel 6 dieses Statuts lautet: „Wenn Kaufleute und diejenigen, so offenen Kram und Laden halten, auch Brauer, ihre Schuld- und andere Handelsbücher zur Beweisung ihrer daselbst eingeschriebenen Schulden und Handlung gerichtlich produzieren und dieselben Kauf- und Handelsleute in ihren Gewerben aufrichtig befunden und eines guten Leumunds sind, auch ihre Handelsbücher ordentlich und richtig, ehrbarer Kaufleute Gebrauch gemäß gehalten und darin nicht allein creditum, sondern auch debitum, mit Benennung Jahres, Monats und Tages geschrieben, die Ursache der Schuld gemeldet und dieselbe Schuld nicht übermäßig, und der Gegenteil solche Bücher durch keine Gegenbeweisung oder rechtmäßige Vermutung kann ablehnen, so wird ihnen, in Sachen, ihr Gewerbe und Hantierung belangend, so viel Glauben gegeben,

[9]) Penndorf, Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, a. a. O. S. 1 ff.
[10]) Penndorf, Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, a. a. O. S. 4 ff.
[11]) Penndorf, Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, a. a. O. S. 156.
[12]) Penndorf, Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, a. a. O. S. 235 ff.

daß dem Produzenten der Eid zur völligen Beweisung zuerkannt werden mag". Den gleichen Wortlaut hatte später Art. 5 der neu revidierten Gerichtsordnung vom Jahre 1711.

Während und nach dem 30-jährigen Krieg ist die Entwicklung der Buchführung in Deutschland stillgestanden. Im Zeitalter des Merkantilismus hat Frankreich immer mehr die Führung übernommen. Den Höhepunkt der Entwicklung bildet die ordonnance de commerce Ludwig XIV. vom März 1673 [13]). Die ordonnance de commerce, die überhaupt eine erste staatliche Regelung des Handelsrechts darstellt, verlangt die allgemeine Buchführungspflicht. Einen entscheidenden Einfluß auf diese gesetzliche Aufzeichnung haben die Schriftsteller Jacques Savary [14]) und de la Porte [15]) ausgeübt, sodaß häufig nur vom Code Savary gesprochen wird. In seinem Buche, „le parfait négociant", beschreibt Savary die notwendig zu führenden Bücher und verlangt die jährliche Inventuraufnahme und Bilanz. Die Sanktionen für Nichtbeachtung der Vorschriften, besonders wenn noch Bankerottdelikte vorlagen, waren sehr streng [16]). Als Strafen galten der Pranger, öffentliche Abbitte, die Galeeren- und Todesstrafe.

Der ordonnance de commerce folgt im Jahre 1808 der code de commerce von Napoleon I. Wesentliche Aenderungen brachte dieses Gesetz nicht; abgeändert wurden nur die Strafvorschriften. Der code de commerce bildete in der Folge die Grundlage für die gesetzliche Regelung des Handels in fast allen Ländern.

Im 18. Jahrhundert hatte das französische Vorbild auch in Deutschland anregend gewirkt. Verschiedene Schriftsteller befaßten sich eingehend mit der Buchführung. So Paul Jakob Marperger in Nürnberg, Büsch, Sieveking und andere. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts entsteht als besondere Buchhaltungsform die kameralistische Buchhaltung. Sie ist die Buchhaltung der Staats- und Gemeindeverwaltungen in Deutschland und Oesterreich. Ihre Begründer sind der Oesterreicher Matthias Puechberg, Hauptbuchhalter der Hofrechenkammer (1762) und der Heidelberger Professor Jung, der 1786 ein Werk über die kameralistische Buchhaltung veröffentlichte. 1794 erfolgt in Deutschland eine gesetzliche

---

[13]) 1681 Erlaß der ordonnance de la marine.

[14]) Sein Hauptwerk trägt den Titel: „Le parfait négociant" (Instruction générale pour ce que regarde le commerce des marchandises de France et des pays étrangers, 1675).

[15]) „Le guide des négociants et teneurs de livres", 1687.

[16]) Jaeger, Lucas Pacioli und Simon Stevin, a. a. O. S. 156.

Regelung des Rechnungswesens durch das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten [17]). Die Vorschriften über Buchführung umfassen dabei 51 Paragraphen. 1861 wurde fast in allen Staaten das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch eingeführt. Durch die Aktiengesetzgebung der Jahre 1870 und 1884 erfolgten verschiedene Aenderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung. 1897 wurde ein erheblich abgeändertes, neues Handelsgesetzbuch angenommen, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat und das z. T. heute noch Gültigkeit besitzt.

Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts wurden in den meisten Staaten Handelsgesetzbücher geschaffen, in die mehr oder weniger weitgehende Bestimmungen über die Buchführung aufgenommen wurden.

2. Die Entwicklung in der Schweiz.

Die Anfänge einer gesetzlichen Regelung der Buchführung gehen in der Schweiz ins 15. Jahrhundert zurück. Im Jahre 1492 hat der Rat der Stadt Bern durch eine Urkunde [18]) das Rechenbuch des Apothekers Allamann in Bern, als rechtsgültiges Beweismittel für die Bezahlung einer Schuld anerkannt [19]). Eine Pflicht, Bücher zu führen, bestand jedoch in dieser Zeit noch nicht. Erst mit dem Aufschwung des Handels im 16. Jahrhundert geht auch die rechtliche Erfassung der Buchführung vor sich. In verschiedenen Städten und Kantonen werden Bestimmungen über die Beweiskraft ordnungsmäßiger Schuldbücher erlassen [20]). Oberster Grundsatz ist überall die Voraussetzung, daß derjenige, der sich auf das Schuld-

[17]) Penndorf, Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, a. a. O. S. 236.

[18]) Wortlaut dieser Urkunde: „Wir der Schulthes und rat zu Bern tun kundt mit disem brieff, das hütt diser dat vor uns ist erschinen unser Burger als ein vogt wylent Jacoben allamans säligen unsers appotekers nachverlassen kinden und hat allda an uns begert: Nach dem demselben iren vatter sälig allerley schulden unbezallt usstanden inhallt sins Rechenbuchs und aber ettlich vermeynen, dawider zu reden, und dem nit glouben zugesatzt soll werden, dasselbe Rechenbuch In Krafft zu bekennen damit si solich schulden möchten ervollgen. Und alls uns ein solich Bitt und Beger zimlichen bedunckt, und der obgemelldt Jacob allaman byzit sines lebens nützit anders, dann einem fromen man züstatt gehandlet hatt, so haben wir darin gewilliget, und sölich sin nachverlassen Rechenbuch, kräfftig und beständig bekannt: Also das wir wöllen, dem gäntzlichen geloubt, und die schulden, darin begriffen, bezallt und abtragen sollen werden, es moge dann Jemand, wie zurecht genug ist, fürspringen und erzeugen, daz er die vorhin bezallt und ußgericht habe. Alldann auch der deß billigen genieße. In Krafft des brieffs, des zu Urkund mit unserm uffgedruckten Sigill verwart. Dat IIa aprilis anno etc. 1492".

[19]) Glücksmann, Das bernische Hausbuch, a. a. O. S. 2 ff.

[20]) Stadt Fribourg 1516; Stadt Bern 1539; Stadt Aarau 1572; Landrecht Kanton Glarus 1587 usw.

buch beruft, ein „biderer und unverlümbdter" Bürger sei. Nicht selten war für die Beweiskraft der Bücher ein Supplementseid notwendig; so z. B. in Fribourg.

Mit der Entwicklung der Buchführungstechnik macht im 17. und 18. Jahrhundert auch die Kodifikation ihre Fortschritte. Im Jahre 1792 erläßt die Stadt Basel Statuten und Gerichtsordnung, welche die Beweiskraft schriftlicher Dokumente und Urkunden regeln. Die neue St. Gallische Gerichtsordnung von 1781 enthält Bestimmungen über die Rechtslage der Gesellschaften. Eine Pflicht zur Buchführung ist nicht statuiert. Aus der Regelung des Konkurses geht aber hervor, daß die Führung von Geschäftsbüchern als selbstverständlich angenommen wird.

Der Einfluß des französischen und italienischen Rechts macht sich immer mehr in der Tendenz einer zwangsweisen Einführung der Buchführung geltend. Das bernische Zivilrecht von 1830 hat für die Erwerbsgesellschaft, sofern das Kapital 5000 Franken überstieg, die regelmäßige Führung von Büchern verlangt[21]). Wenigstens alle 2 Jahre mußte ein vollständiges Inventar aufgestellt werden. Wer diesen Pflichten nicht nachkam, erweckte den Eindruck betrügerischer Absichten. Im Jahre 1860 wurde im Kanton Bern die Buchführungspflicht für Aktiengesellschaften eingeführt, wobei die zu führenden Bücher gesetzlich vorgeschrieben wurden[22]). In ähnlicher Weise wurde in verschiedenen Kantonen die Buchführung gesetzlich geregelt, noch bevor 1883 das schweizerische Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 in Kraft trat, dessen dritte Abteilung über die Handelsgesellschaften, Wertpapiere und Geschäftsfirmen bis zum 30. Juni 1937 Gültigkeit hatte.

Das O. R. von 1881 enthält unter dem 33. Titel einen besonderen Abschnitt über die Geschäftsbücher, der 4 Artikel umfaßt. Daneben enthalten die Bestimmungen über die einzelnen Gesellschaften vereinzelte spezielle Vorschriften, vor allem in Bezug auf die Errichtung einer Bilanz. Für die Einzelunternehmung gelten aber nur die allgemeinen Regeln der Artikel 877 bis 880. Diese verpflichten den Einzelkaufmann zur ordnungsgemäßen Führung von Geschäftsbüchern (Art. 877). Damit ist die Aufbewahrungs- und eine Editionspflicht verbunden (Art. 878/79). Art. 880 verweist auf kantonale Strafbestimmungen, die bei Unterlassung der

---

[21]) Glücksmann, Das bernische Hausbuch, a. a. O. S. 16/17.

[22]) Art. 27 dieses Gesetzes verlangt: 1 Journal, 1 Briefkopierbuch und 1 Inventarienbuch.

in den Art. 877/78 aufgeführten Pflichten zur Anwendung kommen Eine gesetzliche Bilanzpflicht wird für den Einzelkaufmann nicht ausdrücklich erwähnt. Dies im Gegensatz zu den Spezialvorschriften der einzelnen Gesellschaften, die alle die Aufstellung einer Bilanz verlangen. Außer der Bilanzpflicht bestehen besondere Bilanzierungsvorschriften jedoch nur für die Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft.

Die kurzen Hinweise auf die Regelung der Buchführung im alten Obligationenrecht zeigen, daß von Spezialvorschriften über die äußere Beschaffenheit der Buchführung fast gänzlich abgesehen wurde. Diesen Charakter hat das O. R. während der ganzen rechtlichen Entwicklung des Rechnungswesens beibehalten.

Im Gegensatz zum alten O. R. enthält der revidierte Teil des Obligationenrechts, der am 1. Juli 1937 in Kraft getreten ist, einen eigenen Titel über die kaufmännische Buchführung [23]). Die darin enthaltenen Vorschriften haben grundsätzlich für alle Gesellschaften Gültigkeit und bedeuten gegenüber dem O. R. von 1881 eine wesentliche Erweiterung der gesetzlichen Regelung des Rechnungswesens. Neben diesen allgemeinen Grundsätzen enthalten die aktienrechtlichen Vorschriften wie bis anhin spezielle Bestimmungen über die Bilanzerrichtung [24]), die auch auf die Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 Absatz 2), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 805) und die Versicherungs- und Kreditgenossenschaft (Art. 858 Absatz 2) Anwendung finden [25]).

§ 2 Die Aufgaben der Gesetzgebung im Buchführungsrecht.

1. Im allgemeinen.

Der eigentliche Kern des Buchführungsrechts liegt nicht in der äußeren Anordnung und Darstellung, nicht in bestimmten Methoden der Buchführung und nicht in der Buchführungstechnik, sondern in dem Problem der Erfolgsermittlung. Dieses Problem ist bedingt durch wirtschaftliche Momente einerseits und anderseits gegeben durch rechtliche Ueberlegung. Juristisch ist vor allem die

[23]) Zweiunddreißigster Titel: Art. 957 bis 964.
[24]) O. R. Art. 662 ff.
[25]) O. R. Art. 960 Absatz 3.

Bewertung des Vermögens und die sog. Erfolgsregulierung von Bedeutung, d. h. die richtige Verteilung von Aufwand und Ertrag auf die einzelnen Betriebsperioden [26]).

Das Buchführungsrecht scheidet sich in das *formelle* und *materielle* Buchführungsrecht [27]). Das formelle Buchführungsrecht handelt von der äußeren Darstellung der Buchführung. Es greift gewissermaßen in die Technik des Rechnungswesens ein und bildet die Grundlage für die Erfolgsermittlung. Für den Gesetzgeber ist es von untergeordneter Bedeutung. Das materielle Buchführungsrecht, das sog. Bilanzrecht, bestimmt inhaltlich, wie die Erfolgsberechnung nach dem Gesetze vorzunehmen ist.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß das Buchführungsrecht und die mit ihm zusammenhängenden Fragen zwei wissenschaftlichen Gebieten angehören: Der Betriebswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft. Beide Betrachtungsweisen ergänzen sich gegenseitig und müssen aufeinander abgestimmt sein. Materielle Bilanzvorschriften aufzustellen, ohne die Bilanztechnik zu kennen, würde keine befriedigende Lösung bringen. Dabei darf aber die Buchführung, die nur Mittel zum Zweck ist, nicht überschätzt werden, denn die Buchführungstechnik gibt uns keinen Aufschluß über das Bilanzrecht. Entscheidend ist, wie die Bewertung und damit die Erfolgsrechnung vorzunehmen ist. Wie das zu erfolgen hat, werden wirtschaftliche Tatsachen und rechtliche Ueberlegungen vereint festlegen. Die Lösung dieser Fragen ist unabhängig von der Buchhaltungsmethode, sie muß aber sachlich richtig sein.

Die Interessen an gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung sind verschieden und daher auch nicht in gleichem Maße schutzbedürftig. Die Probleme sind für den Gesetzgeber sehr vielgestaltig und er hat zu entscheiden, *was* er regeln und wo er der Entwicklung freien Lauf lassen will. Einzelne Punkte wird das Gesetz zwingend, andere dispositiv lösen müssen. Gewisse Normen werden Einzelheiten regeln, andere werden nur Hauptrichtlinien angeben und das Weitere der Praxis überlassen.

Allgemein werden drei Beweggründe genannt, die eine gesetzliche Regelung der Buchführung verlangen [28]): Die Schutzbedürftigkeit der Interessen Dritter, die Schutzbedürftigkeit der Unternehmung selbst und öffentlich-rechtliche Interessen.

---

[26]) Vergl. Wieland, Handelsrecht I, a. a. O. S. 299.
[27]) Wieland, Handelsrecht I, a. a. O. S. 303 ff.
[28]) Weidmann, Die allgemeine kaufmännische Bilanz, a. a. O. S. 41 ff.

Schutzbedürftigkeit *der Interessen Dritter:*

Jeder gewissenhafte Unternehmer wird es als seine Pflicht erachten, sich selbst über den Stand seines Geschäftes Rechenschaft abzulegen. Dazu kommt die Verantwortlichkeit allen seinen Geschäfts- und Privatgläubigern gegenüber. Die heutigen Wirtschaftsverhältnisse bringen es mit sich, daß täglich neue Verbindlichkeiten mit Drittpersonen eingegangen werden. Nicht nur die Großfirma, auch der Einzelkaufmann bedient sich heute des Kredits. Diese Tatsache verlangt den Schutz aller Geschäftsgläubiger, auch derjenigen der Einzelunternehmung.

Schutzbedürftigkeit *der Unternehmung:*

Nicht nur die Gläubigerinteressen, sondern auch die Interessen der Unternehmung selbst sollen geschützt werden. So ist z. B. die Frage der Einsichtnahme in die Bücher ein für den Gesetzgeber nicht leicht zu lösendes Problem. Zweifellos liegt die Lösung sowohl im Interesse des Gläubigers wie des Unternehmers, nicht aber in der gleichen Richtung. Das Recht zur Einsicht in die Bücher kann, sofern es mißbraucht wird, zum Nachteil der Unternehmung führen. Selbst psychologisch können Dritte beeinflußt werden. Eingetretene Verluste, die an und für sich für das Unternehmen durchaus tragbar wären, können beim Publikum eine Panik auslösen.

Vorschriften über Bewertung und Abschreibungen sollen so gehalten werden, daß der Betrieb auch in wirtschaftlich weniger guten Zeiten erhalten werden kann. Allzu einschneidende Bestimmungen müssen sonst bei starken Konjunkturschwankungen zu vorübergehender Aufhebung und zu Sondervollmachten führen[29]).

Oeffentlich-rechtliche Interessen:

Aus dem Schutzbedürfnis der Gläubiger, der Schuldner und der Unternehmer, ergibt sich das Interesse des Staates, Buchführungs- und Bilanzvorschriften zu erlassen und deren Einhaltung zu erzwingen. Die Pflicht der Buchführung ist daher eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Auch vom fiskalischen Standpunkt aus hat der Staat ein Interesse, allgemeine Buchführungsvorschriften zu erlassen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die allgemeine Jahresbilanz nicht schlechthin Steuerbilanz sein kann, denn auch hier liegen die Interessen nicht auf der gleichen Ebene.

[29]) Bewertungsvorschriften im Bankengesetz: Sondervollmachten des Bundesrates für den Geschäftsabschluß 1934/35.

2. Die rechtliche Ordnung der Buchführung.

Die Haftungsverhältnisse in den einzelnen Unternehmungsformen sind von grundlegender Bedeutung für die rechtliche Regelung der Buchführung. In den Personenverbindungen mit unbeschränkter Haftung aller oder einzelner Mitglieder bedeutet die unbeschränkte Haftung einen natürlichen Schutz der Gläubiger. Das unbeschränkte Risiko der Gesellschafter wirkt sich dahin aus, daß letztere sich im allgemeinen für ein geordnetes Rechnungswesen einsetzen. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den Kapitalgesellschaften. Hier ist die Haftung für die Schulden grundsätzlich auf das Gesellschaftskapital beschränkt, sodaß die Gläubigerinteressen eines besonderen Schutzes bedürfen. Die Gefahren der Gesellschaftsgläubiger liegen in einer gewissen Dividenden- und Reservepolitik dieser Unternehmungen.

Die ungleiche Schutzbedürftigkeit der Gläubiger führt zu einer natürlichen Abstufung der gesetzlichen Ordnung. Die Buchführung des Einzelkaufmanns wird also weniger, die der Kapitalgesellschaften dagegen bedeutend mehr von der Gesetzgebung erfaßt werden müssen. Dabei hat der Gesetzgeber trotzdem weitgehend darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Ordnung nicht zu einschneidend wird. Für die Buchführungsmethoden und die Mittel zur Buchführung ist ein ziemlich großer Spielraum zu lassen. Kaufmännische Sitten und die Entwicklung der Buchführungstechnik sollen nicht durch gesetzliche Schranken unterbunden werden.

Wenn man die Bestimmungen im alten Obligationenrecht mit der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte vergleicht, drängt sich die Frage auf, wie diese Vorschriften so lange Gültigkeit haben konnten. Der liberale Geist, der unserem Gesetz eigen ist, ist die Begründung dafür, daß auch das Buchführungsrecht der wirtschaftlichen Entwicklung bis in die heutige Zeit genügen konnte. Eine allzu spezialisierte Gesetzgebung wird viel rascher überholt und selten eingehalten, als ein Gesetz, das von technischen Einzelheiten möglichst absieht. Verlangen bestimmte Gründe eine umfassende Regelung, dann soll diese in Spezialgesetzen erfolgen, wie dies z. B. im Eisenbahn-, Versicherungs- und Bankwesen der Fall ist.

Das Buchführungsrecht ist ein Gebiet der Gesetzgebung, das nicht nur bei einer logisch abstrakten Betrachtung der Kritik standhalten muß, sondern vor allem auch mit praktischen Bedürfnissen nicht im Widerspruch stehen soll. Die allgemeinen Vor-

schriften sollen sich auf Erfahrungen stützen, es soll das „lebende Recht“ zur Geltung gelangen und damit der Gewohnheit hinreichend Rechnung getragen werden [30]).

[30]) Zimmermann, Z. f. S. R. N. F. Bd. 45 S. 4 a.

II. Kapitel:

Das formelle Buchführungsrecht.

§ 3 Die Pflicht zur Buchführung.

1. Gesetzliche Grundlage.

Die Buchführungspflicht findet ihre gesetzliche Grundlage in den Artikeln 957 bis 964 des Obligationenrechts. Im Gegensatz zum O. R. von 1881 enthält der 32. Titel des neuen Gesetzes nicht nur Bestimmungen allgemeiner Natur, sondern auch besondere Vorschriften über die Bilanzierung. Neben den allgemeinen Normen über die kaufmännische Buchführung, die grundsätzlich auf alle Gesellschaften Anwendung finden, enthält das O. R. spezielle Bilanzierungsvorschriften im Kapitel der Aktiengesellschaft (Art. 662 ff.), die laut Gesetz, wie bereits erwähnt, auch auf die Kommandit-Aktiengesellschaft (Art. 764 Absatz 2), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 805) und die Kreditgenossenschaft und konzessionierte Versicherungsgenossenschaft (Art. 858 Absatz 2) Anwendung finden. Stehen die allgemeinen Bestimmungen mit diesen Spezialvorschriften im Widerspruch, so gelten die speziellen Bestimmungen (Art. 960 Absatz 3 und 662 Absatz 2). Für die Einzelunternehmung, die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft und die gewöhnliche Genossenschaft, kommen nur die allgemeinen Buchführungs- und Bilanzvorschriften zur Anwendung.

Die eigentliche Pflicht zur Buchführung wird in Art. 957 O. R. statuiert. Derjenige, der verpflichtet ist, „seine Firma ins Handelsregister eintragen zu lassen, ist gehalten, diejenigen Bücher ordnungsmäßig zu führen, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen". Der Buchführungspflicht unterliegt also nicht

schlechthin der, der im Handelsregister eingetragen ist, sondern nur, wer zur Eintragung verpflichtet ist.

Eine unmittelbare Sanktion bei Nichterfüllung der Buchführungspflicht besteht im O. R. nicht, was im Grunde genommen der öffentlich-rechtlichen Natur der Pflicht zur Buchführung widerspricht. Weder durch Strafe noch durch behördliche Ueberwachung wird die ordnungsmäßige Führung von Geschäftsbüchern erzwungen. Der dritte Entwurf zum heutigen Gesetz hatte in Art. 938 Absatz 2 eine direkte Sanktion für die Verletzung der Buchführungspflicht vorgesehen. Bei Uebertretung der Vorschriften über die kaufmännische Buchführung ist eine Ordnungsbuße bis zu 1000 Franken vorgesehen worden [1]. Diese Bestimmung ist in den weiteren Beratungen jedoch wieder weggefallen, da über die Wirkung einer solchen Strafe berechtigte Bedenken geäußert wurden. Ordnungsbußen eignen sich nicht für eine privat-rechtliche Gesetzgebung, wie sie das O. R. darstellt. Zudem können solche Bestimmungen unerwünschte Folgen haben und zu „unberechtigten Schnüffeleien durch übereifrige Organe des Staates, Verzeigung durch die Konkurrenz oder durch unbefriedigte und streitlustige Gesellschafter usw. führen" [2].

Ein indirekter Zwang zur Buchführung besteht jedoch durch Rechtsnormen außerhalb des Obligationenrechts. Das Gesetz von 1881 verweist bezüglich der Strafbestimmungen auf die kantonalen Strafgesetze, die Strafen für den Konkursfall vorsehen. Die Unterlassung oder Mangelhaftigkeit der Buchführung führt daher erst im Falle der Zahlungseinstellung oder bei Konkurseröffnung zur Bestrafung. Das neue O. R. behält analog dem alten Gesetz in Art. 964 Strafbestimmungen über die Verletzung der Buchführungspflicht vor. Heute kommt noch kantonales Recht zur Anwendung. Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf den 1. Januar 1942, wird die Bestrafung bei Vergehen gegen die gesetzlich obliegende Buchführungspflicht einheitlich geregelt sein. Aber auch im neuen Strafrecht besteht praktisch nur ein indirekter Zwang zur ordnungsmäßigen Buchführung, indem auch hier in den meisten Fällen der Konkurs die Voraussetzung zur Strafverfolgung bildet. Das neue Strafgesetzbuch enthält bezüglich Vergehen gegen die Vorschriften kaufmännischer Buchführung fol-

[1] Vergl. Protokoll der Expertenkommission zum neuen O. R. 1926/28 S. 724 ff.
[2] Siegwart, Das Buchführungs- und Bilanzrecht im Entwurf zum O. R. 1926, S. 232 a.

gende Strafbestimmungen: In Art. 163 für Konkurs-Betreibungsvergehen und betrügerischen Bankerott:

1. Der Schuldner, der zum Nachteile der Gläubiger

sein Vermögen vermindert, namentlich Vermögensstücke veräußert, beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht,

sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögensstücke beiseiteschafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlaßt, oder, besonders durch falsche Buchführung oder Bilanz, einen geringern Vermögensbestand vorspiegelt,

wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet worden ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Der Dritte, der eine solche Handlung zum Nachteile der Gläubiger vornimmt, wird, wenn über den Schuldner der Konkurs eröffnet worden ist, mit Gefängnis bestraft.

In Art. 166 [3]) für die Unterlassung der Buchführung:

Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so daß sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder in einer gemäß Art. 43 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs erfolgten Pfändung gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Gefängnis oder mit Buße bestraft [4]).

Bei ordnungswidriger Führung der Geschäftsbücher bestimmt Art. 325:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsmäßig zu führen, nicht nachkommt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe und Geschäftstelegramme aufzubewahren, nicht nachkommt,

wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Für die Bestrafung ist also nicht absichtliche Verletzung der Buchführungspflicht notwendig, es genügt bloße Fahrlässigkeit.

---

[3]) Vergl. ferner die Artikel: 167 bis 172 St. G. B.

[4]) Bezüglich der Dauer der Gefängnis- bezw. Zuchthausstrafe und der Höhe der Geldbuße vergleiche die Artikel 35, 36 und 48 St. G. B.

Ein weiterer indirekter Zwang zur Buchführung liegt in den Art. 293 und 317 b Absatz 3 Sch. K. G., wonach die Rechtswohltat der Notstundung bezw. des Nachlaßvertrages von der Erfüllung der Buchführungspflicht abhängig gemacht wird. In Streitfällen hängt ferner die Beweiskraft der Bücher von der ordnungsmäßigen Führung derselben ab.

Aehnlich wie in unserem Obligationenrecht besteht auch im deutschen H. G. B. [5]) für die Einzelunternehmung, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, kein unmittelbarer Zwang zur Buchführung. Dagegen sind die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft [6]) und der Kommanditgesellschaft auf Aktien [7]), zur Aufstellung der Bilanz und Verlust- und Gewinnrechnung vom Gericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Diese Abweichung von den gewöhnlichen Bestimmungen hängt zweifellos mit dem Schutz des Vermögens Dritter und der in höherem Maße an der inneren Ordnung dieser Betriebe interessierten Allgemeinheit zusammen.

2. Die Eintragungspflicht ins Handelsregister.

Bevor die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Buchführungspflicht festgestellt werden kann, muß zuerst klargelegt werden, wer zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist.

Eintragungspflichtig ist nach O. R. Art. 934 Absatz 1, wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt [8]). Art. 52 der Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937, bezeichnet als die Führung eines Gewerbes die Ausübung einer selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit. Unbedingt und ohne Rücksicht auf den Umfang des Geschäftsbetriebes haben sich einzutragen [9]): Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, ferner der Betrieb von Geld-, Wechsel-, Effekten-, Börsen- und Inkassogeschäften, Kommissionäre, Agenten oder Makler, weiter Nachrichtenvermittler und Auskunfteien, Treuhand- und Sachwaltergeschäfte und Versicherungsunternehmungen.

---

[5]) D. H. G. B. §§ 38/47.
[6]) Hitlergesetze XVII § 303.
[7]) Hitlergesetze XVII § 304.
[8]) Vergl. Art. 52 der Verordnung über das Handelsregister.
[9]) Vergl. O. R. Art. 643, 783 und 830, ferner Art. 53 ff. der Verordnung.

Die Eintragungs- und damit auch die Buchführungspflicht der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft ist in der Literatur umstritten [10]). Dabei geht es um die Frage, ob die in der Handelsregisterverordnung für die Eintragungspflicht eines Gewerbes erforderliche Mindestroheinnahme von Fr. 25,000.— auch auf die Personengesellschaften Anwendung finde. Wird diese Frage bejaht, dann wäre eine Personengesellschaft denkbar, die der Buchführungspflicht nicht unterliegen würde. Bei der Beratung zum heutigen Gesetz wollte man diese Gefahr dadurch beseitigen, daß dem Handelsregister-Eintrag der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft Konstitutivwirkung zukomme [11]). Die Bedenken gegen die nicht konstitutive Wirkung der Eintragung berühren jedoch die Pflicht zur Buchführung nicht, denn letztere wird mit der Eintragspflicht und nicht erst mit der vollzogenen Eintragung begründet [12]). So wurde die Forderung nach Konstitutivwirkung der Eintragung von der Expertenkommission mit Recht abgelehnt. Das Obligationenrecht verlangt ja in den Artikeln 552 Absatz 2 und 594 Absatz 3 ausdrücklich, daß die Gesellschafter die Kollektiv- bezw. Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen haben. Damit ist nach Art. 957 O. R. auch die Pflicht zur Buchführung gegeben, selbst dann, wenn die Gesellschafter der Eintragungspflicht nicht nachkommen. Im weiteren geht aus den Vorschriften über die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft deutlich hervor, daß die Buchführungspflicht ohne Ausnahme auch auf diese Gesellschaftsformen Anwendung findet [13]). Das deutsche Recht löst diese Frage dadurch, daß gemäß § 6 Absatz 1 H. G. B., Handelsgesellschaften Keufleute im rechtlichen Sinne sind und nach § 38 H. G. B. ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen. Zu den Handelsgesellschaften zählen im deutschen Recht auch die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft [14]).

Alle weiteren Handels-, Fabrikations- oder andere nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe sind nur dann eintragungs-

---

[10]) Siegwart, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 243 ff. — Guhl, Das schweizerische O. R., Bd. 2, S. 257 und 383. — Glücksmann, Das schweizerische Buchführungsrecht, a. a. O., S. 20 ff. — Hügi, Buchführungs- und Bilanzrecht der Genossenschaft, Bern 1921, S. 24 ff.

[11]) Protokoll der Expertenkommission 1926/28, a. a. O. S. 19 ff.

[12]) Dagegen hängen u. a. betreibungsrechtliche Wirkungen mit der Eintragung ins Handelsregister zusammen.

[13]) Vergl. O. R. Art. 558, 559, 600 und 601.

[14]) D. H. G. B. §§ 105 ff. und 161 ff.

pflichtig, wenn der Betrieb einen bestimmten Umfang erreicht. Zu diesen eigentlichen Handelsgewerben gehören nach Art. 53 der Handelsregister-Verordnung der Erwerb und die Wiederveräußerung von Grundstücken und Waren irgendwelcher Art in veränderter oder unveränderter Form. Dabei wird der Hausierhandel nicht zu den Handelsgewerben gerechnet. Das Kriterium der Eintragungspflicht beruht bei den Handelsgewerben auf der jährlichen Roheinnahme, welche die Summe von Fr. 25,000.— erreichen muß [15]. Unter Roheinnahmen sind die gesamten Geschäftseinnahmen ohne irgendwelchen Abzug zu verstehen (Umsatz) [16]). Wird der Betrag von Fr. 25,000.— nicht erreicht, dann sind diese Gewerbe von der Eintragspflicht befreit. Die gleiche Regelung gilt für Unternehmen, die Personen und Güter befördern, Handelswaren lagern und für die Verlagsgeschäfte. Als Fabrikationsgewerbe bezeichnet die Verordnung Gewerbe, die durch Bearbeitung von Rohstoffen und andern Waren mit Hilfe von Maschinen oder anderen technischen Hilfsmitteln neue oder veredelte Erzeugnisse herstellen.

Andere nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe sind diejenigen, die nicht Handels- oder Fabrikationsgewerbe sind, jedoch nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern. Auch diese Gewerbe sind der Eintragspflicht nur dann unterworfen, wenn die jährliche Roheinnahme wenigstens Fr. 25,000.— beträgt. Maßgebend für die Berechnung der Roheinnahmen sind die zwölf, dem Zeitpunkt der Prüfung der Eintragspflicht unmittelbar vorangegangenen Monate [17]). Besteht ein Betrieb noch kein ganzes Jahr, dann ist die voraussichtliche Roheinnahme ausschlaggebend, berechnet für ein ganzes Jahr, auf Grund des seit der Eröffnung des Geschäftes erzielten Ergebnisses. Betreibt ein Inhaber neben einem, nach seiner Natur eintragspflichtigen Unternehmen, das die in Art. 54 der Verordnung genannte Roheinnahme nicht erreicht, noch ein anderes Gewerbe, dann gilt folgendes: Selbst wenn Letzteres an sich der Eintragspflicht nicht unterliegen würde, dann sind in die maßgebenden Roheinnahmen auch die Einnahmen aus dem Nebengewerbe mit einzurechnen [18]). Diese Bestimmung weist deut-

---

15) Handelsregister-Verordnung, a. a. O., Art. 54.

16) Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes an die kantonalen Aufsichtsbehörden für das Handelsregister zur Einführung der Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937, S. 7.

17) Handelsregister-Verordnung, a. a. O., Art. 55 Absatz 1.

18) Handelsregister-Verordnung, a. a. O., Art. 56.

lich darauf hin, daß der Gesetzgeber in der Erfassung der Betriebe weitgehend auf die wirtschaftliche Bedeutung derselben abstellt.

Als Zusammenfassung der gemachten Ausführungen ergibt sich, daß die Einzelunternehmung nur dann eintragspflichtig ist, wenn ihre jährlichen Roheinnahmen wenigstens Fr. 25,000.— betragen und sofern sie einen nach Art. 53 der Handelsregister-Verordnung als Gewerbe bezeichneten Betrieb darstellt, der nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Art. 54 der genannten Verordnung fällt. Nach O. R. Art. 934 Absatz 2, kann sich jedoch jeder Geschäftsinhaber, der unter einer Firma ein Geschäft betreibt, in das Handelsregister eintragen lassen, ohne daß die verlangte jährliche Höhe der Roheinnahmen erreicht wird. Eine Pflicht zur Buchführung ergibt sich aber aus dieser Eintragung nicht.

Das deutsche Recht verpflichtet in § 38 H. G. B. jeden Kaufmann, Bücher zu führen und „Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt" (§ 1 H. G. B.). In § 1 Absatz 2 H. G. B. werden die sog. Grundhandelsgeschäfte, die für das Handelsgewerbe charakteristisch sind, aufgezählt. Art. 53 unserer Handelsregister-Verordnung lehnt sich stark an die Aufzählung in § 1 des D. H. G. B. an. Derjenige, der nach dem deutschen Recht die Kaufmannseigenschaft besitzt, wird als Vollkaufmann bezeichnet. Neben den Vollkaufleuten kennt das H. G. B. die sog. Minderkaufleute oder Kaufleute minderen Rechts. Diese sind von der Buchführungspflicht befreit, sofern ihr Betrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (§ 4 H. G. B.). Das Gesetz unterläßt es, eine begriffliche Erklärung des Kleingewerbes zu geben. Diese kleingewerblichen Betriebe entsprechen aber ungefähr unseren nicht eintragspflichtigen Handelsgewerben. Wie nach unserem Recht, so sind auch nach deutschem Recht die Minderkaufleute zur Eintragung ins Handelsregister berechtigt.

3. Die verantwortlichen Personen für die Erfüllung der Buchführungspflicht.

Dem Einzelkaufmann liegt die Buchführungspflicht als Geschäftsinhaber selbst ob und er trägt für deren Erfüllung die alleinige Verantwortung. Dies gilt auch für denjenigen, der den Betrieb durch eine Drittperson führen läßt. Wer durch das Gesetz für die Erfüllung einer Pflicht bezeichnet wird, kann diese Pflicht nicht an Dritte übertragen. Ist der gesetzlich Verpflichtete nicht hand-

lungsfähig, so geht die öffentlich rechtliche Buchführungspflicht auf den gesetzlichen Vertreter über. Wird der Handlungsunfähige zur selbständigen Führung eines Gewerbes ermächtigt, dann trägt er die Verantwortlichkeit allein. Der Testamentsvollstrecker, zu dessen Obliegenheiten die Verwaltung des kaufmännischen Unternehmens gehört, ist auch für die Buchführung verantwortlich [19]).

Eine gesetzliche Pflicht für den Einzelkaufmann, die Bücher selbst zu führen, besteht nicht; er kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung der Hilfe Dritter bedienen. Seine Aufgabe besteht in diesem Falle darin, dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Vorschriften genau eingehalten werden, was nur durch häufige Kontrollen möglich sein wird. Ist der Geschäftsinhaber selbst nicht fähig, die Buchführung zu besorgen, dann wird er darauf achten müssen, einen tüchtigen Buchhalter einzustellen und ihn häufig durch Dritte kontrollieren zu lassen [20]).

Bei den Personengesellschaften trifft die Pflicht zur Buchführung die unbeschränkt haftenden Gesellschafter [21]). Dabei ist die Verpflichtung für jeden dieser Gesellschafter eine selbständige und kann durch keinerlei statutarische Bestimmungen eingeschränkt werden [22]). Weder der Ausschluß von der Geschäftsführung, noch die interne Teilung in eine technische und kaufmännische Leitung, wie das in der Kollektivgesellschaft sehr oft der Fall ist, entbindet die verpflichteten Gesellschafter von der Verantwortlichkeit [23]). Dies beruht auf dem öffentlich - rechtlichen Charakter der Buchführungspflicht und der Solidarhaftung der Gesellschafter.

In der Kommanditaktiengesellschaft sind ebenfalls die unbeschränkt haftenden Mitglieder für die Buchführung verantwortlich, was sich aus Art. 765 O. R. ergibt, wonach sie die Verwaltung bilden und ihnen die Geschäftsführung und Vertretung zusteht. Mit der Entziehung der Geschäftsführung und der Vertretungsmacht hört im Gegensatz zur Kollektivgesellschaft die Buchführungspflicht für den betreffenden Gesellschafter auf [24]). Denn nach Art. 767 Absatz 2 haftet der Gesellschafter für die künftig ent-

---

19) Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung, a. a. O., S. 16.
20) R. G. St., Bd. 58, S. 304 ff.
21) Glücksmann, Schweizerisches Buchführungsrecht, a. a. O., S. 22/23.
22) Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung, a. a. O., S. 16 ff.
23) Vergl. R. G. St. Bd. 13, S. 235 ff.
24) O. R. Art. 767; Vergl. ferner R. G. St. Bd. 13, S. 310; Bd. 41, S. 429.

stehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr unbeschränkt.

In der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft ist die Verwaltung, in der G. m. b. H. die Geschäftsführer, für die Buchführung verantwortlich [25]). Arbeitsteilung auf Grund von Vereinbarungen oder statutengemäße Gliederung der Verwaltungsaufgaben vermag eine Befreiung oder Herabsetzung der Verantwortlichkeit nicht herbeizuführen. Die Sorge und Kontrolle für ordnungsmäßige Buchführung liegt jedem Verwaltungsmitglied bezw. Geschäftsführer ob. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht in folgendem Urteil entschieden [26]): „Da es sich um eine Verpflichtung handelt, die dem Vorstand als solchem auferlegt ist, so erscheint die Folgerung begründet, daß sich diese Verpflichtung auf jedes einzelne Vorstandsmitglied erstreckt, daß also jedes Mitglied persönlich für die Buchführung Sorge zu tragen hat. Diese Folgerung ist auch in § 244 R. K. O. zum Ausdruck gebracht, nach welchem die Mitglieder des Vorstandes als solche und nicht etwa nur diejenigen von ihnen, welche speziell die Sorge für die Buchführung haben, mit den Strafbedingungen der §§ 239 ff. bedroht sind."

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist für eine ordnungsmäßige Buchführung verantwortlich. Wenn nach O. R. 722 die Verwaltung der Aktiengesellschaft dafür verantwortlich gemacht wird, daß die notwendigen Geschäftsbücher regelmäßig geführt werden, dann gilt auch hier, wie beim Einzelkaufmann und den Personengesellschaften, daß sich die Mitglieder der Verwaltung nicht persönlich mit dieser Aufgabe zu befassen haben. Dies wäre bei einem großen Betrieb viel weniger möglich als beim Einzelunternehmen. Der Verwaltung liegt aber die Pflicht ob, für geeignetes Personal und für die nötigen Kontrollen zu sorgen. Diese Grundsätze finden nicht nur für die A.-G., sondern sowohl für die Geschäftsführer der G. m. b. H., wie auch für die Verwaltung der Genossenschaft Anwendung.

Bei Eintritt der Liquidation eines Unternehmens geht die Buchführungspflicht auf die durch Vertrag, durch Gesetz oder den Richter bestimmten Liquidatoren über [27]).

---

[25]) O. R. Art. 722, 902 und 811.
[26]) Hügi, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 32; R. G. St., B. 13, S. 355.
[27]) Vergl. O. R. Art. 585, 619, 743, 770, 823, 913.

4. Beginn und Ende der Buchführungspflicht.

Bei der Frage über den Beginn der Buchführungspflicht scheiden sich die Gesellschaftsformen in zwei Gruppen, in die eine, für die der Registereintrag nur deklaratorische und in die andere, für die er konstitutive Wirkung hat.

Für den Einzelkaufmann beginnt die Buchführungspflicht mit dem Zeitpunkt, in dem nach den Artikeln 53 und 54 der Handelsregister-Verordnung die Voraussetzungen für ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe erfüllt sind und der Betrieb eröffnet wird. „Die Eintragspflicht beginnt mit der Eröffnung des Betriebes“ [28]). Bloße Vorbereitungshandlungen fallen demnach nicht unter die Buchführungspflicht. Die Pflicht zur Buchführung endigt mit der Beendigung des Betriebes, bezw. der Löschung im Handelsregister, oder wenn die Voraussetzungen der Eintragspflicht nicht mehr gegeben sind.

Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften bestehen schon vor ihrer Eintragung ins Handelsregister. Sie sind schon vorher unter ihrer Firma rechtsfähig und daher auch buchführungspflichtig [29]). Die Buchführungspflicht beginnt mit der Betriebseröffnung und endigt mit der Einstellung bezw. Löschung des Unternehmens. Sowohl bei der Einzelunternehmung, wie auch bei den Personengesellschaften ist die Eintragung ins Handelsregister für die Entstehung der Buchführungspflicht ohne Bedeutung. Für die Aktiengesellschaft dagegen, die Kommanditaktiengesellschaft, die G. m. b. H. und die Genossenschaft beginnt die Buchführungspflicht mit der Erlangung der juristischen Persönlichkeit, also mit der Eintragung ins Handelsregister [30]). Vor der Eintragung bilden die Gründer Gründergesellschaften des Privatrechts, die der Buchführungspflicht nicht unterliegen. Beginnt jedoch eine dieser Kapitalgesellschaften oder eine Genossenschaft den Betrieb vor der Eintragung, so sind mit der Eröffnung des Betriebes auch die Bücher zu eröffnen, da auf Grund von Art. 52 der Handelsregister-Verordnung die Eintragspflicht mit der Betriebseröffnung beginnt. Die Buchführungspflicht endigt mit der Löschung der Unternehmung im Handelsregister.

---

[28]) Handelsregister-Verordnung, a. a. O., Art. 52 Absatz 2.

[29]) Eine Ausnahme besteht für die nichtkaufmännische Kollektiv- und Kommanditgesellschaft. Da sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind sie, trotzdem sie eintragungspflichtig sind, nach Art. 52 Absatz 1 der Handelsregister-Verordnung nicht buchführungspflichtig. Vergl. O. R. Art. 553 und 595.

[30]) O. R. Art. 643, 764, 783, 838.

§ 4 Die ordnungsmäßige Buchführung im Sinne des O. R.

1. Begriff, Zweck und Bedeutung der Buchführung.

Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[31]) ist der Begriff der Buchführung wie folgt umschrieben: „Buchführung im weiteren Sinne nennt man jede einigermaßen geordnete Rechnungsführung über die Veränderungen des Besitzstandes einer Einzelwirtschaft oder einzelner Teile desselben.

Im engeren Sinne jedoch versteht man unter Buchführung die nach ganz bestimmten Regeln in bestimmten Büchern erfolgende Aufzeichnung des Vermögensstandes einer Erwerbswirtschaft und der Veränderungen, die er durch den Geschäftsbetrieb erleidet, dergestalt, daß man zu jeder Zeit in der Lage ist, die Wirtschaftsbewegung im einzelnen zu erkennen und ihren Erfolg in dem Vermögensstand nachzuweisen. Solche Buchführung nennt man die kaufmännische, weil sich die Notwendigkeit einer geordneten schriftlichen Darstellung der Geschäftsverhältnisse zuerst in den größeren, kaufmännisch geführten Betrieben ergeben und sich dort also die Buchführung im engeren Sinne ausgebildet hat, sodann weil die Handelsgesetzbücher der verschiedenen Staaten den Kaufleuten eine geordnete, übersichtliche Buchführung zur Pflicht gemacht haben."

Wieland[32]) bezeichnet die Buchführung als eine übersichtliche und geordnete Darstellung der Geschäftsvorgänge, die der Kaufmann zu dem Zwecke vornimmt, um über Stand und Veränderungen des Geschäftsvermögens fortlaufend orientiert zu sein. Die Buchführung betrachtet das Vermögen und dessen Verschiebungen lediglich vom Gesichtspunkt der Erfolgsermittlung aus. Daraus ergibt sich ein dreifacher Zweck: Nachweis des Gesamtvermögensbestandes und zwar nach einer doppelten Richtung. Einmal soll durch die Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven das Reinvermögen ermittelt werden und zweitens soll durch Vergleichung des Reinvermögens verschiedener Perioden der Gewinn oder Verlust festgestellt werden. Ferner dient die Buchführung als Nachweis für den Erfolg einzelner Vermögensbestandteile. Für den

[31]) 4. Auflage 1926, a. a. O., Bd. 3, S. 56 ff.
[32]) Wieland, Handelsrecht I, a. a. O., S. 296 ff.

Unternehmer ist die Möglichkeit der Prüfung der Rendite einzelner Geschäftszweige von großer Bedeutung, indem die einzuschlagende Richtung in der Geschäftsführung durch die erzielten Resultate direkt vorgezeichnet wird. Wieland erwähnt weiter den Nachweis der Liquidität des Unternehmens, indem das Verhältnis zwischen dem Kredit und den zur Deckung bereiten Mitteln festgestellt wird.

Unser Gesetz bezeichnet als Zweck der Buchführung die Feststellung der Vermögenslage des Geschäftes, ferner die Feststellung der mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse und der Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre [33]).

Das Obligationenrecht spricht nur von Buchführung, nicht von Buchhaltung. Es ist daher notwendig, zu diesen beiden Begriffen Stellung zu nehmen. Im Sprachgebrauch und in der Wissenschaft gehen die Begriffe durcheinander. Häufiger spricht man von Buchhaltung und doch wird ein Unterschied empfunden und teilweise auch gemacht.

In der französischen Sprache wird unterschieden in „comptabilité" = Buchhaltung und in „tenue des livres" = Buchführung. Schär [34]) versteht in Anlehnung an die Definition der französischen Schriftsteller unter „Buchhaltung" die Kenntnis, die „Wissenschaft der Geschichtschreibung über das Vermögen der Sonderwirtschaft", unter „Buchführung" dagegen die „Kunst des Buchhaltens, die Vollziehung der Anordnung der Buchhaltung durch die Skripturen, die gewöhnlich in Büchern gemacht werden". Mit anderen Worten: Buchhaltung wird als die Lehre der Rechnungslegung und die Buchführung als die Technik des Verbuchens bezeichnet. Diese Unterscheidung wendet Schär auf die gesetzlichen Vorschriften an und behauptet, daß der Gesetzgeber die beiden Begriffe in diesem Sinne unterschieden haben wolle, wenn er von Buchführung spreche. Die gesetzlichen Vorschriften beziehen sich nach Schär demnach nur auf „die Skripturen oder den Inhalt der Bücher, also auf die Buchführung" und nicht auf grundsätzliche Fragen der Rechnungslegung, auf die Wissenschaft der Buchhaltung. Diese solle in ihrer Entwicklung auch nicht an gesetzliche Vorschriften gebunden sein.

---

[33]) O. R. Art. 957.
[34]) Schär, Buchhaltung und Bilanz, 3. Aufl., a. a. O., S. 95.

Leitner [35]) und Thoms [36]) machen in ihrer Begriffsbestimmung eine ähnliche Unterscheidung wie Schär. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften [37]) dagegen werden Buchführung und Buchhaltung als identische Begriffe bezeichnet. In Frankreich ist das „tenue des livres" jetzt meistens durch „comptabilité" ersetzt worden. Die Ausdrücke „bookkeeping" und „accounting" oder „accountancy" gelten in England als gleichbedeutend.

Es scheint kaum wahrscheinlich, daß unser Gesetz, trotzdem es nur von Buchführung spricht, die Begriffe einander nicht gleichsetzt. Obschon das neue deutsche Aktienrecht auch in grundsätzliche Fragen der Rechnungslegung eingreift, spricht es von Buchführung und nicht von Buchhaltung. In dieser Arbeit werden die Ausdrücke als gleichbedeutend angewendet.

Betriebswirtschaftlich ist die Buchführung in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Das älteste Ziel in der Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft ist das des Nachweises der ordnungsmäßigen Verwendung des zu Betriebszwecken übernommenen Geldes. Die Buchführung gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung des Eigen- und Fremdkapitals. Eine ordnungsmäßige Verwendung der Kapitalien liegt dann vor, wenn sie zu denjenigen Zwecken verwendet werden, zu denen sie ursprünglich bestimmt wurden.

Die zweite Zielsetzung, die aber später an Bedeutung gewinnt, hat mehr rechnerischen Charakter. Es soll die Rentabilität des Unternehmerkapitals nachgewiesen werden. Die Feststellung des Reingewinns ist das übliche Rechnungsziel von dem Moment an, wo sich die kapitalistische Unternehmungsform gebildet hat. „Die Buchführung ist um so vollkommener, je mehr sie auch Gewinn und Verlust im einzelnen postenweise nach den verschiedenen Betriebsarten und Betriebsfaktoren und sukzeßive mit dem Fortgang des Geschäftsbetriebs, nicht etwa nur pauschal am Jahresschluß, nachzuweisen vermag" [38]).

Von besonderer Bedeutung wird die Buchführung für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung. Dieser Nachweis schließt selbstverständlich auch den Reingewinn in sich. Was uns aber hier besonders interessiert, ist die Frage, warum

---

[35]) Leitner, Die Beziehungen zwischen Buchhaltung, Wirtschaft und Volkswirtschaftslehre, a. a. O., S. 2.

[36]) Thoms, Grundlagen der Buchführungsorganisation, Z. f. Bw. 1933, S. 476.

[37]) 4. Auflage 1926, Bd. 3, a. a. O., S. 56 ff.

[38]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, 6. Aufl., a. a. O., S. 289/90.

das Endergebnis so und nicht anders ausgefallen ist. Die ganze Betriebsführung wird auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Die Buchführung soll die Möglichkeit schaffen, den Geschäftsbetrieb kritisch zu beurteilen, Betriebsfehler aufzudecken, die Ursachen des Mißlingens klarzulegen usw. Wo dieses Ziel vorherrscht, bedingt das nicht nur formell, sondern auch in der Hinsicht eine andere Gestaltung der Buchhaltung, daß der Personenkreis, der ein Interesse an der Rechnungsführung hat, vergrößert wird. Nicht nur der Geschäftsinhaber soll einen Einblick in das Rechnungswesen haben, sondern in beschränkter Weise alle diejenigen, die an der Geschäfts- und Betriebsleitung beteiligt sind. Dadurch wird der Leitung die Möglichkeit gegeben, den Betrieb besser zu erkennen und dementsprechend kann auch die Betriebspolitik eingestellt werden. Schär-Prion [39]) sprechen in diesem Zusammenhang von kalkulatorischer Buchhaltung. Durch Anwendung eines richtigen Kontensystems bildet die Buchführung die Grundlage für die Kalkulation und Statistik. Letztere ermöglicht es, die marktwirtschaftliche Lage des Unternehmens zu erfassen. Die externe Statistik gibt Auskunft über die allgemeine Wirtschaftslage und verschafft die Möglichkeit, Konkurrenzbetriebe mit dem eigenen Betrieb zu vergleichen.

Thoms [40]) faßt die Bedeutung der Buchführung für den Kaufmann wie folgt zusammen: „Die Buchhaltung dient nicht nur zur Niederschrift und Festhaltung von wirtschaftlichen Erscheinungen des Betriebes, sondern ist in noch weit höherem Maße Grundlage der Betriebskritik und Betriebspolitik. Sie ist der Kompaß zur Betriebssteuerung, das unentbehrliche Mittel der Ueberwachung und Regelung des Betriebsverlaufs, die Kontrolle der betrieblichen Lebensäußerung, die Basis zur Erkennung und Beseitigung von Betriebskrankheiten und die Grundlage sparsamer und rentabler Wirtschaftsführung".

Volkswirtschaftlich hat das Rechnungswesen eine Bedeutung, die nicht immer voll erkannt wird. Durch die gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung werden die einzelnen Gliedwirtschaften zu einer geordneten Betriebsführung angehalten. Liegt diese geordnete Buchführung vor, dann werden volkswirtschaftliche Störungen wohl nicht vermieden, aber bestimmt weniger leicht eintreten. Je ausgebauter das Rechnungswesen ist, umso

---

[39]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, 6. Aufl., a. a. O., S. 290.
[40]) Thoms, Grundlagen der Buchführungsorganisation, Z. f. Bw. 1933, S. 478.

genauer sind die momentanen wirtschaftlichen Verhältnisse erfaßbar [41]). Für den Staat bildet die kaufmännische Buchführung ferner die Grundlage für Steuererhebungen im Unternehmen.

2. System und Form der Buchführung.

Wie Buch zu führen ist, sagt das Gesetz nicht. Im wesentlichen wird lediglich eine ordnungsmäßige Führung der Bücher verlangt. Gegenüber dem O. R. von 1881 präzisiert das neue Recht die Ordnungsmäßigkeit dahin, daß diejenigen Bücher zu führen sind, „die nach Art und Umfang des Geschäftes nötig sind, die Vermögenslage des Geschäftes, die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse, sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen“ [42]). Gewiß mit Absicht überläßt der Gesetzgeber dem Kaufmann selbst zu bestimmen, wie diese Ziele erreicht werden sollen. Das Recht soll nicht mit starren Rechtssätzen die Entwicklung des Rechnungswesens und die Mannigfaltigkeit der Unternehmen hemmen. Die Art und Weise der kaufmännischen Buchführung ist aber für das Rechtsleben gleichwohl von Bedeutung und ist aus diesem Grunde auch rechtlich zu bewerten.

Ueber die Wahl des Systems hat das deutsche Reichsgericht folgendes Urteil gefällt: „Ordnungsmäßig ist die Buchführung, wenn der Kaufmann bei der Führung seiner Bücher die Grundsätze eines der verschiedenen geltungsberechtigten Systeme kaufmännischer Buchführung befolgt“ [43]). Zweifellos kann auch die einfache und nicht nur die doppelte Buchhaltung den gesetzlichen Anforderungen genügen. Voraussetzung für die einfache Buchführung ist aber, daß sämtliche Vermögensbestandteile des Betriebes eine kontenmäßige Behandlung erfahren [44]). Die Wahl eines dieser beiden Buchhaltungssysteme ist in weitgehendem Maße vom Umfang und der Art des Betriebes abhängig. Der Gesetzgeber kann aus diesem Grunde weder ein bestimmtes System, noch eine bestimmte Form der Buchhaltung verlangen. Das Gesetz muß sich mit einer allgemeinen Norm begnügen. „Die Einzelheiten sind ja doch nicht aus einem so oder anders formulierten Gesetzestext abzuleiten, sondern aus der kaufmännischen Uebung, die wiederum

[41]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., a. a. O., S. 56.
[42]) O. R. Art. 957. Aehnlich lautet die Bestimmung im DHGB; vergl. § 38 Abs. 1.
[43]) R. G. St., Bd. 25, S. 37.
[44]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, 6. Aufl., a. a. O., S. 327.

je nach dem Charakter und Umfang des Unternehmens verschieden ist“ [45]).

Heute dringt die Ansicht, daß die doppelte Buchhaltung der Einfachen vorzuziehen sei, immer mehr durch. Und zwar aus dem Grunde, weil die erstere vollkommener ist, ein geschlossenes Kontensystem aufweist und dadurch eine zwangsläufige Selbstkontrolle schafft [46]). Ob eine Buchhaltung als ordnungsmäßig zu bezeichnen ist, soll der Fachmann von Fall zu Fall entscheiden. Dabei hat er das, was in ähnlichen Fällen in der Praxis üblich ist, zu berücksichtigen.

Die *einfache* Buchführung weist kein geschlossenes Kontensystem auf. Ihre Darstellung ist hauptsächlich auf den Geld- und Kreditverkehr gerichtet. Die aktiven und passiven Vermögensbestände werden periodisch bewertet und das Betriebsergebnis wird summarisch ausgewiesen. Das Reinvermögen wird aus der laufenden Rechnung ausgeschlossen. Der Erfolg kann daher nur durch Vergleich zweier aufeinanderfolgenden Inventuren ermittelt werden, wobei das Resultat keinen Aufschluß über den Ursprung des Erfolges gibt.

Schär-Prion [47]) unterscheiden verschiedene Stufen der einfachen Buchführung. Als unterste Stufe wird die bloße Inventur bezeichnet. Wird der Geldverkehr von einer Betriebsperiode zur andern rechnerisch erfaßt, „so steht die einfache Buchführung auf der zweiten Stufe“. Bei der dritten Stufe kommt noch die Darstellung des Kreditverkehrs hinzu. Die eigentliche einfache kaufmännische Buchführung liegt dann vor, wenn die dritte Stufe durch eine Warenrechnung und eine Rechnung über Vermögensbestandteile, die der Wertveränderung unterliegen, ergänzt wird.

Die einfache Buchführung wird heute in verschiedenen Formen angewendet. Nicht selten kommen auch Zwischenformen der einfachen und doppelten Buchführung, die namentlich in kleineren Betrieben Eingang gefunden haben, zur Anwendung.

Die *doppelte* Buchführung weist ein geschlossenes Kontensystem auf. Im Gegensatz zur einfachen Buchführung werden hier nicht nur Veränderungen in den Vermögensbeständen, sondern auch Aufwand und Ertrag des Betriebes über entsprechende Aufwand- und Ertragskonten gebucht. Bei jedem Geschäftsvorfall er-

---

45) Siegwart, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 216/17.
46) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, 6. Aufl., a. a. O., S. 327/28.
47) Schär-Prion, a. a. O., S. 6.

folgt eine doppelte Buchung, indem ein Konto belastet und ein anderes erkannt wird. Die einzelnen Konti verweisen aufeinander und stehen auf diese Weise miteinander im Zusammenhang. Die doppelte Verbuchung schafft eine Selbstkontrolle und ermöglicht die Aufstellung einer detaillierten Erfolgsrechnung. Dadurch können die Quellen des Erfolges einzeln nachgewiesen werden.

Aus der Vorschrift im Obligationenrecht von 1881 und im deutschen Handelsgesetzbuch von 1897 [48]), die Aktiengesellschaft habe den Aktionären eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen, ist vielfach geschlossen worden, der Gesetzgeber verlange von dieser Gesellschaftsform die doppelte Buchhaltung. Der Grund liegt darin, weil behauptet wurde, daß nur die doppelte Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung aufweise, bezw. deren Aufstellung ermögliche [49]). Dagegen wird mit Recht eingewendet, daß auch in der einfachen Buchführung die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung möglich ist [50]). Der Gesetzgeber verlangt nicht das aus der doppelten Buchführung sich ergebende kontenmäßige Verlust- und Gewinnkonto, sondern eine Verlust- und Gewinnrechnung, die sich auch bei der einfachen Buchhaltung aufstellen läßt [51]).

Diese Ausführungen finden auch auf das neue Obligationenrecht Anwendung, das bei den meisten Gesellschaftsformen eine Gewinn- und Verlustrechnung verlangt [52]). Eine Verpflichtung zur Anwendung der doppelten Buchführung besteht also rechtlich nicht. Nur der Umfang und die Art des Betriebes können für das eine oder andere System ausschlaggebend sein. Betriebswirtschaftlich muß der doppelten Buchhaltung für die Kapitalgesellschaften der Vorzug gegeben werden. Der unpersönliche Charakter dieser Gesellschaftsformen verlangt eine erhöhte Ordnungsmäßigkeit und eine vollkommenere Darstellung der Vermögenslage als bei anders organisierten Betrieben. Schär-Prion [53]) geben für die Aktienge-

[48]) O. R. 1881 Art. 641 und D. H. G. B. 1897 § 260.

[49]) Vergl. Simon, Die Bilanzen der A.-G., a. a. O., S. 73/74. — Staub's Kommentar, a. a. O., S. 228. — B. G. E., Bd. 28 II, S. 206. — Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, a. a. O., S. 73.

[50]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, 6. Aufl., a. a. O., S. 328.

[51]) Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 3. Aufl., Bd. 1, S. 46. — Schmalenbach, Finanzierungen, 2. Aufl. 1921, S. 45.

[52]) Vergl. O. R. Art. 558, 600, 662, 805 und 858 Absatz 2.

[53]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, 6. Aufl., a. a. O., S. 328. Das neue deutsche Aktienrecht verlangt für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung solche Einzelheiten, die nur aus einem geschlossenen Kontensystem hervorgehen können. Indirekt wird also in diesem Gesetz die doppelte Buchhaltung verlangt. (Vergl. §§ 125 ff. im neuen Aktienrecht).

sellschaft der doppelten Buchhaltung den Vorzug, „wegen der in ihr vorhandenen Zwangsläufigkeit und Selbstkontrolle" und weil es sich bei der Aktiengesellschaft meistens um größere Betriebe handelt.

Wie der Gesetzgeber kein bestimmtes System der Buchführung verlangt, so steht es dem Verpflichteten auch frei, eine der verschiedenen Buchhaltungsformen zu wählen[54]). — Es würde aus dem Rahmen dieser Arbeit fallen, hier die verschiedenen Formen der Buchhaltung zu besprechen. Als Hauptformen, die unter sich in mannigfaltiger Art kombiniert werden, seien lediglich erwähnt: Die italienische, die amerikanische, die deutsche und die französische Buchhaltungsform. Dabei sei darauf hingewiesen, daß diese Bezeichnungen insofern irreführend sind, als sie mit den Gewohnheiten der betreffenden Länder nichts zu schaffen haben.

Die Rationalisierung im Betrieb hat auch das Rechnungswesen erfaßt und so zu neuen Buchungsverfahren geführt. Die erwähnten Buchhaltungsformen genügten nicht mehr restlos und wurden daher verbessert. Besonders drei Elemente haben diese Entwicklung gefördert[55]): Das lose Blatt, an Stelle des gebundenen Buches, das Durchschreibeverfahren — an Stelle der Uebertragung — und die Schreib- und Rechenmaschine (kombiniert als Buchhaltungsmaschine bezeichnet), an Stelle des Kopfrechnens und der Handschrift. Auf diese Weise entstand die Karteibuchhaltung, die Durchschreibebuchhaltung und die Buchführungsmaschine. In Verbindung mit den älteren Buchhaltungsformen sind heute die verschiedensten Verfahren entstanden.

Mit dem Aufkommen dieser neuen Verfahren ist aber eine Streitfrage verknüpft, die hier von Bedeutung ist, nämlich die Frage, ob diese Loseblattbuchhaltungen gesetzlich zulässig sind. Das Gesetz verlangt in Art. 957 Bücher und lose Blätter können nicht als Bücher bezeichnet werden. Auf Grund von § 43 Absatz 2 D. H. G. B. wurde die neue Buchungstechnik als gesetzwidrig betrachtet. § 43 H. G. B. schreibt vor, daß die Bücher gebunden und Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein sollen. Das gebundene Buch soll Gewähr dafür bieten, daß Schriftstücke nicht nachträglich durch wahrheitswidrige ersetzt werden können. Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit erfährt ihre Zuspitzung im Falle des Konkurses einer Unternehmung.

---

[54]) Vergl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 21. Februar 1928, a. a. O., S. 107.

[55]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, 6. Aufl., a. a. O., S. 108.

In einem Gutachten über die Verwendung loser Blätter in der Buchhaltung kommt Schär [56]) zum Schluß, daß dagegen weder von der Buchhaltungswissenschaft, noch von der Praxis, noch dem Recht begründete Einwendungen gemacht werden können, wenn dabei folgende Bedingungen erfüllt werden: Die Karten, bezw. Blätter müssen ein Glied der gesamten Organisation des Rechnungs- und Buchführungswesens bilden und die Eintragungen müssen in den Belegen ihre Kontrolle finden. „Das Ganze der Buchführung muß den Eindruck der Ordnung und Zuverlässigkeit erwecken". Das ist besonders dann der Fall, wenn die Loseblattbuchführung nach dem System der doppelten Buchführung eingerichtet ist und wenn in der Anordnung Vorkehren getroffen werden, die eine nachträgliche Entfernung von Blättern verunmöglichen. Sind diese Bedingungen und die weiter unten behandelten Bedingungen der Ordnungsmäßigkeit erfüllt, dann wird auch die Beweiskraft einer solchen Buchhaltung nicht gemindert werden.

Die vielen Vorteile der Karten und losen Blätter gegenüber den etwas schwerfälligen Büchern, sind der Grund der gewaltigen Entwicklung dieser neuen Buchungsverfahren. Ihre heutige Vollkommenheit hat in Deutschland zur rechtlichen Anerkennung geführt. Der schweizerische Gesetzgeber hat diese Frage bei der Revision des Obligationenrechts übergangen. Und wohl darum, weil die Loseblattbuchhaltung heute so verbreitet ist, daß nicht mehr ernstlich an ihrer rechtlichen Zulässigkeit gezweifelt wird. Grundsätzlich sind also nach Art. 957 O. R. alle Formen der Buchführung zulässig, sofern sie einer nach kaufmännischen Grundsätzen ordnungsmäßigen Buchführung entsprechen.

3. Die Geschäftsbücher.

Geschäftsbücher sind Bücher des Kaufmanns, die dieser in seinem Betriebe zur Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle verwendet und die ihm eine allgemeine Uebersicht in wirtschaftlicher Beziehung über das Unternehmen ermöglichen.

Es stellt sich nun die Frage, was für Geschäftsbücher zu führen sind, damit die Buchführungspflicht als erfüllt zu betrachten ist. Im allgemeinen steht dem Kaufmann die Wahl frei, denn das Obligationenrecht schreibt im Gegensatz zu ausländischen Ge-

---

[56]) Schär, Das deutsche Buchführungsrecht, Berlin 1911, S. 20 ff.

setzen [57]) keine Bücher als obligatorisch vor. Entscheidend für die Wahl der Geschäftsbücher ist aber „die Art und der Umfang des Geschäftes“ [58]), d. h. die betriebswirtschaftliche Eigenart des Unternehmens. Art. 957 O. R. verlangt ferner, daß aus den Büchern drei Dinge deutlich ersichtlich sein müssen: Die Vermögenslage des Unternehmens, die einzelnen mit dem Betrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse und das Betriebsergebnis des Geschäftsjahres. Wie diese Ziele erreicht werden, ist dem Betriebsinhaber überlassen. Es genügt aber nicht, daß nur der Geschäftsinhaber oder ein Dritter mit seiner Hilfe diese Uebersicht zu gewinnen vermag, sondern jeder Sachverständige muß dazu selbständig in der Lage sein. Daraus ergibt sich, daß sich der Kaufmann in der Wahl der Bücher, nach dem eigens gewählten System und der Form der Buchführung, derjenigen Bücher bedienen muß, die nach der herrschenden Auffassung den vom Gesetz verlangten Zweck erfüllen [59]).

Die Geschäftsvorfälle werden zuerst in die sog. *Grundbücher* eingetragen. Bei der einfachen Buchführung sind dies zwei Bücher, das Kassabuch für den Bargeldverkehr und das Memorial zur Eintragung der übrigen Geschäftsvorfälle [60]). Die doppelte Buchhaltung erfordert je nach der Form nur eines oder mehrere Grundbücher. Die italienische Form besitzt nur ein Grundbuch, das Memorial, das alle Geschäftsvorfälle chronologisch aufnimmt. Die verbesserte italienische Buchhaltung dagegen führt ein Kassabuch für den Bargeldverkehr und ein Memorial für die übrigen Vermögensveränderungen. Die deutsche und französische Buchhaltung bedienen sich zweier Grundbücher, dem Kassabuch und dem Memorial, wobei in der französischen Buchführung das Memorial je nach den Bedürfnissen noch in Spezialgrundbücher aufgeteilt wird. Die amerikanische Buchhaltung besitzt nur ein Grundbuch, das sog. amerikanische Journal, das zugleich die Verteilung auf die verschiedenen Konten gibt. Durch Kombination der verschiedenen Buchhaltungsformen ergeben sich oft auch eine größere Zahl von Grundbüchern.

Das *Hauptbuch* umfaßt das gesamte Rechnungswesen auf Grund der tagebuchartigen Einträge in den Grundbüchern. Es dient der Erfassung der Veränderungen der einzelnen Aktiven und Passiven und bildet die Grundlage zur Gesamtvermögensdarstel-

[57]) Frankreich, Italien, Rußland und Spanien.
[58]) O. R. Art. 957.
[59]) Hügi, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 41.
[60]) Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2. und 3. Aufl., a. a. O., S. 110.

lung in der Bilanz. Das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung beschränkt sich auf die Personenkonten. Eine Erweiterung erfährt die einfache Buchführung durch Einschaltung von Konten über weitere Vermögensteile, wie z. B. Waren, Wertschriften, Wechsel, usw. In der doppelten Buchhaltung nimmt das Hauptbuch sämtliche Geschäftsvorfälle nach Materien geordnet auf [61]). Für jede Sache und jede Person, die durch die Grundbücher erfaßt wird, findet sich im Hauptbuch ein Konto.

Als besondere *Bücher* des *Abschlußes* sind das Inventar- und das Bilanzbuch zu bezeichnen. Diese Abschlußbücher ermöglichen die vom Gesetzgeber verlangte Darstellung der gesamten Vermögenslage und verschaffen den Beteiligten einen Gesamteinblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes. Wie oben ausgeführt, verlangt das Obligationenrecht im allgemeinen keine bestimmten Geschäftsbücher. Die Führung dieser Abschlußbücher läßt sich aber aus dem Inhalt von Art. 958 direkt ableiten. Die Abschlußbücher bilden den Schlußstein der Buchhaltung und können nur dann richtig geführt werden, wenn während der Betriebsperiode die Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß, d. h. in diesem Falle buchungstechnisch und wertmäßig richtig behandelt wurden.

Die bis jetzt genannten Geschäftsbücher vermögen in keiner der verschiedenen Buchhaltungsformen auf alle Fragen der Betriebsführung Aufschluß zu geben. Dies liegt darin, daß die systematische Buchführung nur Geldwerte verbucht. Für den Betrieb ist aber auch eine Mengenrechnung von großer Bedeutung, ferner eine Kontrolle nach den Kreditverhältnissen und nach rechtlichen Gesichtspunkten. Diese Lücke in der systematischen Buchhaltung wird durch die sog. *Hilfsbücher* ausgefüllt. Die Bedeutung dieser Hilfsbücher wurde anfänglich in der Literatur und von der Gerichtspraxis verkannt [62]). Obwohl die Führung dieser Bücher im Ermessen des Kaufmanns liegt, muß gesagt werden, daß sie im geordneten Betrieb eine Notwendigkeit sind. Dabei richtet sich die Einrichtung der Hilfsbücher nach Art und Umfang des Betriebes. Zimmermann [63]) weist darauf hin, daß den Hilfsbüchern in den meisten Betrieben eine gleichgroße Bedeutung zukomme wie den Grundbüchern. Ihr Fehlen bedeute einen ebenso großen Mangel in der Buchführung, wie das Fehlen der Grundbücher.

---

[61]) Simon, Bilanzen der A.-G., a. a. O., S. 59 ff.
[62]) Meyer, Die Bilanz der Aktiengesellschaft, 1934, a. a. O., S. 17.
[63]) Zimmermann, Z. f. S. R., N. F., Bd. 45, S. 14 a.

Schär-Prion[64]) teilen die Hilfsbücher in 4 Gruppen ein, in die Bücher der Quantitäts-, Kredit-, Betriebs- und Rechtskontrolle. Die Bücher der *Quantitätskontrolle* umfassen die sog. Skontri, in denen die einzelnen Vermögensobjekte nicht nach ihrem Wert, sondern nach Stückzahl, Maß, Gewicht und weiteren Gesichtspunkten kontrolliert werden. Diese Bestandskontrollen ermöglichen, den Sollbestand mit dem Istbestand (Inventar) zu vergleichen und Aufschlüsse zu geben über etwaige Fehler in der Verbuchung, über Diebstahl und Veruntreuungen. Bei Brandschäden dienen diese Kontrollen als Beweismittel für die Lagerbestände. Schär-Prion erwähnen unter anderem Mengenkontrollen für Waren, Wechsel und Wertschriften und verschiedene Skontri für Mobilien, Maschinen, Verpackungsmaterial, Rohstoffe usw.

Die Bücher der *Kreditkontrolle* sind vor allem dort unerläßlich, wo der Kreditverkehr im Hauptbuch in Kollektivkonten zusammengefaßt ist. Die Kreditkontrolle umfaßt im allgemeinen das Debitoren- und Kreditorenbuch, das Bankkontokorrent und das Konto für dubiose Debitoren.

Die Bücher der *Betriebskontrolle* haben den Zweck, nicht nur den Betrieb in allen Teilen zu kontrollieren, sondern auch kalkulatorische und statistische Grundlagen zu geben. Hierher gehören das Kalkulationsbuch, das Fabrikationsbuch, das Lohnbuch und die Statistik.

Die Bücher der *Rechtskontrolle* dienen der Klarlegung der Rechtsverhältnisse. Zu diesen Büchern gehört das Kommissionsbuch, in das die Rechtsgeschäfte sofort nach Vertragsabschluß eingetragen werden, ferner das Personalbuch, das Auskunftsbuch, das Posteingangs- und Ausgangsbuch und das Verfallbuch.

Ueber das, was der Kaufmann zu buchen hat, herrscht oft eine irrige Vorstellung. Maßgebend für die Buchung sind nicht die Rechtsgeschäfte, sondern nur die Geschäftsvorfälle, d. h. die wirtschaftlichen Vermögensverschiebungen, die infolge dieser Rechtsgeschäfte entstehen[65]). Durch den Abschluß eines Vertrages entsteht rechtlich eine Veränderung im Vermögensstand. Die Veränderung tritt aber erst bei der Erfüllung des Vertrages ein. Verbucht werden nicht die kausalen Geschäfte, sondern die wirtschaftlichen Erfüllungsgeschäfte, die tatsächliche Vermögensleistung. So bucht z. B. der Käufer einer Ware nicht schon den Abschluß

[64]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, 6. Aufl., a. a. O., S. 105/6.
[65]) Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, a. a. O., S. 110.

des obligatorischen Vertrages, der seinen rechtlichen Anspruch begründet, sondern erst den Empfang der Leistung, bezw. den Eingang der Faktura bei von auswärts zugehenden Waren.

Im eigentlichen System der Buchführung finden Verträge, die von keiner Seite erfüllt sind, keinen Platz. So kommen Bürgschaften, Regreßverpflichtungen und -Ansprüche, Verpfändungen von Vermögensstücken etc. in der Buchhaltung nicht zur Darstellung, obschon sie für die Beurteilung der Vermögenslage von Bedeutung sind. Die oben genannten Hilfsbücher der Rechtskontrolle dienen der Aufnahme dieser Rechtsverhältnisse und es sei hier noch einmal auf ihre Wichtigkeit für eine ordnungsmäßige Buchführung hingewiesen.

Die Frage, ob auf Grund der Buchung das Geschäft, um das es sich handelt, ersichtlich sein müsse, ist nicht abgeklärt. Mit Rücksicht auf die Beweiskraft der Bücher vor Gericht, empfiehlt sich eine ausführliche Buchung auf Grund der Belege. Die Ausführlichkeit der Buchung ist vor allem da unumgänglich, wo das Abhandenkommen der Belege nicht ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich kann dann von einer ordnungsmäßigen Buchführung gesprochen werden, wenn die Bücher alles das enthalten, daß ein Fachmann ohne neue Buchungsarbeit die Vermögenslage des Betriebes feststellen kann. Neben richtiger Verbuchung der Geschäftsvorfälle ist auch eine zweckentsprechende Zusammenstellung der Unterlagen notwendig.

4. Inventar und Bilanz.

Eine wesentliche Neuerung im Obligationenrecht für alle eintragspflichtigen Unternehmungen ist die Pflicht in Art. 958, sowohl bei Beginn des Betriebes, als auch auf Schluß jedes Geschäftsjahres ein Inventar und eine Bilanz aufzustellen.

Die Buchhaltung vermag nicht alle Vermögensänderungen zu erfassen. Veränderungen der Warenpreise erhöhen oder vermindern den Wert des Warenvorrates. Durch den fortwährenden Gebrauch ändert sich der Wert der Betriebsanlagen, der Gebäude, Maschinen usw. Kursschwankungen verändern den Wert der Effekten und verminderte Zahlungsfähigkeit der Schuldner verringert den Gesamtwert der Debitoren. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß aus den Geschäftsbüchern nicht immer die vom Gesetzgeber verlangte Vermögenslage ersichtlich ist. Diese scheinbare

Ungenauigkeit der Bücher wird durch die Aufnahme eines Inventars berichtigt.

Das Inventar ist eine detaillierte Zusammenstellung aller Aktiven und Passiven des Unternehmens. Vom Begriff des Inventars ist derjenige der Inventur zu unterscheiden. Als Inventur wird die Tätigkeit des Inventarisierens, also die schriftliche Aufnahme des Inventars bezeichnet. Der Stichtag ist der Tag, auf den das Inventar errichtet, bezw. das Geschäftsvermögen und die Schulden errechnet werden und ist von denjenigen Tagen, an denen inventarisiert wird, auseinanderzuhalten.

Die einzelnen Vermögensgegenstände müssen nach ihrer Individualität, d. h. nach Gattung, Menge, Preis, Kurswert usw. aufgezeichnet werden. Für die nicht meßbaren Vermögensteile ist man auf die Bücher angewiesen (Forderungen und Schulden), deren Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit z. T. durch Kontrollmittel (Kontokorrentauszüge usw.) geprüft werden kann. Das ganze Vermögen wird in seinen Teilen bewertet, wobei die Bewertungsvorschriften von Art. 960 O. R. zur Anwendung kommen, sofern bei den einzelnen Gesellschaftsformen keine Ausnahmebestimmungen enthalten sind.

Eine eigene Auffassung über das Inventar vertritt Berliner [66]), wenn er behauptet, daß z. B. „nur ein einzelnes Stück, etwa ein Grundstück" nicht in das Inventar aufgenommen werde und daß das Inventar demnach nicht immer vollständig sei. Diese Ansicht widerspricht dem Wesen des Inventars, wonach es *alle* Vermögensbestandteile enthalten soll. Vom Gesichtspunkt der Ordnungsmässigkeit gibt es nur ein Inventar und zwar das vollständige.

Zusammenfassend ergibt sich die Bedeutung des Inventars daraus, daß zur Darstellung der Vermögenslage nicht lediglich auf die Ergebnisse der Bücher abgestellt werden kann und daß ohne vorausgegangene Inventur die Aufstellung einer Bilanz, die den ordentlichen Grundsätzen der Buchführung entspricht, nicht möglich ist.

Die Stellung der Bilanz zum Inventar wird ziemlich übereinstimmend so dargelegt, daß die Bilanz eine summarische Zusammenfassung des Inventars darstellt. Die Literatur anerkennt die Bilanz allgemein als eine Zusammenfassung und Gegenüberstellung der durch das Inventar ermittelten Aktiven und Passiven des Un-

---

[66]) Berliner, Buchhaltungs- und Bilanzlehre, a. a. O., S. 81.

ternehmens [67]). Das Kriterium der Unterscheidung zwischen Inventar und Bilanz liegt also in dem Maße der Gliederung der einzelnen Posten. Die Zusammenfassung darf aber nicht so weit gehen, daß die Aktiven und Passiven nur in einem Betrag aufgeführt werden. Damit würde der Zweck der Bilanz, ohne Zuhilfenahme der Bücher ein allgemeines Bild über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu geben, nicht erfüllt. Der Grad der Unterteilung richtet sich auch hier nach der kaufmännischen Uebung. Die Zusammenziehung einzelner gleichartiger Posten, wie z. B. sämtlicher Debitoren oder Kreditoren, soll die Uebersichtlichkeit der Aufstellung erhöhen.

In der Expertenkommission ist auf Grund der Bestimmung von Art. 941 Absatz 2 des zweiten Entwurfes zum neuen Obligationenrecht die Frage der jährlichen oder zweijährigen Inventuraufnahme zur Diskussion gestellt worden [68]). Der zweite Entwurf lehnt sich an das deutsche H. G. B. an, das in § 39 Absatz 3, je nach der Beschaffenheit des Geschäftes, die Aufnahme des Inventars nur alle zwei Jahre verlangt, dabei aber trotzdem die jährliche Bilanzaufstellung fordert. Die Expertenkommission hat sich mit Recht für die einjährige Inventuraufnahme entschieden. Trotz der Mühe und Kosten, die den einzelnen Betrieben erwachsen, ist die jährliche Aufnahme des Inventars unerläßlich. Besonders in Krisenzeiten ist es für den Kaufmann von großer Wichtigkeit, daß er ein genaues Bild von seinem Unternehmen erhält. Die Betriebssicherheit kann dadurch nur gefördert werden. Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus muß eine ungefähre Schätzung einzelner Vermögensteile verworfen werden, denn, wie wir gesehen haben, bildet das Inventar die Grundlage zur Bilanz. Und mit nur geschätzten Werten kann keine Bilanz aufgestellt werden, die einen sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes ermöglicht. Unsoliden Firmen hätte man mit dieser Bestimmung geradezu die nichtordnungsmäßige Führung der Bücher erleichtert [69]).

5. Die Betriebsrechnung.

Gemäß Art. 958 O. R. ist auf Schluß eines jeden Geschäftsjahres neben Inventar und Bilanz eine Betriebsrechnung aufzustel-

[67]) Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, a. a. O., S. 113. — Simon, Bilanzen der A.-G., a. a. O., S. 59/60. — Zimmermann, Z. f. S. R., N. F., Bd. 45, a. a. O., S. 18 a ff. — Berliner, Buchhaltungs- und Bilanzlehre, a. a. O., S. 81/82.

[68]) Protokoll der Expertenkommission 1928, a. a. O., S. 730 ff.

[69]) Protokoll der Expertenkommission 1928, a. a. O., S. 735.

len. Diese soll nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufgestellt werden, damit die Beteiligten einen möglichst sichern Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten [70]). Die nachträgliche Aufnahme der Betriebsrechnung in die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung kommt einer Kompromißlösung gleich, nachdem der gestellte Antrag für die Aufnahme einer Verlust- und Gewinnrechnung von der Expertenkommission abgelehnt wurde [71]). Die Ablehnung der Verlust- und Gewinnrechnung in den allgemeinen Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung geschah hauptsächlich aus der irrigen Vorstellung, die Verlust- und Gewinnrechnung setze die doppelte Buchführung voraus.

Die besonderen Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung verlangen, daß auch die Aktiengesellschaft, d. h. die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, neben Inventar und Bilanz, die Betriebsrechnung zu unterzeichnen haben [72]). Nach den speziellen Vorschriften der Aktiengesellschaft ist jedoch für diese Gesellschaft die Verlust- und Gewinnrechnung obligatorisch [73]). In diesem Fall ist anzunehmen, daß die in Art. 961 O. R. genannte Betriebsrechnung bei der A.-G. durch die Verlust- und Gewinnrechnung ersetzt wird. Die Vermutung, daß die Aktiengesellschaft neben der Verlust- und Gewinnrechnung noch eine anders gestaltete Betriebsrechnung aufzustellen habe, darf aus O. R. Art. 961 nicht abgeleitet werden. Diese Annahme würde der Geschäftspraxis widersprechen. Dagegen kann auf Grund der speziellen Bestimmungen im Aktienrecht darauf geschlossen werden, daß eine Verlust- und Gewinnrechnung nicht nur bei der Aktiengesellschaft, sondern auch bei den anderen Gesellschaftsformen, wie auch bei der Einzelfirma, an Stelle der sog. Betriebsrechnung treten kann.

Das Gesetz gibt über den Inhalt der Betriebsrechnung keinerlei Vorschriften. Die Gestaltung bleibt somit dem einzelnen Geschäftsinhaber überlassen. Zweck der Betriebsrechnung ist der Ausweis des Erfolges der Unternehmertätigkeit und die Ermittlung der Quellen des Ertrages oder Verlustes der Unternehmung. Das Interesse dieser Zusammenstellung liegt sowohl beim Inhaber des Geschäftes als auch bei seinen Gläubigern.

---

[70]) O. R. Art. 959.
[71]) Protokoll der Expertenkommission, a. a. O., S. 737.
[72]) O. R. Art. 961.
[73]) O. R. Art. 662, 696 und 722.

Biedermann [74]) definiert in einem Aufsatz, dem auch die folgenden Ausführungen entnommen sind, die Betriebsrechnung als eine Gegenüberstellung des Gesamtkostenaufwandes und des Gesamtertrages, mit andern Worten, der Einnahmen und Ausgaben eines bestimmten Betriebes für eine bestimmte Betriebsperiode. Zweck der Betriebsrechnung ist die zahlenmäßige Feststellung der verschiedenen Kosten und Erträge und ihr zahlenmäßiges Verhältnis zueinander. Die Betriebsrechnung ist in der Hauptsache eine Bruttorechnung, d. h. auf der linken Seite sind die Bruttozahlen der Kosten, auf der rechten Seite die Erträge aufgeführt. Die Soll- und Habensummen der betreffenden Konten werden unsaldiert in die Betriebsrechnung übernommen. Im Gegensatz zur Betriebsrechnung wird die Verlust- und Gewinnrechnung meistens als eine Nettorechnung dargestellt, d. h. hier werden die einzelnen Betriebskonten vor dem Abschluß aufgerechnet und es werden nur die entsprechenden Saldi einander gegenübergestellt. Das folgende Zahlenbeispiel eines Handelsgeschäftes soll den Unterschied besser veranschaulichen [75]):

a) Betriebsrechnung (Bruttorechnung)

Soll			Haben	
Kostenaufwand für verkaufte Waren		100 000	Ertrag für verkaufte Waren	150 000
Generalunkosten:				
Spesen . . .	22 000			
Zinsen . . .	4 000			
Abschreibungen	6 000	32 000		
Reingewinn . . .		18 000		
		150 000		150 000

b) Gewinn- und Verlustrechnung (Nettorechnung)

Soll		Haben	
Spesen	22 000	Bruttogewinn auf Waren . .	50 000
Zinsen	4 000		
Abschreibungen	6 000		
Reingewinn	18 000		
	50 000		50 000

„Der Bruttogewinn auf Waren ergibt sich als Saldo zwischen Kostenaufwand und Ertrag der verkauften Waren".

---

[74]) Biedermann, Der Begriff „Betriebsrechnung" im neuen O. R. in S. Z. f. B., Heft 4, 1938, S. 94.

[75]) Biedermann, Der Begriff „Betriebsrechnung" im neuen O. R., a. a. O., S. 93.

Das nachträgliche Zusammenstellen der Kosten und Erträge bei der einfachen Buchhaltung erfordert so viel Arbeit, daß auch von diesem Standpunkt aus in den meisten Fällen die doppelte Buchführung vorzuziehen ist. „Der gesetzlichen Vorschrift einer Betriebsrechnung wird bei vorhandener doppelter Buchhaltung ohne Zweifel Genüge geleistet, wenn an Stelle einer Betriebsrechnung eine Verlust- und Gewinnrechnung aufgestellt wird; denn die Umsatzzahlen lassen sich aus den einzelnen Betriebskonten ja ebenfalls feststellen“ [76]).

6. Besondere Erfordernisse der Ordnungsmäßigkeit.

Im Gegensatz zum deutschen H. G. B. hat es der schweizerische Gesetzgeber unterlassen, für die rein formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung spezielle Vorschriften zu erlassen [77]). Es wird oft bemängelt, daß der Ausdruck „ordnungsmäßig“ im Obligationenrecht nicht näher umschrieben ist [78]). Unser Gesetz will offenbar auch hier der kaufmännischen Uebung freie Hand lassen. Was die formelle Ordnungsmäßigkeit anbetrifft, so gehen aber die Ansichten bei den Kaufleuten auseinander und eine Formvorschrift wäre von diesem Standpunkt aus wünschenswert gewesen. In der Bezugnahme des Gesetzes auf das Vorgehen ordentlicher Kaufleute liegt immer eine gewisse Gefahr, denn wir dürfen nicht annehmen, daß es dafür scharf umrissene Grundsätze gibt. Ein Verzeichnis der Grundsätze ordentlicher kaufmännischer Buchführung schlechthin besteht nicht. Gerade hier hätte der Gesetzgeber in Verbindung mit der Rechtsprechung, der Uebung und der Wissenschaft, einige objektive Merkmale als Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit in der Buchführung festlegen können, ohne damit Gefahr zu laufen, die Freiheit in der Entwicklung zu beeinträchtigen. Durch eine einheitliche Ausbildung in den kaufmännischen Schulen besteht allerdings die Möglichkeit, die „ordnungsmäßige“ Führung der Bücher zu einem Begriff werden zu lassen.

Die Vorschriften im deutschen Recht entsprechen im allgemeinen den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Buchführung und dürfen somit als ordentliche Grundsätze auch auf schweizerische Verhältnisse übertragen werden.

---

[76]) Biedermann, Der Begriff „Betriebsrechnung“ im neuen O. R., a. a. O., S. 96.
[77]) D. H. G. B. § 43.
[78]) O. R. Art. 957.

Demnach hat sich der Kaufmann bei seinen Aufzeichnungen einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen. Es wäre also denkbar, daß die Buchführung bei uns in japanischer, chinesischer oder russischer Sprache geführt würde. Nach Düringer-Hachenburg [79]) soll durch diese Bestimmung die Niederlassung ausländischer Kaufleute erleichtert werden. Im Gegensatz zu den lebenden dürfen die toten Sprachen zur Buchführung nicht verwendet werden. Als tote Sprachen gelten die lateinische, altgriechische und hebräische Sprache [80]). Diese aus dem deutschen Recht stammende Vorschrift hatte auch in der schweizerischen Gesetzgebung Eingang gefunden. In einzelnen Kantonen wurde mit Rücksicht auf die jüdischen Kaufleute eine ähnliche Bestimmung erlassen, da die Juden vor ihrem Eintritt in die bürgerlichen Rechte und öffentlichen Schulen sich der hebräischen Sprache oder des Jargons und der rabbinischen Schriftzüge bedienten. In der baslerischen Landesordnung von 1813 finden wir daher in § 268 folgende Bestimmung: „Die Juden sind infolge der Erkanntniß vom 27 ten September 1809 gehalten, ihre Handelsbücher in deutscher oder französischer Sprache, und in guter Ordnung zu führen, widrigenfalls denselben die Handelsbefugnis zurückgenommen, und ihren Büchern in Rechten keine Beweiskraft beygelegt werden soll. Bey allfälligem Zweifel kann die Vorweisung der Bücher verlangt werden". Die sog. Kunstsprachen, wie Esperanto, Ido, usw. sind für die Führung der Bücher nicht statthaft. Ebenso ist es nicht zulässig, die Worte einer lebenden Sprache mit den Schriftzeichen einer anderen Sprache zu schreiben [81]). Die Frage, ob unter den Schriftzeichen einer lebenden Sprache auch die Stenographie zu verstehen sei, wird im allgemeinen verneint [82]). Selbst bei einem einheitlichen System dürfte die Zulassung der Kurzschrift nicht befürwortet werden. Die Gefahr der Verstümmelung der Wörter und die Erschwerung der Entzifferung für Außenstehende, z. B. für Bücherrevisoren usw., wäre zu groß. Im weiteren würde bei Verwendung der Stenographie die Uebersichtlichkeit bedeutend vermindert.

---

[79]) Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, a. a. O., S. 442, Anm. § 43.

[80]) Glücksmann, Schweizerisches Buchführungsrecht, a. a. O., S. 143.

[81]) Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung, a. a. O., S. 20.

[82]) Staub's Kommentar zum H. G. B., a. a. O., § 43, Anm. 1, S. 293. — Düringer-Hachenburg. Das Handelsgesetzbuch, a. a. O., § 43, Anm. 3, S. 442. — Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung, a. a. O., S. 20.

„Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein“ [83]). Diese Vorschrift hatte ursprünglich zwingenden Charakter, ist aber bei der Revision in eine bloße Ordnungsvorschrift (sollen) abgeändert worden. Die Entwicklung des kaufmännischen Rechnungswesens hat diese zwingende Norm zu Fall gebracht [84]).

„An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden“ [85]). Diese Bestimmung soll verhindern, daß leerer Raum zu nachträglichen Buchungen benützt werden kann. Unbeschriebene Stellen zwischen den einzelnen Eintragungen sind damit untersagt. In der Praxis wird dieser Vorschrift dadurch Rechnung getragen, daß der leere Raum mit einem schräg über die Zeilen gehenden Strich, dem sog. Buchhalterstrich, ausgefüllt wird. Dies geschieht sobald eine Kontoseite vollgeschrieben ist und ein Uebertrag gemacht werden muß, oder sobald ein Konto abgeschlossen ist.

„Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind“. So lautet der Schlußsatz von § 43 des deutschen H. G. B. Durch nachträgliche Aenderungen darf die Lesbarkeit des Inhaltes der früheren Eintragung nicht beeinträchtigt werden.

Ueber den Stoff, mit dem die Eintragung zu erfolgen hat, gibt es keine Vorschrift. Es besteht aber wohl kein Zweifel, daß nur Tinte, oder ein anderer, spätere Veränderungen erschwerender und haltbarer Stoff in Frage kommen kann. Eintragungen mit dem Bleistift können ihrer Auswischbarkeit wegen nicht gestattet werden. Die in der neuen Buchungstechnik verwendete Durchschrift mittels Kohlenpapier, oder die durch die Schreibmaschine hergestellte Druckschrift, wird heute allgemein als den gesetzlichen Vorschriften genügend betrachtet.

Schär-Prion [86]) verlangen von einer ordnungsmäßigen Buchführung die Vollständigkeit und Lückenlosigkeit der Bücher. Es dürfen weder Blätter herausgerissen, noch neue hinzugefügt werden. Die chronologischen Bücher müssen die Geschäftsvorfälle der Zeit-

[83]) D. H. G. B. § 43, Absatz 2.
[84]) Vergl. die Ausführungen über die Loseblattbuchführung S. 29 ff.
[85]) D. H. G. B. § 43, Absatz 3.
[86]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, 6. Aufl., a. a. O., S. 326.

folge nach enthalten und bis zur Gegenwart nachgetragen (à jour) sein. Als weiteres Erfordernis wird die Lesbarkeit und Glaubwürdigkeit verlangt. Daraus ergibt sich, daß Rasuren niemals statthaft sind, denn ein Buch mit Rasuren verliert seine Glaubwürdigkeit. Ist eine Korrektur anzubringen, so ist die erste Eintragung z. B. mit roter Tinte so durchzustreichen, daß sie noch lesbar bleibt. Die neue Eintragung soll sich aus den Belegen ergeben. Eintragungen am Rande oder zwischen den Zeilen sind nur dann zulässig, wenn die ursprüngliche Buchung dadurch nicht verändert wird. Richtigstellungen sollen in der Regel durch Gegenbuchungen (Stornierung) oder Ergänzungen erfolgen.

Nach Art. 961 O. R. sind Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz nach dem Abschluß von den für die Erfüllung der Buchführungspflicht verantwortlichen Personen zu unterzeichnen. Dadurch soll nach außen die Verantwortlichkeit dokumentiert werden. Die Unterzeichnung hat handschriftlich und in eigenem Namen zu erfolgen. Die Vertretung durch Prokuristen ist daher ausgeschlossen. In der Einzelfirma unterzeichnet der Inhaber, bei der Personengesellschaften sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter und wenn es sich um eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft handelt, die mit der Geschäftsführung betrauten Personen [87]). Wie bereits erwähnt, bedeutet die Unterzeichnung die Uebernahme der Verantwortung für das Unternehmen und die Zugehörigkeit der Urkunden zu einem bestimmten Betrieb. Dagegen stellt die Unterzeichnung keine rechtliche Anerkennung der in den unterzeichneten Dokumenten aufgeführten Gläubiger und Schuldner dar.

Art. 960 Absatz 1 O. R. verlangt, daß Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz in Landeswährung aufzustellen sind. Diese Ordnungsvorschrift dürfte praktisch dazu führen, daß überhaupt keine Buchhaltungen in fremden Valuten geführt werden.

7. Die Aufbewahrungspflicht.

Die Pflicht zur Buchführung wird ergänzt durch die Pflicht zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher [88]). Für die Aufbewahrung ist derjenige verantwortlich, der zur Führung von Geschäftsbüchern

---

[87]) O. R. Art. 961. — Vergl. ferner die Ausführungen über die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Buchführungspflicht S. 18 ff.

[88]) O. R. Art. 962 Absatz 1.

verpflichtet ist. Die Dauer der Aufbewahrungspflicht beträgt von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet 10 Jahre. Dies entspricht der zehnjährigen Verjährungsfrist in Art. 127 O. R.

Die Pflicht zur Aufbewahrung beschränkt sich nicht nur auf die Geschäftsbücher im engeren Sinn, sondern auch auf die eingegangenen Geschäftsbriefe und die Kopien der ausgegangenen Geschäftskorrespondenzen. Die Geschäftsbriefe bilden zweifellos eine Ergänzung der rechnerischen Aufzeichnungen und ein vollständiger Einblick in die Rechnungsführung eines Unternehmens ist überhaupt nur mit Hilfe der Belege möglich. Die im Buchungsbeleg innewohnende Beweiskraft ist größer als die im Geschäftsbuch enthaltene Buchung, denn die Belege sind die Träger der ursprünglichen Eintragungen. Auch für die Belege erstreckt sich die Aufbewahrungspflicht auf 10 Jahre [89]).

Eine allgemeine Pflicht zur Kopierung, wie sie im deutschen H. G. B. vorgeschrieben ist, läßt sich aus Art. 962 O. R. Absatz 2 nicht ableiten [90]). Unser Gesetz spricht nur von der Aufbewahrung der Kopien, nicht aber von deren Herstellung. Die Pflicht zur Herstellung von Kopien richtet sich nach den besonderen Verhältnissen, nach Art und Umfang des Betriebes. Wird auf Grund der betrieblichen Verhältnisse die Kopierpflicht bejaht, dann tritt auch die Aufbewahrungspflicht dazu. Der vorsichtige Kaufmann stellt heute allerdings aus eigenem Interesse von sämtlichen Geschäftsbriefen eine Kopie her und sorgt für deren geordnete und sichere Aufbewahrung.

Wo die Bücher aufzubewahren sind, hat der Gesetzgeber nicht geregelt. Der Verpflichtete hat den Aufbewahrungsort selbst zu bestimmen. Im Falle der Liquidation eines Unternehmens sind die Liquidatoren für die Aufbewahrung der Geschäftsbücher verantwortlich [91]). Bei Streitigkeiten, oder wenn sich die Verpflichteten nicht einigen können, wird der Aufbewahrungsort durch das Handelsregisteramt bestimmt [92]). Bei der Auflösung eines Betriebes beginnt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist der „Bücher und Papiere" mit der Löschung der Unternehmung im Handelsregister.

---

[89]) O. R. Art. 962 Absatz 2.
[90]) H. G. B. § 38 Absatz 2.
[91]) O. R. Art. 747.
[92]) O. R. Art. 590 und 747.

8. Die Editionspflicht.

Die Geschäftsbücher bilden ein wichtiges Beweismittel vor Gericht. Nach dem gemeinen Recht kam ihnen nur halbe Beweiskraft zu, die in der Regel durch den sog. Bucheid ergänzt wurde[93]). Ueber die Beweiskraft der Bücher spricht sich das O. R. nicht aus. Nach den modernen Prozeßrechten gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch den Richter[94]). Die beweisrechtliche Funktion der Geschäftsbücher wird durch das O. R. durch eine geregelte Editions- oder Vorlagepflicht unterstützt. Art. 963 O. R. begründet aber keinen materiell-rechtlichen Exhibitionsanspruch, sondern knüpft den Anspruch auf Herausgabe der Bücher an folgende Voraussetzungen.

Der Vorlagepflicht unterliegt nur derjenige, der zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, also wer der Eintragspflicht ins Handelsregister unterliegt. Dabei muß es sich um Streitigkeiten handeln, die das Geschäft betreffen und der Richter muß die Vorlegung für die Beweisführung als notwendig erachten. Der Ausdruck „Streitigkeiten" in Art. 963 O. R. hat schon im alten Gesetz (O. R. 1881 Art. 879) zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Nach bundesgerichtlicher Rechtssprechung bezieht er sich aber nur auf hängige Prozeßverfahren[95]).

Eine weitere Voraussetzung zur Vorlage besteht im Nachweis eines berechtigten Interesses. Hier ist die Scheidung von Privat- und Geschäftsvermögen von besonderer Bedeutung. Die Editionspflicht erstreckt sich nur soweit, als die Bücher über das betreffende Rechtsgeschäft Auskunft geben können. Der Gefahr des Mißbrauchs der Editionspflicht beugen einige Zivilprozeßordnungen dadurch vor, daß diejenigen Seiten der Bücher, die auf den Rechtsstreit keinen Bezug haben, versiegelt werden dürfen[96]). Häufig begnügen sich die Parteien in der Praxis auch mit beglaubigten Buchauszügen.

Derjenige Kaufmann, der in einem Streitfall Geschäftsbücher vorlegen muß, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügen, ist von vorneherein im Nachteil gegenüber derjenigen Partei, die ihren Standpunkt mit einer sich in Ordnung befindlichen Buchführung belegen kann.

---

[93]) Glücksmann, Grundzüge des schweiz. Buchführungsrechts, a. a. O., S. 152 ff.
[94]) Guhl, Obligationenrecht II, a. a. O., S. 394.
[95]) B. G. E. Bd. 19, S. 300; 55, II, S. 203 ff. — Die gleiche Auffassung vertrat die Expertenkommission zur Revision des alten O. R.: Vergl. Protokoll, a. a. O., S. 744 ff.
[96]) Glücksmann, Grundzüge des schweiz. Buchführungsrechts, a. a. O., S. 155.

III. Kapitel:

Das Bilanzrecht.

§ 5 Das Wesen der Bilanz.

1. Der allgemeine Bilanzbegriff.

Im Rahmen der rechtlichen Ordnung der Buchführung erscheint die Bilanz als Schlußstein, als Abschluß des gesamten Rechnungswesens. Das neue deutsche Aktienrecht spricht zweckmäßig von Jahresabschluß und versteht darunter in jedem Falle sowohl die Bilanz wie auch die Verlust- und Gewinnrechnung [1]).

Wer sich die heutige Bedeutung der Bilanz im Betrieb und die Bedeutung der Bilanzausweise in der Wirtschaft vergegenwärtigt, den mag es wundern, daß die Gesetzgebung diese Materie bis in die neueste Zeit nur sehr summarisch und skizzenhaft behandelt hat [2]). Mit der Entwicklung der Aktiengesellschaft hat sich auch die Lehre von der Bilanz entwickelt und die Bilanz wurde Gegenstand von theoretischen Untersuchungen. Trotz der eingehenden Berücksichtigung im wirtschaftlichen, wie auch im juristischen Schrifttum, sind die Probleme noch nicht abgeklärt. Es sind die verschiedensten Bilanztheorien entstanden, die heute noch um ihre Anerkennung streiten. In dieser Arbeit können nur die hauptsächlichsten Lehrmeinungen Platz finden und das Wesen der Bilanz kann nur in großen Zügen behandelt werden.

Das Wort Bilanz wird aus dem lateinischen Adjektiv „bilanx" abgeleitet. Dieses setzt sich zusammen aus „bis" (doppel) und „lanx" (Schale) und bedeutet doppelschalig, wobei noch das Wort „libra" (Waage), das im Sprachgebrauch weggelassen wurde, zu ergänzen wäre. Der lateinische Ausdruck „bilanx" bedeutet somit

[1]) Hitlergesetze XVII, § 125, Absatz 1 und ff.

[2]) Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck in der Festgabe für Eugen Huber, Bern 1919, S. 107.

nach seiner sprachlichen Herkunft zwei sich im Gleichgewicht haltende Schalen einer doppelarmigen Waage[3]. Eine andere Deutung des Wortes lehnt sich an das französische „le bilan" an, das sich aus dem altfranzösischen „bil" (Rechnung) und „an" (Jahr) sammensetzt und ins Deutsche übersetzt Jahresrechnung heißt. Das Wort Bilanz findet sich fast in allen europäischen Sprachen in derselben Bedeutung[4].

Bilanz heißt wörtlich Gegenüberstellung zum Zwecke einer Differenzziehung. Man hat sich angewöhnt, als Bilanz nur die Schluß- oder Eingangsgegenüberstellung zu betrachten, denn im anderen Fall könnte jedes Konto als Bilanz bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um eine Gegenüberstellung und um ein Abwägen der im Betrieb vorhandenen Aktiven und Passiven.

Schär-Prion[5] definieren die Schlußbilanz als eine auf den Schlußtag einer Wirtschaftsperiode in Kontenform aufgestellte Gleichung zwischen den Aktiven und Passiven. Die Aktiven umfassen dabei sämtliche, zu einer Sonderwirtschaft gehörenden Vermögensbestandteile und die Passiven die rechtlichen Quellen dieses Vermögens, nämlich das Eigen- und Fremdkapital.

Eine ähnliche Auffassung vertritt Gerstner[6], der die Bilanz als eine nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in Kontoform erfolgende Gegenüberstellung, der in einem gewissen Zeitpunkte in einem Unternehmen aufgewendeten eigenen und fremden Mittel (Kapitalien) als Teile der Finanzierung und ihrer augenblicklichen wirtschaftlichen Verwendung als werbende Vermögensbestandteile (Wirtschaftsvorräte) bezeichnet.

In der Literatur wird die Bilanz allgemein als eine Gegenüberstellung des Vermögens, der Schulden und des Kapitals einer Unternehmung für einen bestimmten Zeitpunkt definiert[7]. Grundlage der Bilanz bildet die Buchführung und das Inventar. Trotz der Abhängigkeit vom Inventar ist die Bilanz etwas Selbständiges. Dies geht auch aus den gesetzlichen Vorschriften hervor, wo nicht

---

[3]) Gerstner, Bilanz-Analyse, 7. Aufl., Berlin 1922, S. 3.

[4]) Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 2. Aufl., Bd. 1, S. 1, Anm. 1: Französisch bilan; englisch balance sheet; italienisch bilancio; spanisch balance; portugiesisch balanco; niederländisch balans; schwedisch balans-räkning.

[5]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, 6. Aufl., a. a. O., S. 91.

[6]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 9.

[7]) Le Coutre, Grundzüge der Bilanzkunde, Bd. 1, Leipzig 1922, S. 6. — Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, Bd. 1, Leipzig 1921, 3. Aufl., S. 1. — Isaac, Bilanzen, Berlin-Wien 1930, S. 13.

nur das eine oder das andere, sondern ausdrücklich immer ein Inventar *und* eine Bilanz verlangt werden[8]). Erst die Bilanz vermag den vom Gesetz verlangten Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes zu geben.

Die privatwirtschaftliche Bedeutung der Bilanz liegt darin, daß sie eine Gesamtschau des Betriebes zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt. Sie vermittelt eine Momentaufnahme der Unternehmung. Die Bilanz dient der Kontrolle, der Erkenntnis der Betriebsverhältnisse und der Kritik dieser Verhältnisse im Betrieb, sowohl für den Eigentümer, die Geschäftsleitung, die Mitglieder in den Kapitalgesellschaften, die Gläubiger und sonst weiter an der Unternehmung interessierter Personen.

2. Die verschiedenen Bilanzauffassungen.

Ueber den materiellen Zweck der Jahresbilanz hat sich ein Gegensatz entwickelt, der zu verschiedenen Bilanztheorien geführt hat. Die beiden Hauptzwecke der Bilanzaufstellung im Hinblick auf den Weiterbetrieb des Unternehmens, Vermögensermittlung und Erfolgsermittlung, haben die Bilanzen in zwei große Gruppen, die Vermögensermittlungs- und die Erfolgsermittlungsbilanzen geschieden. Die Frage, die uns hier interessiert, ist die Stellung der Jahresbilanz diesen beiden Auffassungen gegenüber. Dient die Bilanz am Schlusse der Geschäftsperiode der Vermögensfeststellung (statische Auffassung), der Erfolgsermittlung (dynamische Auffassung), oder soll sie zugleich den doppelten Zweck erfüllen (organische Auffassung)? Für alle drei Auffassungen finden sich bedeutende Vertreter und es sollen im Folgenden diese hauptsächlichsten Bilanzlehren kurz betrachtet werden. Die praktische Bedeutung der verschiedenen Bilanzauffassungen liegt im Einfluß auf die Vermögensfeststellung, die Bewertung und damit auf die Höhe des Ertrages.

Die *statische Bilanzauffassung* beruht auf dem Grundsatz, daß die Bilanz der Vermögensermittlung diene. Mit ihrer Hilfe soll festgestellt werden, ob die in einem bestimmten Zeitpunkt aufgewendeten Mittel vorhanden und wie sie als Vermögensbestandteile

---

[8]) Vergl. O. R. Art. 958, 960, 961. — Ueber die Bedeutung des Inventars für die Bilanz: Folliet, Le bilan dans les sociétés anonymes au point de vue juridique et comptable, Lausanne et Paris 1920, S. 8. — Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkte der Unternehmung, a. a. O., S. 44.

im Unternehmen angelegt sind, also Darstellung eines Zustandes [9]). Daher der Ausdruck „statische Bilanz".

Die statische Bilanz dient dem Nachweis des Kapitalbestandes, der Aufzeichnung sämtlicher Vermögensteile [10]). Verluste und Gewinne tragen Bestandscharakter, indem der Verlust eine Eigenkapitalbestandsverminderung und der Gewinn eine Eigenkapitalzunahme bedeutet. Der Erfolgsermittlung mit Hilfe der Bilanz kommt nur sekundäre Bedeutung zu. Dadurch, daß die statische Bilanz eine ausführliche Gliederung des Vermögens geben soll, legen ihre Vertreter großen Wert auf die Bilanzgliederung. Der Einfluß der außerwirtschaftlichen Kräfte auf das Unternehmen wird nicht berücksichtigt. Die statische Bilanztheorie ist rückwärts gerichtet, sie schaut nicht in die Zukunft. Die Bilanz soll darüber Aufschluß geben, wie das Kapital in der verflossenen Geschäftsperiode verwendet worden ist.

Der Einfluß der statischen Bilanzauffassung auf die Bewertungsregeln besteht in der Verneinung der Ueberschätzung der Vermögenswerte, wohl aber in der Zulassung einer Unterbewertung derselben durch vermehrte Abschreibungen. Die Vermögensteile sind während ihrem Verbleib im Betrieb dauernd mit dem Anschaffungswert in die Bilanz einzusetzen. Abschreibungen erfolgen über ein Abschreibungs- oder Erneuerungskonto, das als Korrektur der betreffenden Aktivposten in einem Betrag ausgewiesen wird.

Im Gegensatz zur dynamischen Bilanz liegt der Bilanzzweck in der statischen Betrachtung des Vermögens und nicht in der Erfolgsermittlung. Die Erfolgsermittlung, d. h. die Darstellung des Ergebnisses wird als Aufgabe der Verlust- und Gewinnrechnung betrachtet, die denn auch als der Bilanz gleichgestellt und als notwendig verlangt wird. Der bilanzmäßig ermittelte Gewinn oder Verlust stellt nur eine Bestandsdifferenz dar, in der die Verluste gegen die Gewinne aufgerechnet sind.

Mit der Ausdehnung der Unternehmungsformen mit kollektiver Kapitalbeschaffung, trat nach Weyermann [11]) ein Wendepunkt im Bilanzzweck ein. Insbesondere war es die Aktiengesellschaft, die einem größeren Personenkreis ermöglichte, sich an einem Unternehmen zu beteiligen. Durch die Beteiligung wird nicht ein Dar-

---

[9]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 15.

[10]) Vertreter dieser Auffassung sind: Osbahr, le Coutre, Gerstner, Schär, Passow, Simon, u. a.

[11]) Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck, a. a. O., S. 110.

lehen gegeben, sondern es werden Mitgliedschaftsrechte erworben. Die Stellung des Aktionärs zur Unternehmung, im Gegensatz zum bloßen Darlehensgeber, hat das Bilanzinteresse vom periodischen Vermögensausweis zum Erfolgsermittlungsgedanken verschoben.

Hauptzweck der *dynamischen Bilanz* ist die Ermittlung des Unternehmungserfolges. Schmalenbach [12]), der Begründer der dynamischen Bilanzlehre, geht von der Erwägung aus, daß die Bilanz nicht gleichzeitig das Vermögen und den Gewinn einer Unternehmung feststellen könne. Nur ein Zweck dürfe bei der Entwicklung der Bilanzgrundsätze im Vordergrund stehen und hier müsse der Erfolgsermittlung der Vorzug gegeben werden, da sich die Bilanz in der Regel nicht gleichzeitig dazu eigne, das Vermögen des Unternehmens darzustellen [13]). Die Jahresbilanz sei vor allem ein Hilfsmittel der Erfolgsrechnung und nicht der Vermögensfeststellung und beide Zwecke können nicht in gleichem Maße erstrebt werden. Im Konkurrenzfall habe der Vermögensermittlungszweck gegenüber dem Erfolgsermittlungszweck zurückzutreten [14]). Nur soweit, als die Erfolgsermittlung dadurch nicht beeinträchtigt werde, dürfe die Jahresbilanz auch Vermögensbilanz sein [15]).

Selbst Schmalenbach bezeichnet die Bilanz als die Darstellung eines Zustandes, als einen aus der Bewegung des Betriebes herausgegriffenen Augenblick. Dabei handelt es sich aber nicht, wie bei den Statikern, um die Erfassung des Zustandes selbst, sondern um die Erkenntnis der Bewegung, die zwischen mehreren solcher Augenblicke stattgefunden hat [16]). Anders ausgedrückt, es soll die Bewegung zwischen zwei Bilanzperioden erfaßt werden. Diese Bewegung bezeichnet Schmalenbach als eine Wirkung von Kräften; von Aufwand auf der einen und Leistung auf der anderen Seite [17]). Ziel der dynamischen Bilanz ist die zahlenmäßige Erfassung dieser Kräfte und die Zuteilung auf die einzelnen Betriebsperioden. Durch die Gegenüberstellung von Betriebsaufwand und Betriebsleistung ergibt sich der Gewinn oder Verlust, als Maßstab der Wirtschaft-

---

[12]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 4. Aufl., Leipzig 1926.
[13]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 4. Aufl., S. 85.
[14]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 4. Aufl., S. 85 und 342.
[15]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 4. Aufl., S. 80.
[16]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 80.
[17]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 80.

lichkeit der Unternehmung. Die Bewertung erfolgt in erster Linie nach den Aufwendungen, also nach dem Anschaffungswert und weiter nach dem Ertragswert der Leistungen, wobei als drittes Element der Zeitwert hinzukommt[18]).

Die *organische Bilanzlehre* sucht zwischen der statischen und dynamischen Bilanzauffassung eine Verbindung herzustellen. Ihr Hauptvertreter Schmidt[19]) schreibt der Bilanz eine doppelte Aufgabe zu, die Vermögensdarstellung und die Erfolgsermittlung. Dabei geht er aber nicht vom Betriebe, sondern von der Gesamtwirtschaft aus. Die organische Bilanz wird mit der Gesamtwirtschaft dadurch verknüpft, daß der Wiederbeschaffungswert zur Grundlage der Bewertung gemacht wird. Die Bilanz soll zeigen, wie sich der Betrieb als Einzelzelle organisch in die Gesamtwirtschaft einfügt.

Der Erfolg der Unternehmung wird durch den Wertauftrieb zwischen dem Beschaffungs- und Absatzmarkt bestimmt, und teilt sich in den Umsatzgewinn, d. h. die Differenz zwischen Tageswert im Beschaffungsmarkt und dem Erlös am Umsatztag, und reine Vermögenswertänderungen, die in dem Unterschied zwischen wirklichem Einkaufswert und Tageseinkaufswert des ruhenden Vermögens am Bilanzstichtag bestehen. Die organische Bilanz ist also Vermögens- und Erfolgsrechnung.

„Die Tageswertbilanz ist Einheitsbilanz. Sie vereinigt in sich auf der Grundlage des einheitlichen Tagesbeschaffungswertes die Bestandsbilanz als Summe der noch nicht umgesetzten Kostenwerte und die Erfolgsbilanz als Tageswertrechnung der umgesetzten Kostenteile und Erlöse“[20]). Umsatzerfolg und Vermögenswertänderungen an ruhenden Beständen sind in der Bilanz auseinanderzuhalten. Die Wertveränderung am ruhenden Vermögen wird direkt über Kapitalkonto oder über ein Unterkonto, das Vermögenswertänderungskonto, gebucht. Wirklicher Gewinn ist nur der sich über die realen Aufwendungen im Umsatzprozeß ergebende Ueberschuß. Dadurch wird der Ausschüttung eines nur rechnerisch entstandenen Buchgewinnes entgegengearbeitet.

Grundlage der Bewertung bildet in der organischen Bilanz der Ersatzwert oder Marktwert des Bilanztages, also der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert).

---

[18]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 170.
[19]) Schmidt, Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl., Leipzig 1929.
[20]) Schmidt, Die organische Tageswertbilanz, a. a. O., S. 263.

Die kurz betrachteten Bilanztheorien befassen sich weniger mit der Bilanz als solchen, als viel mehr mit den Bewertungsgrundsätzen. In diesem Sinne bezeichnet Töndury diese Betrachtungsweisen nicht als Bilanztheorien, sondern als Bewertungslehren.

Die Bilanz ist für einen großen Kreis von Interessenten von Bedeutung. Dabei wird sie von jedem dieser Interessenten von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachtet. So stehen sich in der Bewertung die besonderen Interessen der Unternehmer, der Gläubiger, des Fiskus oder der Unternehmung selbst gegenüber. In der Praxis wird sich immer diejenige Interessengruppe, die am stärksten bei den Bilanzierenden vertreten ist, durchsetzen können.

Die Betrachtung der Bilanz als Vermögensbilanz entspricht ihrem Wesen als Darstellung des Vermögensaufbaues einer Unternehmung. Dagegen kann nicht gesagt werden, daß der Zweck der ordentlichen Jahresbilanz allein in der Vermögensermittlung liege. Aus dieser Ueberlegung heraus unterscheiden wir verschiedene Bilanztypen, die auch verschiedenen Bewertungsgrundsätzen unterliegen, je nachdem sie mehr den Erfolg oder den Veräußerungswert des Unternehmens ermitteln sollen. Der Bilanz kommt aber immer eine mehr oder weniger große Bedeutung als Vermögensaufstellung zu. Das ergibt sich nach Töndury schon daraus, daß im System der doppelten Buchhaltung das Bilanzkonto immer eine Zusammenfassung von Beständen darstellt.

Zwischen Vermögens- und Erfolgsbilanz besteht ein nicht zu beseitigender Gegensatz [21]). Das zeigt sich darin, daß bei richtiger Vermögensermittlung in der Regel die Erfolgsermittlung nicht richtig ist und umgekehrt. Aus diesem Grunde muß in der Bilanz, wie das Schmalenbach ausdrückt, ein Zweck immer im Vordergrund stehen. Diese Erkenntnis hat dazu geführt, daß sowohl in der Betriebswirtschaftslehre [22]), wie in der Gesetzgebung [23]) und Rechtssprechung, der Erfolgsermittlung in der ordentlichen Jahresbilanz der Vorrang eingeräumt wird. Die Bewertung in der Jahresbilanz hat sich demnach dem Erfolgsermittlungszweck unterzuordnen.

---

[21]) Zimmermann, Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft, Zürich 1912, S. 209.

[22]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 85 und 342. — Walb, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin 1926, S. 112. — Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, Berlin und Leipzig 1919, Bd. 2, S. 45.

[23]) Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck, a. a. O., S. 112. — Siegwart, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 225/26 a. — Vergl. ferner bei Schmalenbach auf S. 374 ff. ein Urteil des deutschen Reichsgerichts.

Die dynamische Bilanzauffassung Schmalenbachs entspricht der allgemeinen Entwicklung und trägt der Praxis und den herrschenden Bilanzgrundsätzen Rechnung. Ihr kommt der Verdienst zu, die Berechnung des Erfolges als Ziel der Jahresbilanz in den Vordergrund gestellt zu haben.

3. Der Bilanzzweck im schweizerischen O. R. und in der Praxis.

Das alte Obligationenrecht kannte keine allgemeinen Bilanzierungsvorschriften. Die aktienrechtlichen Normen in Art. 656 des alten Gesetzes stellen eine Kompromißlösung zwischen Vermögens- und Erfolgsbilanz dar. Auf der einen Seite wird ein möglichst „sicherer Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft“ [24]) verlangt, daneben bestehen aber Bewertungsvorschriften, die einer Darstellung der wirklichen Vermögenslage widersprechen und den Gedanken des reinen Vermögensprinzips zu Gunsten der Erfolgsermittlung durchbrechen [25]). Diese Bewertungsvorschriften zeigen, daß der Erfolgsermittlungsgedanke die Gesetzgebung schon lange erfaßt hatte, obschon in fast allen Staaten der Gläubigerschutz, als treibendes Element der gesetzlichen Regelung des kaufmännischen Rechnungswesens, den Bilanzvorschriften den Inhalt einer reinen Vermögensdarstellung gab [26]).

Im neuen Obligationenrecht ist die dynamische Bilanzauffassung vorherrschend. Der Bilanzzweck ist nicht mehr in den Spezialvorschriften für die Aktiengesellschaft, sondern in den allgemeinen Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung festgelegt. Im Gegensatz zum alten Gesetz wird nicht mehr die Ersichtlichmachung der Vermögenslage als Bilanzzweck bezeichnet. Nach Art. 959 O. R. soll die Jahresbilanz nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt werden, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten. Der dynamische Charakter des geltenden Rechtes kommt in Art. 960 voll zum Ausdruck. Danach sind alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, *für das Geschäft* zukommt. Nicht der objektive Wert, sondern der subjektive Wert,

---

[24]) O. R. 1881 Art. 656 Absatz 1.
[25]) O. R. 1881 Art. 656 Absatz 2, Ziffern 1 — 4.
[26]) Vergl. D. H. G. B. §§ 38 bis 40.

wie er für das Weiterbestehen des Unternehmens eingeschätzt wird, soll in die Bilanz aufgenommen werden. Aus dieser Bestimmung geht deutlich hervor, daß sich der Gesetzgeber bei der Aufstellung der Jahresbilanz auf den Boden der Erfolgsermittlung stellt.

Unter Vorbehalt von Sondervorschriften hat die Aktiengesellschaft die Jahresbilanz nach den Vorschriften des allgemeinen Titels über die kaufmännische Buchführung zu erstellen [27]). Daraus ergibt sich, daß auch die Jahresbilanz der A.-G. Erfolgsbilanz sein soll. Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft wird sowohl im Protokoll der Expertenkommission [28]), wie auch in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung [29]), ausdrücklich als Erfolgsermittlungsbilanz bezeichnet.

Wenn nach Art. 959 der allgemeinen Bestimmungen die Jahresbilanz den Beteiligten einen sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens vermitteln soll, so sind unter den Beteiligten nicht bloß die Gläubiger, sondern ebensosehr die Mitglieder und der Unternehmer zu verstehen. Das Interesse dieser Letzteren tendiert aber vor allem auf den Geschäftserfolg hin und so liegt auch in diesem Sinne der Zweck der Jahresbilanz in der Erfolgsermittlung.

Die schweizerische Rechtssprechung ist einseitig auf die Vermögensbilanz eingestellt [30]). Dies hat seinen Grund aber darin, daß sich die behandelten Streitfälle nicht auf ordentliche Jahresbilanzen bezogen. Für vermögensrechtliche Auseinandersetzungen, wie sie dem Bundesgericht zur Entscheidung vorlagen, kommt der Vermögensermittlung weit größere Bedeutung zu als der Erfolgsermittlung.

Da das Gesetz in Art. 959 keine nähere Umschreibung gibt, sondern auf die anerkannten kaufmännischen Grundsätze verweist, soll im Folgenden noch kurz der Bilanzzweck, wie er sich in der Praxis ergibt, betrachtet werden. In der Praxis liegt heute der Hauptzweck der Jahresbilanz in der Erfolgsermittlung [31]). Die reine Vermögensfeststellung ist mit der Entwicklung der kapitalistischen

---

[27]) O. R. Art. 662 Absatz 2.

[28]) Protokoll der Expertenkommission 1926/28, a. a. O., S. 753.

[29]) Botschaft des Bundesrates 1928, a. a. O., S. 33.

[30]) Vergl. B. G. E. Bd. 27 II S. 241; 47 II 436; 54 II 19.

[31]) Wieland, Handelsrecht I, a. a. O., S. 297. — Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 91. — Zimmermann, Die Jahresbilanz der A.-G. 1912, a. a. O., S. 208. — Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, Bd. I, a. a. O., S. 123.

Gesellschaften immer mehr zurückgetreten. Diese Entwicklung zeigt sich besonders in der Aktiengesellschaft, wo das Interesse in der Hauptsache auf den Wirtschaftserfolg und auf den normalen Weitergang des Unternehmens gerichtet ist. Der Gedanke der Weiterführung des Betriebes bedingt eine Unternehmungspolitik, die auf Sicherung eines nachhaltigen Erfolges gerichtet ist[32]). Die Bedeutung kommt dem dem ordentlichen Geschäftsgang entsprechenden Erfolg zu und nicht dem durch außerordentliche Verhältnisse herbeigeführten Ertrag[33]). Der Erfolg wird daher unterteilt in den Umsatzerfolg und den Wertänderungserfolg, der durch außerhalb des Betriebes sich abspielende Vorgänge verursacht wird. Zu diesem letzteren gehören Wertänderungen am ruhenden Vermögen, hervorgerufen durch Kursschwankungen oder durch reine konjunkturelle Einflüsse. Es ist Aufgabe der Bewertung, diese beiden Erfolgsarten auseinanderzuhalten.

Die Bilanz soll einen Rückgang im Betrieb so frühzeitig anzeigen, daß die Leitung des Unternehmens rechtzeitig Gegenmaßnahmen treffen kann. Die reine Vermögensbilanz weist einen Auf- oder Abstieg zu spät aus und auch das ist mit ein Grund, warum in der kaufmännischen Praxis der Bilanzzweck auf die Erfolgsermittlung gerichtet ist.

§ 6 Die verschiedenen Arten der Bilanzen.

1. Im allgemeinen.

Die häufigste Einteilung der Bilanzen ist diejenige in ordentliche und außerordentliche Bilanzen. Dabei gelten als ordentliche Bilanzen solche, die regelmäßig wiederkehren und als außerordentliche Bilanzen diejenigen, die nur in besonderen Fällen aufgestellt werden. Ordentliche Bilanzen sind die Jahresbilanz und periodisch wiederkehrende Zwischenbilanzen. Als außerordentliche Fälle der Bilanzerrichtung gelten die Eröffnung eines Betriebes, die Fusion, die Sanierung, die Liquidation, der Konkurs usw.

Nach dem Zeitraum ihrer Errichtung wird auch zwischen Jahres-, Halbjahres-, Vierteljahres-, Monats-, Wochen- und Tages-

[32]) Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck, a. a. O., S. 113. — Siegwart, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 222.

[33]) Schmalenbach, Die dynamische Bilanz, a. a. O., S. 173 und 274 ff.

bilanzen unterschieden. Außer der Jahresbilanz werden diese Bilanzen alle als Zwischenbilanzen bezeichnet. Ihre Aufstellung hängt vom betreffenden Unternehmen ab. Als Kontrolle und zum Zweck der Uebersicht über die Geschäftsentwicklung, sind sie in gewissen Betrieben von großer Bedeutung. Sie erleichtern die zu treffenden Dispositionen, ermöglichen die kurzfristige Erfolgsberechnung und vereinfachen die Aufstellung der Jahresbilanz. Das Obligationenrecht erwähnt im allgemeinen Titel über die kaufmännische Buchführung diese Zwischenbilanzen nicht. Verlangt werden sie nur bei der Liquidation einer Gesellschaft, deren Auflösung länger als ein Jahr dauert[34]. In diesem Fall soll die Zwischenbilanz den ungefähren Stand der Liquidation feststellen und auf Grund der Verhältnisse Teilzahlungen an noch nicht befriedigte Gläubiger ermöglichen. Eine weitere Zwischenbilanz, die den Charakter einer Liquidationsbilanz trägt, verlangt das Gesetz in Art. 725 Absatz 2 der aktienrechtlichen Bestimmungen, wonach bei begründeter Besorgnis einer Ueberschuldung auf Grund der Veräußerungswerte eine Zwischenbilanz errichtet werden muß.

Die Bilanzen werden ferner in interne und externe Bilanzen eingeteilt. Die internen Bilanzen unterscheiden sich von den externen Bilanzen vor allem in der Gliederung und sind im Gegensatz zu den letzteren nur einem engeren Kreis von Personen zugänglich. In größeren Unternehmungen werden diese Bilanzen für die Geschäftsleitung, den Vorstand usw. aufgestellt, um diesen Stellen einen sicheren Einblick in die Geschäftslage vermitteln zu können. Die externen Bilanzen sind für die Oeffentlichkeit bestimmt. Durch Veröffentlichung in Tageszeitungen und Geschäftsberichten werden sie der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Die Aufstellung dieser zweiten Bilanz geschieht vor allem wegen der Konkurrenz, um den Betriebsvergleich zu verunmöglichen, oder doch bedeutend zu erschweren und ferner um bei vorübergehendem Konjunkturrückgang das Vertrauen und damit die Kreditwürdigkeit nach außen nicht zu verlieren.

Auf Grund gesetzlicher Vorschriften können die Bilanzen weiter in „Handelsbilanzen" und Steuerbilanzen eingeteilt werden. Die Steuerbilanz wird auf Grund der „Handelsbilanz" aufgestellt, unter Berücksichtigung der von den Steuervorschriften verlangten Besonderheiten, die sich vorwiegend auf Bewertungsgrundsätze beziehen.

[34]) O. R. Art. 587 Absatz 2 und 743 Absatz 5.

2. Die Eröffnungs- oder Eingangsbilanz.

Das neue Obligationenrecht verlangt von jedem Buchführungspflichtigen bei der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Errichtung eines Inventars und einer Bilanz [35]). Ueber den Beginn des Betriebes, mit dem auch die Pflicht zur Aufstellung der Eingangsbilanz zusammenfällt, ist an anderer Stelle gesprochen worden.

Bewertungsgrundsätze enthält das Gesetz für die Eröffnungsbilanz nicht. Solche sind auch nicht notwendig, da sich hier, wie bei der Liquidationsbilanz, die Bewertung aus den besonderen Umständen ergibt [36]). Die Eingangsbilanz nimmt die vorhandenen Aktiven und Passiven auf, wobei die Aktiven zum Anschaffungs- bezw. Herstellungspreis bewertet und die Passiven zu ihrem derzeitigen Stand in die Bilanz eingesetzt werden. „Besondere Bewertungsvorschriften würden zu einem bilanzmäßigen Gewinn oder Verlust in einem Zeitpunkt führen, in welchem zumindest im Sinne dieser Bilanzaufstellung von Gewinn oder Verlust noch nicht gesprochen werden kann“ [37]).

Die Eingangsbilanz bildet die Grundlage der nach der ersten Geschäftsperiode folgenden Jahresbilanz. Diese unterliegt den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen und eine unrichtige Bewertung bei der Eröffnung müßte automatisch ausgeglichen werden. Denkbar ist eine zu niedrige Bewertung bei der Gründung, um nach der ersten Betriebsperiode einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, oder, was als ebenso möglich erscheint, eine anfängliche Ueberbewertung. Letztere müßte in der Folge durch größere Abschreibungen wieder ausgeglichen werden.

Als Beginn des Betriebes ist nicht nur die Eröffnung, sondern auch die Uebernahme eines schon bestehenden Unternehmens zu betrachten. Die Eingangsbilanz fällt hier mit der meist errichteten Uebernahmebilanz zusammen. Wird bei der Uebernahme eines schon bestehenden Geschäftes dem Veräußerer eine höhere Gegenleistung gewährt, als der im Geschäftsvermögen investierte Betrag ausmacht, so soll der Mehrbetrag auf einem Sonderkonto ausgewiesen werden und die einzelnen Aktiven sind in der Eröffnungsbilanz zu dem Betrage einzustellen, wie sie zuletzt beim Veräußerer bilanziert waren [38]).

---

[35]) O. R. Art. 958.

[36]) Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck, a. a. O., S. 150. — Siegwart, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 219.

[37]) Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck, a. a. O., S. 151.

[38]) Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung etc., a. a. O., S. 51.

Die Bedeutung der Eröffnungsbilanz liegt in der Darstellung der finanziellen Grundlage des neu gegründeten, oder des zu übernehmenden Unternehmens. Ihre Errichtung liegt sowohl im Interesse der Unternehmer, wie auch im Interesse der mit dem Betrieb in Geschäftsverbindung tretenden Kaufleute. Ihrer Natur nach ist die Eingangsbilanz vorwiegend Vermögensbilanz [39]).

Nach Abschluß der ersten Betriebsperiode bildet die auf Grund des Inventars aufgestellte Schlußbilanz den Ausgangspunkt, d. h. die Eingangsbilanz der neuen Geschäftsperiode. Denn ohne diese Grundlage könnte die Buchführung nur die laufenden Geschäfte darstellen und würde weder einen Einblick in die Vermögenslage noch die Ermittlung des Betriebsergebnisses gewährleisten.

3. Die Jahresbilanz.

Auf Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der zur Führung von Geschäftsbüchern Verpflichtete eine Bilanz, die Schluß- oder Jahresbilanz, aufzustellen [40]). Sie bildet den Abschluß der sogenannten Geschäftsperiode. Das Geschäftsjahr braucht nicht mit dem Kalenderjahr zusammenzufallen. In der heutigen Geschäftspraxis ist das letztere aber durchaus üblich und es ist bald eine Seltenheit, wenn größere Unternehmen nicht auf den 31. Dezember bilanzieren.

Ueber die Dauer dieses Geschäftsjahres enthält unser Gesetz im Gegensatz zum deutschen Recht keine Bestimmung [41]). Es besteht aber wohl kein Zweifel darüber, daß auch bei uns die einzelne Geschäftsperiode 12 Monate nicht überschreiten darf. Das Obligationenrecht spricht ja selbst an verschiedenen Stellen von der Jahresbilanz [42]). Dabei beginnt die einjährige Frist mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes, bezw. mit der Errichtung der Eingangsbilanz. Verschiedene Gründe, z. B. Anpassung an das Kalenderjahr, erste Schlußbilanz nach erfolgter Eröffnung auf Ende des Jahres usw. können Anlaß zu einer Aenderung der zwölfmonatlichen Geschäftsperiode geben. Eine Verlängerung des Geschäftsjahres über 12 Monate hinaus ist in diesem Falle nicht statthaft. Für die Anpassung ist eine Geschäftsperiode von kürzerer Dauer einzuschalten und es ist eine besondere Bilanz zu errichten. Für

[39]) Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck, a. a. O., S. 150.
[40]) O. R. Art. 958 Absatz 1.
[41]) D. H. G. B. § 39 Absatz 2.
[42]) O. R. Art. 662, 663, 959 etc.

eine kürzere Geschäftsperiode besteht also kein gesetzliches Hindernis.

Bezüglich der Frist für die Erstellung der Bilanz erklärt unser Gesetz in Anlehnung an das deutsche Handelsgesetzbuch [43]), daß die Bilanz innerhalb einer dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Frist abzuschließen sei [44]). Das Gesetz verlangt also nicht, daß der Abschluß der Bilanz mit dem Bilanzstichtag zusammenfallen müsse. Diese Forderung wäre praktisch kaum erfüllbar. In einem größeren Unternehmen erfordern die Jahresabschlußarbeiten eine bedeutende Mehrarbeit des Personals und erstrecken sich je nach dem Betrieb auf mehrere Tage oder Wochen. Was also als angemessene Frist bezeichnet werden kann, entscheiden die Umstände des einzelnen Falles.

Eine bestimmte Frist enthält unser Gesetz lediglich unter den aktienrechtlichen Bestimmungen. Nach Art. 696 O. R. sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre am Hauptsitz und bei den Zweigniederlassungen aufzulegen. Da die ordentliche Versammlung spätestens sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres stattzufinden hat, ergibt sich für die Aktiengesellschaft eine längste Frist von einem halben Jahr [45]).

Der Gesetzgeber hat der Jahresbilanz mit Recht die größte Aufmerksamkeit geschenkt, denn unter den Bilanzen kommt ihr auch die größte Bedeutung zu. Ihre besondere gesetzliche Regelung und die hauptsächlichsten Probleme des Aufbaues und der Bewertung sollen in den folgenden Paragraphen behandelt werden.

4. Die Liquidationsbilanz.

Der allgemeine Titel über die Buchführung erwähnt die Liquidationsbilanz nicht, sie wird nur in den Spezialvorschriften der einzelnen Gesellschaften genannt.

Die Liquidationsbilanz ist in der Literatur nicht einheitlich umschrieben. Häufig spricht man von Liquidationsbilanzen bei der effektiven Liquidation, also der vollständigen Auflösung einer Gesellschaft mit Veräußerung der einzelnen Vermögensbestandteile. Ferner bei Bilanzen, die errichtet werden anläßlich der Aufnahme

[43]) D. H. G. B. § 39 Absatz 2.

[44]) O. R. Art. 958 Absatz 2. — Die hier gemachten Ausführungen gelten in gleicher Weise für Inventar und Betriebsrechnung.

[45]) O. R. Art. 699 Absatz 2.

oder dem Ausscheiden eines Gesellschafters, zum Zwecke der Festsetzung der Gewinnbeteiligungsquote des Eintretenden, bezw. der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden. Im weiteren spricht man von Liquidationsbilanzen, die aufgestellt werden bei Vermögensauseinandersetzungen mit Erben, bei Vermögenssteuerveranlagungen, bei Fusionen usw. [46]).

Demgegenüber steht die eine Auffassung, die unter der Liquidationsbilanz die Bilanz zur Ermittlung des Versilberungswertes einer Unternehmung verstanden wissen will [47]). Im Interesse der Einfachheit und Klarheit ist dieser letzteren Auffassung zuzustimmen und es soll im folgenden unter der Liquidationsbilanz nur die Bilanz verstanden werden, die im Falle einer effektiven Liquidation aufgestellt wird.

Die Liquidationsbilanz hat eine vollständige Darstellung des Vermögens eines Betriebes nach seinem Verkehrswerte zu geben. Sämtliche Vermögensteile sind ohne Ausnahme nach Maßgabe ihres Veräußerungswertes einzusetzen [48]). Die Auflösung des Betriebes veranschaulicht die wirtschaftliche Bedeutung der Unternehmenseinheit. Die durch den Zusammenhang des Betriebes getragenen Werte, die Immaterialgüter, verlieren bei der Auflösung ihren Wert und der durch das Ganze geschaffene Gebrauchswert der Vermögensteile sinkt auf den bloßen Veräußerungswert [49]). Alle Vermögensgegenstände sind daher zu ihrem derzeitigen reellen Wert, unabhängig von den Buchwerten der Betriebsbilanz, zu bilanzieren. Wenn es sich um eine effektive Liquidation handelt, dürfen derivativ erworbene Façonwerte nicht bilanziert werden, da, wie bereits ausgeführt, ihre Existenz an das Weiterbestehen des Betriebsganzen gebunden ist. Dagegen kann ein gegen Entgelt erworbener immaterieller Wert (z. B. Patent), der einen Veräußerungswert besitzt, in der Liquidationsbilanz aktiviert werden.

Die Liquidationsbilanz ist auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Gegenstände mit Vermögenscharakter, die früher aus irgend welchen Gründen nicht in der Bilanz aufgeführt wurden, sind in dieselbe aufzunehmen. Stille Reserven dürfen nicht beibehalten

---

[46]) Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, Bd. II, a. a. O., S. 351 und 383.

[47]) Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer, Bd. I, a. a. O., S. 336. — Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaft, a. a. O., S. 359. — Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, Bd. I, a. a. O., S. 13.

[48]) Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck, a. a. O., S. 148.

[49]) Wieland, Handelsrecht Bd. I, a. a. O., S. 248. — Vergl. ferner die Ausführungen über die Bilanzfähigkeit auf S. 100 dieser Arbeit und insbesondere über die immateriellen Werte die Seiten 104 ff.

werden. Diese Forderung wird in der Hauptsache durch die Bewertungsgrundsätze erfüllt. Bei früher vorsichtiger Bilanzierung ist es möglich, daß der Gesamtwert des Betriebes in der Liquidationsbilanz höher ausgewiesen wird als in der Jahresbilanz. Dieser Fall dürfte aber sehr selten eintreten, schon darum, weil für eine gut fundierte Unternehmung in der Regel kein Grund zur gänzlichen Auflösung besteht.

Der zweite Entwurf zum neuen Obligationenrecht hat in Art. 944 der allgemeinen Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung einige Bewertungsgrundsätze für die Liquidationsbilanz aufgestellt. In den dritten Entwurf und später ins Gesetz wurden diese Vorschriften nicht aufgenommen, denn wie bei der Eingangsbilanz, ergibt sich auch bei der effektiven Liquidationsbilanz die Bewertung aus der Natur der Sache. Art. 944 des zweiten Entwurfes bezeichnet die zeitlich ausgleichende Verteilung von Abschreibungen, Kursdifferenzen, Organisationskosten und dergl. als unstatthaft. Für einen Betrieb, der nicht mehr weiterbestehen soll, können selbstverständlich keine Kosten der Zukunft belastet werden.

Das geltende Recht erwähnt die Liquidationsbilanz bei der Auflösung der einzelnen Gesellschaften. So wird von den Liquidatoren bei „Uebernahme ihres Amtes" die Aufstellung einer Bilanz und bei „länger andauernder Liquidation" die Errichtung von jährlichen Zwischenbilanzen gefordert [50]).

Die Liquidationsbilanz kann in jedem Fall nur ein Vorschlag für den voraussichtlich zu erzielenden Erlös sein. Dabei wird der Realisierungswert durch die Art der Auflösung stark beeinflußt. Der Versilberungswert der Vermögensgegenstände steht somit am Anfang der zwangsweisen Liquidation nicht mit Sicherheit fest. Die Auswirkung des Konkurses, die „Mußveräußerung", muß in der Bewertung im Sinne eines entsprechenden Ansatzes zum Ausdruck kommen. Durch dieses Verfahren bleiben den Gläubigern weitere Enttäuschungen erspart [51]).

Von der Jahresbilanz unterscheidet sich die Liquidationsbilanz dadurch, daß letztere im Hinblick auf die Auflösung des Unternehmens aufgestellt wird. Die Vermögensgegenstände werden daher nicht bewertet nach dem Wert, den sie für das Geschäft besitzen, sondern nach dem mutmaßlichen Wert, den sie bei der Veräußerung erzielen.

---

[50]) O. R. Art. 587, 742 Absatz 1, 743 Absatz 5.
[51]) Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, a. a. O., S. 351.

5. Die Auseinandersetzungsbilanz.

Die Auseinandersetzungsbilanz ist eine Bilanz, die bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einem weiter bestehenden Unternehmen aufgestellt wird. Sie dient der Ermittlung der Anteile der ausscheidenden Gesellschafter. Zweck der Auseinandersetzungsbilanz ist also Darstellung der rechtlichen Ansprüche der bisherigen Gesellschafter am Unternehmen. Bei ihrer Errichtung sind zweierlei Interessen zu berücksichtigen. Im Interesse der Ausscheidenden dürfen die Aktiven nicht zu niedrig, die Passiven nicht zu hoch und im Interesse der verbleibenden Gesellschafter die Aktiven nicht zu hoch und die Passiven nicht zu niedrig bewertet werden.

Schmalenbach [52]) unterscheidet als Hauptformen der Abfindung der ausscheidenden Mitglieder die Abfindung durch Ausrichtung einer festen Summe oder des Saldos des Kapitalkontos. Ferner könne vereinbart werden, daß in irgend einer Weise der Wert der Unternehmung zur Zeit der Abfindung bestimmt werde, an dem der Ausscheidende seinen Anteil erhalten solle. Die Vereinbarung, daß die Abfindung auf Grund einer speziell zu diesem Zweck errichteten Bilanz zu erfolgen habe, bezeichnet Schmalenbach als unvollkommene Lösung, da sich das Vermögen nicht bilanzmäßig errechnen lasse [53]). Die Folge dieses ungeeigneten Verfahrens sei die oft schwere Schädigung der ausscheidenden oder verbleibenden Gesellschafter. Wir wollen im folgenden trotzdem versuchen, diesem Problem etwas näher zu kommen.

Der grundlegende Unterschied der Auseinandersetzungsbilanz gegenüber der Liquidationsbilanz besteht darin, daß im ersten Fall das Unternehmen nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird. Gegenüber der Jahresbilanz gehen die Interessen dahin auseinander, daß bei dieser, zur Bildung stiller Reserven, Vermögensgegenstände absichtlich unterbewertet werden. In der Auseinandersetzungsbilanz, die eine rein interne Angelegenheit ist, müssen diese Werte eine Korrektur erfahren. Werte, die mit dem Betrieb als ganzem zusammenhängen, müssen in die Bilanz aufgenommen werden [54]). Die Bilanzvorsicht, wie sie bei der ordentlichen Jahresbilanz gegeben ist, kommt nicht in gleichem Maße zur An-

---

[52]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 350.
[53]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 350.
[54]) Wieland, Handelsrecht Bd. I, a. a. O., S. 319. — Müller-Erzbach, Lehrbuch des Handelsrechts, a. a. O., S. 194.

wendung. Die Façonwerte, die wir in der Liquidationsbilanz als nicht bilanzfähig bezeichnet haben, dürfen hier in die Bilanz eingesetzt werden. Wenn also die Literatur bei der Auseinandersetzungsbilanz von der Festsetzung der Vermögenslage spricht, ist ihr soweit nicht zuzustimmen, als das ausscheidende Mitglied nicht Anspruch auf einen bestimmten Anteil am Vermögen des Unternehmens, sondern einen Anteil am „Unternehmenswert" besitzt, wie er sich im Gedanken an das Weiterbestehen der Unternehmung ergibt. Daraus folgt, daß es sich bei der Auseinandersetzungsbilanz nicht um eine Vermögensbilanz handelt, sondern um eine Bilanz zur Ermittlung des „Unternehmenswertes". Das Mitglied einer Gesellschaft scheidet nicht aus dem Vermögen aus, sondern aus dem Unternehmen als ganzem [55]).

§ 7 Bilanzgrundsätze.

1. Aufbau und Gliederung der Bilanz im allgemeinen.

Ausführlichkeit und Klarheit in der Bilanzgliederung erhöhen den Einblick in die wirtschaftliche Lage einer Unternehmung. Aufgabe dieses Paragraphen soll es sein, die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, die für die Beurteilung der Bilanz in dieser Hinsicht von Bedeutung sind, darzustellen.

In der Praxis haben sich nicht in dem Maße, wie das anzunehmen wäre, für gewisse Erwerbszweige besondere Bilanzschemata herausgebildet. Verschiedene Berufsorganisationen haben an der Vereinheitlichung der Bilanzaufstellung gearbeitet, sind aber oft auf großen Widerstand unter den Mitgliedern gestoßen. Wenn also auch bestimmte Richtlinien bestehen, so herrscht im allgemeinen bezüglich des Aufbaues und der Gliederung der Bilanz eine außerordentliche Willkür. Der Grund liegt z. T. darin, daß die Bilanz einmal für den Unternehmer, weiter für den Kreditgeber, die Oeffentlichkeit und weitere Interessenten errichtet wird. Gerade für die Oeffentlichkeit wird die Gliederung ganz mangelhaft durchgeführt und oft wird von Jahr zu Jahr mit der Art der Darstellung gewechselt. Dies in der Absicht, den Einblick in die finanziellen Verhältnisse, sowie einen Vergleich mit früheren Jahren möglichst zu erschweren. Nur um dieser Willkür entgegen-

[55]) Staehelin jun., Zur Frage der Bilanzfähigkeit, a. a. O., S. 99.

zutreten, lassen sich tiefgreifende gesetzliche Vorschriften nicht rechtfertigen. Dies umso mehr, als es nicht möglich ist, ein Bilanzschema aufzustellen, das für alle Bilanzen der verschiedensten wirtschaftlichen Unternehmungen verwendet werden könnte. Trotzdem müssen aber, besonders für zu veröffentlichende Bilanzen, im Hinblick auf den Aufbau und die Gliederung gewisse Mindestforderungen gestellt werden.

Aus ihrer inneren wirtschaftlichen Struktur scheidet Gerstner [56]) die Aktiven in zwei Gruppen, in das Anlagevermögen und das Betriebsvermögen. Zum Anlagevermögen gehören: Grundstücke und Gebäude, Maschinen und Werkzeuge, Mobilien, usw. Diese Vermögensteile dienen nicht der Veräußerung, sondern dem dauernden Gebrauch im Unternehmen. Das Betriebsvermögen setzt sich zusammen aus Bargeldern und Giroguthaben, Wechseln, Wertpapieren, Waren (Fabrikaten und Materialien), Debitoren, Beteiligungen und weiteren Aktiven wie transitorische Posten, immaterielle Werte, Bewertungsposten usw. Das Betriebsvermögen ändert seine Substanz und dient dem Umsatz im Betrieb.

Die Passiven werden nach ihrer rechtlichen Herkunft allgemein in zwei Gruppen geteilt, in die eigenen und die fremden Mittel. Die fremden Kapitalien scheiden sich nach der Zeitdauer ihrer Kündigungsfristen in kurzfristige und langfristige Schulden. Das Fremdkapital setzt sich demnach zusammen aus Akzepten, Kreditoren, Anleihen, Hypotheken, transitorischen Passiven, Bewertungsposten usw. Die eigenen Mittel umfassen das Grundkapital, gesetzliche Reserven, außerordentliche Reserven, Wohlfahrtsfonds und den Reingewinn bis zur Verteilung und nachherigem Gewinnvortrag.

Ein auf diese Art gehaltenes allgemeines Bilanzschema läßt sich beliebig erweitern. Der Vorteil von nach gleichen Gesichtspunkten gegliederten Bilanzen erleichtert die statistische Verarbeitung und die Vergleichsmöglichkeit mit anderen Betrieben. Um ein Unternehmen vollkommen beurteilen zu können, genügt aber auch eine solche Bilanz nicht. Für diesen Zweck muß eine feinere interne Unterteilung der einzelnen Bilanzposten erfolgen, die in vermehrtem Maße wie das allgemeine Schema, an das Wesen und die bestimmte Art des einzelnen Betriebes gebunden ist [57]).

---

[56]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 49 ff. — Glücksmann, Schweiz. Buchführungsrecht, a. a. O., S. 126.

[57]) Vergl. Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, a. a. O., S. 140 ff.

In bezug auf die Gliederung der Bilanz enthält unser Gesetz — außer einigen Hinweisen bezüglich einzelner Posten bei den Kapitalgesellschaften [58]) — keine Bestimmungen. Der Gesetzgeber überläßt die Aufstellung der Bilanz der kaufmännischen Uebung [59]). Die gleiche Regelung finden wir im deutschen Handelsgesetzbuch, mit der Ausnahme für die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften. Das neue deutsche Aktienrecht enthält für die genannten Gesellschaftsformen ausführliche Bestimmungen über die Bilanzgliederung. Wenn der besondere Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die der gesetzlichen aber gleichwertig sein muß, hat nach deutschem Recht, unbeschadet einer weiteren Unterteilung, die Jahresbilanz die vom Gesetz verlangte Mindestgliederung aufzuweisen [60]).

Das neue deutsche Aktienrecht verlangt in § 131 für die Aktiengesellschaft und die Kommanditaktiengesellschaft folgende Bilanzgliederung:

AKTIVEN:

I. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital.
II. Anlagevermögen:
1. Bebaute Grundstücke mit
a) Geschäfts- oder Wohngebäuden,
b) Fabrikgebäuden oder anderen Baulichkeiten;
2. unbebaute Grundstücke;
3. Maschinen und maschinelle Anlagen;
4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte;
6. Beteiligungen, gleichviel, ob sie in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht. Aktien oder Anteile einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft erreicht, gelten im Zweifel als Beteiligung;
7. andere Wertpapiere des Anlagevermögens.

---

[58]) O. R. Art. 662 ff. — Ausgenommen sind die Spezialvorschriften für Banken und Sparkassen, Versicherungsgesellschaften usw., die aber in besonderen Gesetzen geordnet sind.
[59]) O. R. Art. 959.
[60]) Hitlergesetze XVII, a. a. O., § 131 Absatz 1.

III. Umlaufsvermögen:
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
2. halbfertige Erzeugnisse;
3. fertige Erzeugnisse, Waren;
4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II Nr. 6 oder 7, III Nr. 5, 12 oder 13 aufzuführen sind;
5. eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft unter Angabe ihres Nennbetrags;
6. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden;
7. von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen;
8. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
9. Forderungen an Konzernunternehmen;
10. Forderungen aus Krediten, die nach § 80 nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrates gewährt werden dürfen;
11. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht aus Geschäften entstanden sind, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt;
12. Wechsel;
13. Schecks;
14. Kassenbestand einschließlich von Reichsbank- und Postscheckguthaben;
15. andere Bankguthaben;
16. sonstige Forderungen.

IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

PASSIVEN:

I. Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Aktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben, so ist ihre Gesamtstimmenzahl und die der übrigen Aktien zu vermerken; bedingtes Kapital ist mit dem Nennbetrag zu vermerken.

II. Rücklagen:
1. gesetzliche Rücklage;
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen).

III. Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens.

IV. Rückstellungen für ungewisse Schulden.

V. Verbindlichkeiten:
1. Anleihen unter Angabe ihrer dinglichen Sicherung;

2. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden;
3. von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder;
4. Verbindlichkeiten aus Werkspareinlagen;
5. Anzahlungen von Kunden;
6. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen;
8. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
9. Verbindlichkeiten gegenüber Banken;
10. sonstige Verbindlichkeiten.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

Der Ueberschuß der Aktivposten über die Passivposten (Reingewinn) oder Ueberschuß der Passivposten über die Aktiven (Reinverlust) ist am Schlusse der Jahresbilanz ungeteilt und gesondert auszuweisen. Ein vorjähriger Gewinn- oder Verlustvortrag ist zu vermerken.

Nach seinem Inhalt stellt dieses Bilanzschema vorwiegend auf industrielle Betriebe ab. Der Elastizität trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß eine weitere Gliederung der einzelnen Bilanzposten gestattet ist [61]). Die Einseitigkeit in der Aufstellung versucht der Gesetzgeber dadurch zu beheben, indem Unternehmungen, für die sich aus der Eigenart des Geschäftszweiges die Vorschriften in § 131 nicht anwenden lassen, ihre Bilanz in anderer Weise gliedern können. Die Gliederung ist aber an sog. Formblätter gebunden, die speziell für diese Unternehmen aufgestellt werden [62]).

Dieses Beispiel im deutschen Aktienrecht zeigt deutlich die Gefahr allzu einschneidender Bilanzvorschriften. Die individuelle Gestaltung und die besonderen Verhältnisse eines Betriebes können in einem dermaßen stark gegliederten Bilanzschema nicht berücksichtigt werden. —

Die in der Folge behandelten Bilanzgrundsätze sind nach Töndury von den Bilanzauslegern geschaffen und nicht auf Grund der Bedeutung, welche die Bilanz im Rechnungswesen hat, aufgestellt worden.

---

[61]) Hitlergesetze XVII § 131 Absatz 1.
[62]) Hitlergesetze XVII § 134.

2. Die Bilanzwahrheit.

Derjenige Grundsatz, mit dem sich auch die Juristen stets am meisten befassen, ist der Grundsatz der sog. Bilanzwahrheit. Im geltenden Recht findet er seinen Niederschlag nicht im Gesetzestext, sondern nur als Mariginale [63]). Nach Töndury wurde der Grundsatz der Bilanzwahrheit allgemein dahin ausgelegt, daß die in der Bilanz aufgeführten Werte wahr sein sollen. Damit ist die Theorie in der Umschreibung dieses Grundsatzes zu keinem Ziel gekommen, denn die Wahrheit konnte nicht definiert werden.

Die meisten juristischen Schriftsteller unterscheiden zwischen absoluter und relativer Bilanzwahrheit. Die absolute Bilanzwahrheit verlangt die Einsetzung der Bilanzposten nach ihrem Wirklichkeitswert, also z. B. nach ihrem Veräußerungswert. Die relative Bilanzwahrheit verlangt dagegen nur die gesetzmäßige, gesetzestreue Bilanzaufstellung. Haupterfordernis ist dabei die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Wertansatz [64]). Gerstner entscheidet sich für die relative Bilanzwahrheit, mit der Begründung, „daß absolute Wertbegriffe für die kaufmännische Praxis unbrauchbar seien" [65]).

Glücksmann [66]) wendet sich gegen die Unterscheidung in absolute und relative Wahrheit. Die Wahrheit sei etwas Absolutes und ihre Trennung in absolute und relative Wahrheit ein Widersinn. Das Postulat der Wahrheit in der Bilanz bezeichnet Glücksmann als unerreichbar, dagegen das Streben nach einem möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage als den Grundsatz der Bilanzwahrscheinlichkeit.

Neukamp [67]) vertritt die gleiche Auffassung wie Glücksmann, indem er eine absolute Bilanzwahrheit verneint. Die Entwicklung der Gesetzgebung gehe nicht dahin, die Bilanzwahrheit zu verwirklichen; im Gegenteil, sie tendiere in der Richtung, unwahre Bilanzen direkt zu begünstigen. In der Tat macht das Gesetz in bezug auf den Grundsatz der Bilanzwahrheit selbst Einschränkungen, die sich aus wirtschaftlichen Erwägungen ergeben. So stellt das Obligationenrecht für die Bewertung der Aktiven nur Maximalsätze auf [68]), und läßt damit niedrigere Bewertungen als der Wahrheit

---

[63]) O. R. Art. 959.
[64]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 60 ff.
[65]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 61.
[66]) Glücksmann, Schweizerisches Buchführungsrecht, a. a. O., S. 132.
[67]) Neukamp, in Z. f. g. H. R., Bd. 48, S. 450 ff.
[68]) O. R. Art. 960 Absatz 2.

entsprechen würden, ausdrücklich zu [69]). „Das Gesetz selbst fordert also hier nicht die absolute Beobachtung des Grundsatzes der Bilanzwahrheit". Am deutlichsten zeigt sich diese Tendenz in den aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften. Wo wirtschaftliche Interessen es rechtfertigen, ist eine Bilanzierung zu Ansätzen, die unter dem Werte der Aktiven am Bilanztage stehen und die Anlage weiterer stiller Reserven ausdrücklich erlaubt [70]). Diese Bestimmung findet nicht nur auf die aktienrechtliche Bilanz, sondern auch auf die Bilanz der anderen Gesellschaftsformen Anwendung. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, daß das Gesetz die unwahre Bilanz begünstige. Unser Recht löst sich nur vom Begriff der absoluten Bilanzwahrheit und verbindet den Grundsatz der Bilanzwahrheit mit dem Bilanzzweck. Die Wahrheit in der Bilanz ist nicht absolut, sondern abhängig vom Zweck, der mit der Bilanz erreicht werden will. Weidmann [71]) scheidet in diesem Sinne deutlich zwischen „Vermögens- (Liquidations-) und Betriebsbilanzwahrheit".

Der Grundsatz der Bilanzwahrheit verlangt, daß die Bilanz den gesetzlichen Vorschriften sowohl in formaler, als auch in materieller Hinsicht entsprechen muß. Dieser Unterschied läßt die Bilanzwahrheit viel weniger problematisch erscheinen. Die Bilanz ist in *formaler* Hinsicht dann wahr, wenn sie vollständig übereinstimmt mit dem, was in den Konten enthalten ist, d. h. vollständige Uebereinstimmung mit den Büchern und in weiterem Sinn, Uebereinstimmung mit den Belegen [72]). Die Vollständigkeit bezieht sich dabei darauf, daß alles, was irgendwie in einem Bestandskonto figuriert, in der Bilanz erscheinen muß, wobei die rechnerische Richtigkeit vorausgesetzt wird. Dagegen darf nichts in die Bilanz aufgenommen werden, was nicht in den Büchern enthalten ist. Töndury bezeichnet dieses Erfordernis als den Grundsatz der Exclusivität.

Verstöße gegen die drei Grundsätze, Richtigkeit der Uebertragung, Vollständigkeit und Exclusivität, werden als formale Bilanzfälschung bezeichnet. Am meisten, aber auch am leichtesten zu entdecken, ist die falsche Uebertragung von den einzelnen Bestandskonten auf das Bilanzkonto. Weiter gilt als formale Bilanz-

[69]) Staehelin, Buchführung und Bilanz, a. a. O., S. 72/73.
[70]) O. R. Art. 663 Absatz 2.
[71]) Weidmann, Die allgemeine kaufmännische Bilanz, a. a. O., S. 24.
[72]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 61. — Glücksmann, Schweiz. Buchführungsrecht, a. a. O., S. 132.

fälschung die Aufnahme eines Bestandes in die Bilanz, der nicht aus den Büchern ersichtlich ist, oder das Gegenteil, die Nichtaufnahme eines in den Büchern enthaltenen Bestandes.

Eine absolute *materielle* Bilanzwahrheit gibt es nicht. Es ist ausgeschlossen, den wahren Wert absolut richtig zu erfassen. Jede Bewertung ist von einem subjektiven Ermessen abhängig. Als Bilanzwahrheit im materiellen Sinn wird die Bewertung nach bestem Wissen und Gewissen bezeichnet. Dabei sind die vom Gesetz vorgeschriebenen Bewertungsregeln anzuwenden unter Berücksichtigung der kaufmännischen Grundsätze, wie sie in der betreffenden Branche üblich sind. An die Stelle der absoluten Wahrheit tritt der Grundsatz der kaufmännischen Sorgfalt, die *Bilanzvorsicht*. Diese schließt in sich, daß die Verhältnisse so dargestellt werden, wie sie sich tatsächlich verhalten.

Materielle Bilanzfälschung liegt dann vor, wenn gegen gesetzliche Bewertungsvorschriften und gegen die kaufmännische Sorgfalt verstoßen wird. Der Grund, warum der Grundsatz der Bilanzwahrheit nicht in den Gesetzestext aufgenommen worden ist, liegt wohl in seiner umstrittenen Auslegung.

3. Die Bilanzklarheit.

Der Grundsatz der Bilanzklarheit findet sich in der Mariginale zu Art. 959 und in der Forderung des Gesetzes, daß die Bilanz klar und übersichtlich aufzustellen sei, um den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes zu vermitteln [73]). Dieser Grundsatz, der schon im alten Obligationenrecht in Art. 656 Absatz 1 der aktienrechtlichen Bestimmungen enthalten war, ist heute auch in das neue deutsche Aktienrecht aufgenommen worden [74]).

Die Umschreibung des Begriffs der Bilanzklarheit ist in der Literatur verschieden. Weidmann [75]) und Glücksmann [76]) unterscheiden zwischen Bilanzklarheit und -Uebersichtlichkeit. Diese Begriffe lassen sich aber nicht voneinander trennen, denn was klar dargestellt ist, soll auch übersichtlich sein. Weidmann gibt allerdings selbst zu, daß sich zwischen diesen bei-

[73]) O. R. Art. 959.
[74]) Hitlergesetze XVII, § 129, Absatz 1.
[75]) Weidmann, Die allgemeine kaufmännische Bilanz, a. a. O., S. 44 ff.
[76]) Glücksmann, Das schweiz. Buchführungsrecht, a. a. O., S. 124 ff.

den Grundsätzen keine scharfe Grenze ziehen lasse[77]). Glücksmann[78]) versteht unter der Klarheit der Bilanz ihre Verständlichkeit nach innen. Die Bilanzübersichtlichkeit bezeichnet er als eine äußere Eigenschaft der Bilanz[79]). Gerstner[80]) verlangt eine objektive Klarheit im Gegensatz zu Rehm[81]), der von der Bilanzklarheit verlangt, daß in der Bilanz angegebene wahre Tatsachen nicht unersichtlich, unerkennbar oder undeutlich gemacht werden. Gerstner vertritt somit mehr die positive Seite der Klarheit im Sinne von Ersichtlichkeit.

Wie weit die objektive Klarheit gehen soll, ist umstritten. Das Gesetz verlangt die Aufstellung der Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen. Dabei soll, wie schon betont, den Beteiligten ein möglichst sicherer Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ermöglicht werden. Rehm[82]) schließt daraus, daß die Bilanz für denjenigen unklar sein dürfe, der die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung nicht kenne. Gerstner[83]) ist der Kreis der Sachverständigen („Kaufleute, Revisoren, Juristen, Nationalökonomen, Handelswissenschaftler") viel zu klein. Der Gesetzgeber verlange, daß jeder Interessent, vor allem der Aktionär, die Bilanz lesen und beurteilen könne. Diese Forderung muß aber als zu weitgehend bezeichnet werden. Eine klar gegliederte Bilanz wird demjenigen, der von Buchhaltung nichts versteht, nicht mehr zu sagen vermögen, als eine, nach dem Grundsatz der Bilanzklarheit beurteilt, dürftige Bilanz. Nach Glücksmann[84]) setzt das Verständnis der Bilanz die allgemeine Kenntnis der Grundzüge der Buchhaltung und Bilanz voraus. Die Publikation der Bilanz sei keine kaufmännische Unterrichtsstunde des ABC der Buchhaltung. — Wenn im folgenden von Bilanzinteressenten gesprochen wird, dann sollen aus diesen Ueberlegungen nur Personen verstanden werden, die mit den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung vertraut sind. Mangelnde Kenntnis der Aktionäre in dieser Hinsicht darf doch bestimmt nicht zu Lasten der Unternehmung gebucht werden.

---

[77]) Weidmann, Die allgemeine kaufmännische Bilanz, a. a. O., S. 15.
[78]) Glücksmann, Das schweiz. Buchführungsrecht, S. 128.
[79]) Glücksmann, Das schweiz. Buchführungsrecht, S. 124.
[80]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 58.
[81]) Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaft, S. 457 ff.
[82]) Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaft, a. a. O., S. 458.
[83]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 58.
[84]) Glücksmann, Schweiz. Buchführungsrecht, a. a. O., S. 129.

Die klare Bilanz soll jedem den Aufschluß geben, der von einer Gesamtgegenüberstellung der Aktiven und Passiven, wie sie die Bilanz darstellt, erwartet werden kann. Der Zweck, der ihr gestellt ist, darf nicht durch „Kunstgriffe" verwischt werden. Eine absolut klare Bilanz gibt es nicht, denn sonst müßte sie uns über alles, was wir wissen wollen, Auskunft geben. Diesen Aufschluß kann uns nur das gesamte Rechnungswesen eines Unternehmens vermitteln. Von der Bilanz kann verlangt werden, daß sie einen möglichst genauen Aufschluß gibt nach der Richtung, in der sie aufgestellt wurde. So ist für die Steuerbilanz die Steuerveranlagung von Bedeutung, für die kreditgebende Bank die Sicherstellung des Kredites. Der Betriebsinhaber verlangt Aufschluß über den Erfolg und die Sicherstellung seines Vermögens, ebenso der Aktionär usw. Daraus ergibt sich, daß an die Bilanzklarheit verschiedene Anforderungen gestellt werden. Die Bilanz muß so aufgestellt sein, daß jeder, der aus einem berechtigten Interesse heraus die Bilanz überprüft, ohne allzugroße Mühe das findet, was er zu sehen wünscht. Diese Klarheit wird erreicht durch eine Detaillierung der Konten, d. h. die Zusammenfassung darf nicht übertrieben werden. Eine Aufrechnung von Aktiv- und Passivkonten ist nicht statthaft und wird als Bilanzverschleierung bezeichnet. Eine gegenseitige Aufrechnung von Kreditoren und Debitoren, ferner von Besitz- und Schuldwechsel usw. darf schon darum nicht vorgenommen werden, weil die Posten ganz verschiedener Natur sind. Im deutschen Aktienrecht sind diese Verrechnungen gesetzlich verboten[85]). Zulässig sind Aufrechnungen gleicher Natur; so z. B. Forderungen eines Debitors gegenüber dem Unternehmer, soweit es sich um verrechenbare Forderungen handelt. Diese Verrechnung ist aber auf dem betreffenden Konto und nicht in der Bilanz vorzunehmen.

Nach Möglichkeit soll innerhalb eines jeden Kontos eine gewisse Gliederung stattfinden. Die Wechsel sind z. B. in In- und Auslandwechsel zu unterteilen, ferner nach der Fälligkeit usw. Aehnlich ist mit den Debitoren und Kreditoren zu verfahren. So verlangt z. B. das Bankengesetz die Gliederung der Debitoren nach den gegebenen Sicherheiten. Zur Bilanzklarheit gehört eine unmißverständliche Kontenbezeichnung und die Gruppierung der Konten in einer gewissen Reihenfolge. Dadurch wird die Ueber-

---

[85]) Hitlergesetze XVII, § 131, Ziffer 5.

sicht bedeutend erleichtert. In der Regel, namentlich bei Banken, werden die Konten nach dem Gesichtspunkt der Liquidität geordnet. Heute wird die Bilanz häufig nach vorgeschriebener oder empfohlener Gliederung aufgestellt: veranlaßt durch Spezialgesetze oder durch Verbände. Diese Bilanzschemata sind oft nicht nur für die Bilanz, sondern für das ganze Rechnungswesen des betreffenden Betriebes wegweisend.

Jedes Verfahren, in dem in bewußter Weise darauf ausgegangen wird, die Klarheit der Bilanz zu stören und damit dem Außenstehenden die Möglichkeit, einen sicheren Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu erhalten, stark erschwert oder verunmöglicht wird, wird als Bilanzverschleierung bezeichnet. Die Bilanzverschleierung ist nicht unter allen Umständen ein Delikt wie die Bilanzfälschung. Es gibt Gründe, die für eine gewisse Unklarheit sprechen, namentlich dann, wenn es sich um zur Veröffentlichung bestimmte Bilanzen handelt. „Die Publizität darf nicht zur Befriedigung der bloßen Neugierde mißbraucht werden und vollends nicht die Unternehmungen den Bestrebungen skrupelloser Konkurrenz ausliefern“ [86]). Der Umfang der Bilanzklarheit wird bei den zur Veröffentlichung bestimmten Bilanzen eingeschränkt. Wie der Grundsatz der Bilanzwahrheit im Postulat der Bilanzvorsicht seine Schranken findet, findet derjenige der Bilanzklarheit seine Einschränkung im Schutze des Geschäftsgeheimnisses [87]).

Strafbare Bilanzverschleierungen sind Unklarheiten in der Bilanz, zum Zwecke, andere in ihren berechtigten Interessen zu schädigen, andere zu täuschen. Beliebte Mittel sind die Zusammenziehung oder Aufrechnung von Konten, also das Gegenteil von Detaillierung, falsche Bezeichnungen usw. Es ist nicht immer leicht, zwischen Verschleierung und Fälschung die Grenze zu ziehen; meistens sind beide Verstöße miteinander verbunden.

4. Die Bilanzeinheit.

Die Bilanzeinheit stellt keinen selbständigen Grundsatz dar, denn z. T. ist diese Forderung, die hauptsächlich von betriebswirtschaftlicher Seite aufgestellt wurde, schon in der Bilanzwahrheit und -Klarheit enthalten. In der Literatur wird dieser Grund-

[86]) Weidmann, Die allgemeine kaufmännische Bilanz, a. a. O., S. 21.
[87]) Staehelin, Buchführung und Bilanz, a. a. O., S. 73.

satz deshalb auch wenig erwähnt. Der Grundgedanke der Bilanzeinheit liegt in der Forderung, daß die Bilanz ein Gesamtbild der Unternehmung darstellen soll. Die Bilanz hat eine Einheit zu bilden, die all das enthält, was für die Beurteilung des ganzen Betriebes notwendig ist. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in der Praxis jedoch recht häufig. So gibt es viele Unternehmungen, die sog. Teilbilanzen aufstellen. Die Bilanzeinheit schließt die Aufstellung von Teilbilanzen nicht aus, sie fordert aber, daß die Teilbilanzen zu einer Einheit zusammengefaßt werden müssen. Teilbilanzen können für einzelne Betriebsteile errichtet werden, ferner für Filialen und selbständige Niederlassungen, für die Erlangung von Krediten einer Filiale, ferner zu Steuerzwecken usw. Hieher gehört die umstrittene Frage, ob ein größeres Unternehmen mit Filialen, eine vom Hauptsitz aufgestellte einheitliche Bilanz, oder eine Hauptbilanz mit verschiedenen Nebenbilanzen errichten und veröffentlichen soll. Gerstner[88]) verlangt in diesem Falle eine einheitliche Bilanz für das ganze Unternehmen. Er leitet diese Forderung aus dem Gesetz ab, das einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß verlange und immer nur von *einer* Bilanz spreche[89]). „Alle Buchungs- und Inventurergebnisse müssen in einem Bilanzabschluß einheitlich zusammengefaßt werden und dieser eine Abschluß muß auch die Einzelergebnisse der Filialbetriebe enthalten“[90]). Diese Forderung ergibt sich daraus, daß der Hauptsitz mit seinen Zweiggeschäften eine wirtschaftliche Einheit bildet und diese Gesamtheit die Kreditbasis für den Geschäftsverkehr darstellt[91]). Große Industrieunternehmen befolgen diesen Grundsatz sehr oft nicht und veröffentlichen neben der Bilanz des Hauptsitzes noch so viele weitere Bilanzen als sie Filialbetriebe haben.

Neben der offenen Bilanz, die vom Personal einer Unternehmung aufgestellt wird und diesem auch zur Kenntnis kommt, stellt der Unternehmer oft eine sog. Geheimbilanz auf. Der Geschäftsherr führt gewisse Teile der Buchhaltung selbst, in welche die Angestellten keinen Einblick haben. Dazu gehören in der Regel die Kapitalbeteiligungen, die Privatkonten, die Gewinnverteilung auf die einzelnen Gesellschafter usw. Dem Prinzip nach ist eine

---

[88]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 65.
[89]) D. H. G. B., § 39; vergl. analog. O. R. Art. 957/58.
[90]) Gerstner, Bilanz-Analyse, S. 65.
[91]) Glücksmann, Das schweiz. Buchführungsrecht, a. a. O., S. 135.

solche Geheimbuchhaltung, bezw. -Bilanz, zulässig, aber nur dann, wenn die Geheimbilanz einen Gesamtüberblick zuläßt und nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt wird. Die Geheimbilanz stellt in diesem Falle die vom Gesetz verlangte Jahresbilanz dar. Diesem Verfahren kommt heute eine immer geringere Bedeutung zu.

5. Die Bilanzkontinuität.

Auch hier unterscheiden wir zwischen rein formaler und materieller Bilanzkontinuität. Die *formale* Bilanzkontinuität verlangt, daß sich eine Jahresbilanz unmittelbar an die andere anschließe. Die Zahlen der Schlußbilanz der vorhergehenden Geschäftsperiode sollen genau mit den Zahlen übereinstimmen, mit denen das neue Geschäftsjahr eröffnet wird. Demnach sind Korrekturen, die nach dem Jahresabschluß erfolgen, nicht nur an der Eingangsbilanz vorzunehmen. In diesem Falle ist eine neue Schlußbilanz aufzustellen, die in der Folge als Eröffnungsbilanz dient.

Die Kontinuität soll nicht nur in den Zahlen, sondern auch in der Auswahl und Benennung der Konten gewahrt bleiben. Es widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die Benennung der Konten und die Gliederung der Bilanz von Jahr zu Jahr zu ändern[92]). Dadurch wird den Interessenten der Einblick in die Entwicklung des Unternehmens erschwert, oder gar verunmöglicht. Nicht-Beachtung des Grundsatzes der Kontinuität läßt sogar vermuten, daß die Verschiedenheit in der Bilanzaufstellung darum geschieht, um die an der Bilanz interessierten Kreise irre zu führen. Die Entwicklung kann es selbstverständlich mit sich bringen, daß neue Konten eröffnet oder neue Benennungen nötig werden. Kontenplan und Bilanzschema sollen aber wenn möglich beibehalten werden. Gerstner[93]) schlägt für diesen Fall vor, im Geschäftsbericht auf diese Aenderungen hinzuweisen. Je variabler eine Bilanz ist in dem Sinne, daß sie von Jahr zu Jahr in ihrem Aufbau anders aussieht, umso mißtrauischer wird man sie beurteilen müssen.

Die *materielle* Bilanzkontinuität verlangt, daß von Jahr zu Jahr nach den gleichen Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätzen vorgegangen wird; es soll nicht willkürlich immer wieder nach

[92]) Glücksmann, Schweiz. Buchführungsrecht, a. a. O., S. 133.
[93]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 62.

neuen Prinzipien bewertet und abgeschrieben werden. Strittig ist die Frage, ob frühere Abschreibungen in einer späteren Bilanz durch eine „Rückbewertung" z. T. wieder aufgehoben werden dürfen. Simon [94]) verneint diese Frage ohne weiteres. Nach Glücksmann [95]) und Gerstner [96]) ist eine Aenderung dann zulässig, wenn die früher vorgenommenen Abschreibungen auf einem Irrtum beruhen. In der Praxis wird allgemein die Heranziehung stiller Reserven zum Ausgleich von größeren Verlusten oder zur Vermeidung eines Passivsaldos in der Bilanz, als nicht gegen die Bilanzgrundsätze verstoßend betrachtet. Dieses Vorgehen ist aber nur zulässig, wenn die Höherbewertung nicht gegen die gesetzlichen Bewertungsvorschriften verstößt. Die Rückgängigmachung von Abschreibungen ist dann unzulässig, wenn sie zum Zweck der Dividendenausschüttung erfolgt.

Die Auffassung von Gerstner [97]), wonach freiwillige Sonderabschreibungen jederzeit wieder „zurückgenommen" werden können, kann nicht geteilt werden. Gerstner begründet seine Anschauung damit, daß diese Sonderabschreibungen einen Verzicht der Aktionäre auf Gewinnverteilung bedeuten. Dieses Vorgehen würde aber gerade gegen den Grundsatz der Bilanzkontinuität verstoßen. Wenn aus einem großen Reinertrag Sonderabschreibungen vorgenommen wurden, dann zur wirtschaftlichen Festigung des Unternehmens und nicht dafür, daß sie in den nächsten Jahren wieder rückgängig gemacht und als Dividenden ausbezahlt werden. Dies selbst dann nicht, wenn auch die folgenden Jahresergebnisse geringer sind. Wenn die Aktionäre nicht auf die Ausschüttung des Gewinnes und nicht auf eine stabile Dividende verzichten wollen, dann soll der höhere Gewinn z. T. einem Dividendenausgleichsfonds gutgeschrieben werden, der in Zeiten eines geringeren Ertrages zur Hochhaltung der Dividende herangezogen werden kann.

---

[94]) Simon, Bilanzen der Aktiengesellschaft, a. a. O., S. 417.
[95]) Glücksmann, Schweiz. Buchführungsrecht, a. a. O., S. 134.
[96]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 62.
[97]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 64.

§ 8 Aktive und passive Bilanzposten und ihre Bewertung.

1. Allgemeine Bewertungsgrundsätze.

Zu den schwierigsten und wohl umstrittensten Fragen des Bilanzwesens gehört die Bewertungsfrage. Von der Art und Weise der Bewertung hängt die Höhe des Erfolges und des Vermögens ab, ferner die Bewertung der Aktien, der Gesellschaftsanteile der Gesellschafter, die Frage der Kreditgewährung usw. Die fundamentalste Forderung, die an eine Bilanz gestellt werden muß, ist daher die richtige Bewertung der Bilanzposten. „Man kann sich, wenn der Willkür Tor und Tür geöffnet sind, nach Belieben reich und arm rechnen“ [98]).

Auf Grund von § 40 des deutschen Handelsgesetzbuches hat sich über den Wertbegriff eine umfangreiche handelsrechtliche und betriebswirtschaftliche Literatur gebildet. § 40 Absatz 2 bestimmt: „Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet“. Sowohl die juristische wie die betriebswirtschaftliche Literatur hat die verschiedensten Wertbegriffe geschaffen; so den Veräußerungswert, Gebrauchswert, Geschäftswert, Ertragswert, Anschaffungswert, Wiederbeschaffungswert usw. [99]). Es würde zu weit führen, sich hier mit den verschiedenen Ansichten auseinanderzusetzen. In der Folge sollen nur kurz einige dieser Wertarten für sich betrachtet werden.

Der *Geschäftswert* steht mit der subjektiven Bewertung in engem Zusammenhang und bedeutet die Bewertung vom Standpunkt einer bestimmten fortbestehenden Unternehmung aus. Der Wert bestimmt sich demnach nach dem Wert der einzelnen Vermögensbestandteile in ihrem Zusammenwirken und in ihrer Bedeutung für das Unternehmen als ganzem [100]). Im Gegensatz dazu steht der

---

[98]) Isaac, Bilanzen, Berlin/Wien 1930, S. 77.

[99]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 69.

[100]) Wieland, Handelsrecht I, a. a. O., S. 300. — In diesem Sinne hat auch das schweiz. Bundesgericht entschieden, soweit nicht besondere Bewertungsvorschriften bestehen. Vergl. B. G. E. 27 II, S. 231. — Berliner, Buchhaltungs- und Bilanzen-Lehre, Hannover 1920, S. 100. — Rehm, Bilanzen, a. a. O., S. 359.

bloße objektive Wert, der in der Regel unter dem subjektiven Geschäftswert steht [101]).

Der *Veräußerungswert* richtet sich nach dem Absatzmarkt und dient vor allem als Bewertungsgrundlage in der Liquidationsbilanz. Die oft übliche Einsetzung ins Wareninventar von „verkauften" aber noch nicht fakturierten und versandten Waren zum Verkaufspreise entspricht nicht dem Vorgehen ordentlicher Kaufleute. Solange die Ware das Geschäft nicht verlassen hat und somit in den Büchern nicht ausgegangen und der Debitor nicht belastet ist, ist die Ware nicht verkauft und soll nicht zum Verkaufspreis in das Inventar aufgenommen werden.

Der *Ertragswert* ergibt sich durch Kapitalisierung des gegenwärtigen Ertrages zum landesüblichen Zinsfuß. Er kommt hauptsächlich in Anwendung bei Grundstücken, Gebäuden und ganzen Unternehmungen. Seine Anwendungsmöglichkeit ist aber beschränkt und die Bewertung wäre den Schwankungen des landesüblichen Zinsfußes unterworfen.

Der *Wiederbeschaffungswert* stellt den Wert dar, zu dem ein Gegenstand am Bilanzstichtage wiederbeschafft werden könnte. Im Gegensatz zum Absatzmarkt können die Preise jederzeit dem Beschaffungsmarkt entnommen werden. Bei Fabrikationsgegenständen entspricht dem Wiederbeschaffungswert der Reproduktionspreis, d. h. der Wiederherstellungspreis am Bilanzstichtag. Wird die Festsetzung der Preise bei börsenmäßig gehandelten Werten leicht sein, so dürfte sie für die Anlagegegenstände (Gebäude, Maschinen usw.) umso schwerer sein. Der Tageswert führt zu starken Schwankungen in der Erfolgsermittlung und muß vom Standpunkt der Erfolgsermittlungsbilanz aus abgelehnt werden.

Der *Anschaffungswert* ist der Preis, der für den Gegenstand bei der Anschaffung bezahlt wurde. In der Praxis wird diese Bewertungsart häufig angewendet. Der Anschaffungswert kann leicht festgestellt werden und bei inzwischen gestiegenen Preisen findet in Anwendung des Grundsatzes der Bilanzvorsicht eine Höherbewertung nicht statt. Der Anschaffungs- oder Herstellungswert wird vom Gesetzgeber in verschiedenen Gesetzen als Höchstgrenze der Bewertung bezeichnet, meistens aber nur für die Kapitalgesellschaften. Unser Recht verlangt in Art. 665 Absatz 1 der aktienrechtlichen Bestimmungen, daß die dauernd dem Betriebe dienen-

---

[101]) Wieland, Handelsrecht I, a. a. O., S. 300.

den Anlagen (Grundstücke, Gebäude, Kraftanlagen, Maschinen, Transportmittel, Werkzeuge, Mobiliar usw.) höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, unter Abzug der den Umständen angemessenen Abschreibungen in die Bilanz eingestellt werden dürfen[102]). Gerstner[103]) faßt diesen Grundsatz wie folgt zusammen: „Der Bilanzwert der Vermögensgegenstände ist gleich dem Buchwert auf Grund der sorgfältig kalkulierten Erwerbskosten (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) als Höchstsatz, herabgesetzt auf den Zeitwert am Tage der Inventur bezw. der Bilanz. Diese Richtigstellung erfolgt bei den Anlagewerten durch anteilige Abschreibungen, bei den Betriebswerten, die einen Börsen- oder Marktwert haben, durch Einsetzen zum Börsen- oder Marktwert, sofern dieser unter dem Höchstsatz des Erwerbskostenwertes bleibt". Eine Minimalgrenze wird vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Die gesetzliche Festsetzung der Maximalhöhe der Bewertung beugt einer Ueberbewertung vor, die zu nicht realisierten Gewinnen führen würde. Unterbewertungen beeinflussen das Ergebnis nach der negativen Seite, bedeuten aber wirtschaftlich eine Stärkung der Unternehmung.

Die Bewertungsvorschrift in den allgemeinen Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung kommt für die einfache Gesellschaft, die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft und die Genossenschaft zur Anwendung. Danach sind alle Aktiven höchstens zu dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt[104]). Damit ist der bereits erwähnte Begriff des Geschäftswertes ins neue O. R. aufgenommen worden.

Das subjektive Moment in der Bewertung liegt im Hinweis auf den Wert, wie er dem Geschäft als solchem zukomme. Dieser individuelle Wert darf aber nicht im Gegensatz zu den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen stehen, die das Gesetz in Art. 959 für die Bilanzaufstellung fordert. Dadurch soll eine allzu persönliche Bewertung ausgeschlossen werden. Die Bewertung in der kaufmännischen Praxis ist nicht nur eine subjektive, sondern sie geht von einer objektiven Grundlage, dem Anschaffungswert, aus. Aus diesem Grunde muß die Vermutung von Staehelin[105]), daß

---

[102]) Vergl. im deutschen Recht die analoge Bestimmung in § 133 Ziffer 1 des neuen deutschen Aktienrechts.

[103]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 73.

[104]) O. R. Art. 960 Absatz 2.

[105]) Staehelin, Buchführung und Bilanz, a. a. O., S. 76.

nach dieser neuen Vorschrift die Waren zum Veräußerungswert bewertet werden dürfen, sofern dieser höher stehe als der Anschaffungswert, bezweifelt werden. Auf die Bedeutung einer solchen Bewertung für die Erfolgsermittlung ist an anderer Stelle bereits hingewiesen worden.

Für die Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie Versicherungs- und Kreditgenossenschaften enthält das neue Obligationenrecht ausführlichere Bewertungsvorschriften, die der besonderen Natur dieser Unternehmungsformen angepaßt sind.

Ausschlaggebend für die Wertansätze in der Bilanz sind die Bewertungsgrundsätze, wie sie in der kaufmännischen Praxis bei der Aufstellung der Bilanz befolgt werden [106]). Einen bestimmten Wert, der als allgemein gültiger Bilanzwert bezeichnet werden kann, gibt es nicht. „Je nach Unternehmungsart, Bilanzobjekt und überwiegenden Bilanzzwecken ist dieser Wert verschieden" [107]). Der Anschaffungswert bildet aber für alle Vermögensgegenstände die Grundlage der Bewertung. Würde die Einsetzung des Kostenwertes im Einzelfall gegen die Grundsätze kaufmännischer Praxis verstossen, dann hat eine nötige Korrektur in der Bewertung zu erfolgen.

2. Anlagevermögen und Umlaufsvermögen.

Auf Grund der innern Struktur der Vermögensgegenstände scheidet der Gesetzgeber in den aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften das Vermögen in das Anlagevermögen und das Umlaufsvermögen [108]). Diese Unterscheidung kommt im deutschen Recht im vorgeschriebenen Bilanzschema besonders deutlich zum Ausdruck [109]). Die Trennung in Anlagevermögen und Umlaufsvermögen ist für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände von wesentlicher Bedeutung.

Da der besondere Titel über die kaufmännische Buchführung nur eine allgemeine Bewertungsvorschrift enthält, kommen in den folgenden speziellen Ausführungen die aktienrechtlichen Normen und die Bilanzgrundsätze, wie sie sich in der kaufmännischen

---

106) Passow I, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, a. a. O., S. 75.

107) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 365. — Egger, Das Dividendenbezugsrecht, a. a. O., S. 119.

108) O. R. Art. 665 ff.

109) Hitlergesetze XVII, § 131.

Praxis ergeben, zur Anwendung. Die aktienrechtlichen Bestimmungen im Obligationenrecht entsprechen im allgemeinen dem Vorgehen in der Praxis und damit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, wie sie im 32. Titel unseres Gesetzes verlangt werden [110]). Damit sei ihre Berücksichtigung in den folgenden Ausführungen gerechtfertigt.

a. Das Anlagevermögen.

Zum Anlagevermögen gehören diejenigen Vermögensbestände, die den Zwecken eines Betriebes dauernd dienen und nicht zur Weiterveräußerung bestimmt sind [111]). Dazu gehören vor allem Grundstücke, Kraftanlagen, Maschinen, Transportmittel, Werkzeuge und Mobiliar. Ferner nennt das Gesetz Konzessionen, Patente, besondere Fabrikationsverfahren, Lizenzen, Marken und ähnliche Vermögenswerte. Diese Aufzählung, wie sie Art. 665 O. R. gibt, ist nicht erschöpfend; sie umfaßt nur die hauptsächlichsten Vermögensgegenstände, die als Anlagewerte bezeichnet werden. Für ihre Bewertung gilt der Grundsatz, daß sie höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden dürfen. Die Wertverminderung muß durch den Umständen angemessene Abschreibungen berücksichtigt werden. Grundlage für die Bewertung für erworbene Anlagen bilden somit die Anschaffungskosten. Für die vom Betrieb selbst hergestellten Gegenstände sind die Herstellungskosten ausschlaggebend.

Die Anschaffungskosten sind verhältnismäßig einfach zu ermitteln. Ihre Höhe berechnet sich nach den Aufwendungen, die für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes gemacht wurden [112]). Zu den Anschaffungskosten gehören neben dem Kaufpreis auch Gebühren, Provisionen, Fracht, Versicherung usw.; ferner Gehälter und Spesen des Einkaufspersonals; Rabatte und Skonti sind dagegen in Abzug zu bringen.

Als Herstellungskosten bezeichnet Rehm [113]) alle Vermögensminderungen, die unmittelbar oder mittelbar gerade durch die Herstellung eines bestimmten Gegenstandes verursacht werden. Unmittelbare Ausgaben sind Aufwendungen für Material, Arbeitslöhne, Arbeitsmittel und deren Abnutzung. Zu den mittelbaren

---

[110]) Zimmermann, in Z. f. S. R., N. F., Bd. 45, S. 101 a.
[111]) O. R. Art. 665.
[112]) Vergl. Rehm, Bilanzen, a. a. O., S. 370 ff. — Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, Bd 2, a. a. O., S 51.
[113]) Rehm, Bilanzen, a. a. O., S. 373.

Ausgaben gehören die Kosten, die ausschließlich der Fabrikation dienen, so z. B. Aufwendungen für die technischen Bureaux, für die Aufsicht und Leitung der Arbeit, Unterhalt der Maschinen usw.

Das schweizerische Recht spricht sich über die Herstellungskosten nicht näher aus. In der Literatur herrscht über die Einbeziehung der Abschreibungen auf Maschinen, sowie der allgemeinen Unkosten, ein lebhafter Streit[114]). Das deutsche Aktienrecht hat diese Frage in § 133 Ziffer 1 Absatz 3 zu lösen versucht. Danach dürfen bei der Berechnung der Herstellungskosten in angemessenem Umfange, Abnutzungen und sonstige Wertminderungen, sowie angemessene Teile der Betriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet werden, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen Vertriebskosten gelten dabei nicht als Betriebs- und Verwaltungskosten. Die Einbeziehung all dieser Kostenelemente in die Herstellungspreise erhöht die Gefahr einer Ueberbewertung und verstößt eigentlich gegen den Grundsatz der Bilanzvorsicht. Denn Kosten, deren Ersatz ungewiß ist, sollten nicht ohne weiteres in der Bilanz als Aktivum erscheinen.

Die Abschreibungen auf den Betriebsanlagen stehen zweifellos mit den Herstellungskosten der Halb- und Fertigfabrikate in einem Zusammenhang. Durch den Betrieb, d. h. die Herstellung der Halb- und Fertigwaren, werden die Betriebsanlagen abgenutzt. Dagegen werden auf der anderen Seite neue Werte geschaffen und es findet auf diese Weise eine Umwertung statt. Schmalenbach[115]) sagt in diesem Zusammenhang mit Recht, daß die Abschreibungen in den Fabrikaten stecken. Für größere Vorräte selbst erzeugter Halb- und Fertigfabrikate ist aus dieser Ueberlegung eine angemessene Einbeziehung der Abschreibungen in die Herstellungskosten gerechtfertigt.

Bezüglich der Verwaltungskosten spricht unser Gesetz in Art. 664 den Grundsatz aus, daß Verwaltungskosten als Ausgaben zu behandeln seien. Nur ausnahmsweise wird eine Verteilung auf 5 Jahre vorgesehen, unter der Bedingung, daß in jedem Jahr mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe verrechnet wird. Als Ausnahmen bezeichnet das Gesetz die ursprüngliche Einrichtung und die spätere Geschäftserweiterung oder Betriebsumstellung. Eine teilweise Aktivierung reiner Verwaltungskosten durch

[114]) Zimmermann, Die Jahresbilanz der A.-G., a. a. O., S. 228 ff. — Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzpflicht, a. a. O., S. 141. — Rehm, Bilanzen, a. a. O., S. 373 ff.

[115]) Schmalenbach, Z. f. hw. F., Bd. 2, S. 166.

eine Höherbewertung der im Betrieb hergestellten Halb- und Fertigfabrikate dürfte nach schweizerischem Recht als nicht zulässig betrachtet werden. Dies ferner aus der Ueberlegung, daß die Verwaltungskosten, im Gegensatz zu den Abschreibungen und gewissen Unkosten, nicht mit der Herstellung der Produkte direkt im Zusammenhang stehen. „Nur was auf den Gegenstand besonders, nicht was auf das Unternehmen (Gesellschaft) als Ganzes oder auf die Sachen *nach* Herstellung verwendet wurde, ist Herstellungsaufwand" [116].

b. Das Umlaufsvermögen.

Im Gegensatz zum Anlagevermögen versteht man unter Umlaufsvermögen das veränderliche, nicht festliegende, eben das umlaufende Vermögen. Es sind die im Geschäft enthaltenen Vermögensteile, die sowohl in der Form, wie auch dem Inhalte nach fortlaufend der Veränderung unterliegen. Dazu gehören im allgemeinen das Bargeld, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Fertigwaren, Wertpapiere und Forderungen. Die häufige Bezeichnung dieser Werte als Veräußerungsvermögen oder Veräußerungswerte ist insofern falsch, weil nicht das Veräußerungsmoment für die Bezeichnung ausschlaggebend ist [117]. Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate usw. werden in der Regel nicht als solche veräußert, sie werden erst zu Fertigwaren verarbeitet. Die Vorräte dieser Materialien müssen aber in die Bilanz aufgenommen und bewertet werden.

Artikel 666 O. R. nennt Rohmaterialien, fertige und halbfertige Fabrikate, Waren und andere zur Veräußerung bestimmte Vermögensstücke. Die Bewertung der Wertpapiere ist in einem besonderen Artikel geordnet und wird, wie auch die Forderungen, die keine gesetzliche Regelung erfahren, besonders behandelt werden.

Die in Art. 666 O. R. erwähnten Vermögensgegenstände dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Bilanz eingesetzt werden. Sind diese Kosten höher als der im Zeitpunkt der Bilanzerrichtung allgemein geltende Preis, so darf höchstens nach diesem Preis bewertet werden [118]. Damit will der Gesetzgeber verhindern, daß nicht realisierte Gewinne ausgewiesen und ausgeschüttet werden. Dagegen werden noch nicht realisierte

---

[116]) Rehm, Bilanzen, a. a. O., S. 375.
[117]) Weidmann, Die allg. kaufmännische Bilanz, a. a. O., S. 64.
[118]) O. R. Art. 666 Absatz 2.

Verluste, die aber voraussichtlich eintreten, schon in vollem Umfang berücksichtigt. Dieser Fall tritt bei sinkender Tendenz der Warenpreise ein. Bezüglich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten die unter „Anlagevermögen" gemachten Ausführungen.

Der dritte Entwurf zum heutigen Recht hat in Art. 667 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Umlaufsvermögen dahin präzisiert, daß die für das in diesen Vermögenswerten angelegte Kapital aufgewendeten Zinse und weitere Aufwendungen in der Bewertung berücksichtigt werden dürfen[119]). Der Gesetzgeber wollte aber offenbar die Bewertung des Umlaufsvermögens der kaufmännischen Uebung überlassen und so ist dieser Artikel nicht in dieser Fassung in das heutige Gesetz aufgenommen worden. Eine Ueberbewertung dieser Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen, denn als Höchstgrenze gilt der am Bilanzstichtag allgemein geltende Preis. Der dritte Entwurf hat auch die Streitfrage gelöst, ob dieser im Zeitpunkt der Bilanzerrichtung allgemein geltende Preis als Bezugspreis oder als Preis auf dem Veräußerungsmarkt zu betrachten sei. Artikel 667 Absatz 2 des dritten Entwurfs hat sich für den Bezugspreis ausgesprochen; aber auch diese Fassung ist nicht Gesetz geworden. Vom Standpunkt, daß die Unternehmung fortbestehen soll und vom Hauptzweck der Jahresbilanz, der Erfolgsermittlung, kann nur der Bezugspreis in Frage kommen[120]).

Vermögenswerte, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, dürfen höchstens zu diesen Preisen eingesetzt werden. Wo sich ein Marktpreis nicht errechnen läßt, darf höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden. Für Halbfabrikate, die selbst hergestellt wurden, existiert meistens weder ein Markt- noch ein Börsenpreis. Sie werden auf Grund sorgfältiger Berechnung der Anschaffungskosten ihrer Rohmaterialien plus der bisherigen Herstellungskosten in die Bilanz eingesetzt. Diese Halbfabrikate dienen nicht der späteren Weiterveräußerung, sondern

---

[119]) Art. 667 des 3. Entwurfes lautet: Rohmaterialien, fertige und halbfertige Fabrikate, Waren und andere zur Veräußerung bestimmte Vermögensstücke dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zuzüglich Zinsen und Aufwendungen, angesetzt werden. — Sind jedoch diese Kosten höher als der im Zeitpunkte der Errichtung der Bilanz am Bezugsort allgemein geltende Bezugspreis mit Einschluß der Aufwendungen, so darf höchstens dieser Preis eingesetzt werden.

[120]) Dafür: Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck, a. a. O., S. 142.

Dagegen: Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, a. a. O., S. 55. — Rehm, Bilanzen, a. a. O., S. 365 ff. — Passow II, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, a. a. O., S. 41.

der weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung. Ihre Einsetzung in der Bilanz hat für die Gestaltung des Erfolges eine wesentliche Bedeutung. Leitgedanke in der Bewertung soll auch hier, wie schon betont, die Bilanzvorsicht sein. Die Gefahr, daß die Verwaltungskosten auf einem Umweg in die Bilanz eingesetzt werden, soll nicht durch das Gesetz, wie das im neuen deutschen Aktienrecht der Fall ist, erhöht werden. Die vorsichtige Bilanzierung dieser Vermögensgegenstände vermag stille Reserven zu schaffen, die in schlechteren Zeiten ausschöpfbar sind.

3. Die Wertpapiere.

In der Bewertung der Wertpapiere weicht unser Gesetz vom bisherigen Grundsatz des Anschaffungs- oder Herstellungswertes und damit vom Prinzip der Erfolgsermittlung teilweise ab. Nach den aktienrechtlichen Bestimmungen dürfen Wertpapiere, die einen Kurswert haben, höchstens zu demjenigen Kurse angesetzt werden, den sie durchschnittlich im letzten Monat vor dem Bilanztage gehabt haben. Damit fällt die bis jetzt gekannte zweite Höchstgrenze des Kostenpreises weg. Diese Ausnahme vermag nicht ganz zu befriedigen.

Weyermann [121]) erhebt gegen diese Bewertung mit Recht den Einwand, daß das, was man durch die Bewertungsvorschriften verhindern wolle, nämlich die Ausweisung unrealisierter Gewinne, dadurch gerade ermöglicht werde. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurswert den Anschaffungspreis der Wertpapiere übersteigt. Trotz der im allgemeinen leichten Realisierbarkeit der Wertpapiere ist die Ueberschreitung des Kostenpreises nicht gerechtfertigt. Die notierten Kurse sind oft recht „unzuverlässig" und starken Schwankungen unterworfen. Häufig wird der Kurs, besonders auf Jahresende, durch die Emittenten oder andere Interessenten gestützt, also künstlich hochgehalten [122]). Dieses Moment versucht der Gesetzgeber allerdings dadurch auszuschalten, daß der Durchschnittskurs im letzten Monat vor dem Bilanztage für die Bewertung ausschlaggebend ist. Wenn es sich um Kurse ausländischer Börsen handelt, so ist ferner beim Wertansatz gegebenenfalls den Schwierigkeiten für die Ueberweisung des Erlöses Rechnung zu tragen [123]).

---

[121]) Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck, a. a. O., S. 143/44.
[122]) Zimmermann, Die Buchführung im rev. O. R. a. a. O., S. 93/94.
[123]) O. R. Art. 667, Absatz 1.

Analog dem deutschen Aktienrecht [124]) hätten auch im O. R. die Bewertungsvorschriften des Umlaufsvermögens für die Wertpapiere in Anwendung gebracht werden können. Wenn das Bedürfnis zur Realisierung eines in diesem Falle entgehenden Kursgewinnes für ein Unternehmen von Bedeutung ist, besteht immer noch die Möglichkeit eines Verkaufs und einer Wiederbeschaffung der betreffenden Wertpapiere. Dabei sind die damit verbundenen Kosten und eventuelle Einflüsse auf die Kursentwicklung nicht übersehen. Wenn auch für Betriebe mit großen Wertschriftenbeständen (Banken) die Möglichkeit der Einsetzung der Kurswerte von besonderer Wichtigkeit ist, so muß auf der anderen Seite aber auch darauf hingewiesen werden, daß durch die Einsetzung der Börsenkurse oft große nicht realisierte Gewinne ausgewiesen und ausgeschüttet werden und daß eintretende Kursstürze auf diese Weise zu doppelten Verlusten führen. Der Grundsatz der Bilanzvorsicht verlangt also bei der heute gesetzlich zulässigen Bewertungsmöglichkeit der Wertpapiere äußerste Zurückhaltung in den Wertansätzen.

Die Papiere ohne Kurswert sind höchstens zum Kostenpreis, unter Berücksichtigung laufender Erträge (Zinse, Dividenden) einzusetzen. Allfälligen Wertverminderungen ist dabei Rechnung zu tragen [125]). Mit dieser Bestimmung ist versucht worden, die nicht kotierten Wertpapiere denjenigen mit Kurswert gleichzustellen und einer gewissen Willkür in der Bewertung entgegenzutreten. Nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung müssen besonders diese „allfälligen Wertverminderungen" in der Bewertung durch entsprechende Abschreibungen berücksichtigt werden, denn häufig handelt es sich bei den nicht kurshabenden Wertpapieren um schwer verkäufliche Werte.

Dauernde Beteiligungen sollten einen selbständigen Bilanzposten bilden und nicht mit den übrigen Wertschriften aufgeführt werden. Die Möglichkeit des Einflusses bloß buchmäßiger Gewinne ist hier besonders groß, weil der Wert der Anlagepapiere im Laufe der Jahre erheblich schwanken kann [126]). Die Frage, ob diese Papiere den Bestimmungen des Art. 667 unterliegen, oder ob sie unter den Begriff der dauernden Anlagen fallen, wird im Gesetz nicht entschieden. Ihrem Zwecke nach ist es durchaus gerechtfertigt,

---

[124]) Hitlergesetze XVII, § 133.
[125]) O. R. Art. 667, Absatz 2.
[126]) Zimmermann, Die Buchführung im rev. O. R., a. a. O., S. 95.

diese Wertpapiere den Bewertungsvorschriften des Anlagevermögens zu unterstellen und sie demnach zum Anschaffungspreis, unter Berücksichtigung der erforderlichen Abschreibungen, in die Bilanz einzustellen [127]). Beteiligungen an andern Betrieben stehen daher zum Anschaffungswerte, vermindert um eventuelle Abschreibungen, zu Buch und nicht zum Kurswert.

In der Praxis wird die Beurteilung der Frage, ob es sich um Daueranlagen oder gewöhnliche Wertschriften handelt, oft schwer sein. In der Expertenkommission wurde die Ansicht vertreten, daß solche Papiere zum Zweck der dauernden Anlage erworben und sich seit einer Anzahl von Jahren (z. B. drei Jahre) im Besitze der bilanzierenden Unternehmung befinden müssen. Die Forderung, daß eine Gesellschaft mindestens 51 % des Aktien- oder Stammkapitals besitzen müsse, geht wohl zu weit [128]). Siegwart möchte in dieser Frage von jedem äußeren Merkmal absehen und lediglich auf die interne Absicht der Unternehmung abstellen [129]). Eine generelle Lösung dieser Frage gibt es nicht. Die kaufmännische Praxis hat im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Verhältnisse zu entscheiden, ob es sich um dauernde Anlagen handelt oder nicht.

4. Forderungen und Schulden.

a. Die Forderungen.

Unser Gesetz enthält für die Forderungen keine direkte Bewertungsregel. Artikel 957 O. R. verlangt nur, daß aus den Büchern die Schuld- und Forderungsverhältnisse ersichtlich sein müssen. Einen Hinweis für die Bewertung gibt jedoch die allgemeine Bewertungsvorschrift in Art. 960 O. R., wonach alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt. Daraus ergibt sich von selbst die Bestimmung von § 40 Absatz 3 des deutschen H. G. B., wonach zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen und uneinbringliche Forderungen abzuschreiben sind.

Der Nominalwert einer Forderung ist aus den Büchern ersichtlich. Bei der Bewertung, d. h. der Einstellung in die Bilanz, handelt

[127]) Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck, a. a. O., S. 145. — Passow II, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, a. a. O., S. 41.
[128]) Vergl. Protokoll der Expertenkommission, a. a. O., S. 752 ff.
[129]) Siegwart, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 280.

es sich nur um die Feststellung des Ansatzes für den Zeitpunkt der Bilanzierung, also um den Bilanzzeitwert. Forderungen, wie auch Schulden, die nicht am Bilanzstichtag fällig sind, haben an diesem letzteren nicht den gleichen Wert wie am Verfalltag. Eine erst später fällig werdende Forderung müßte genau genommen mit ihrem Barwert eingesetzt werden [130]). In der kaufmännischen Praxis werden jedoch nicht alle Forderungen mit ihrem Barwert in die Bilanz aufgenommen; dies geschieht in der Regel nur für verzinsliche Forderungen. Wechselforderungen werden grundsätzlich auf den Bilanztag diskontiert. Für Banken ist eine Wertberichtigung auf den Abschlußtag aus naheliegenden Gründen unumgänglich. Unverzinsliche Forderungen aus Warengeschäften erscheinen nach dem Prinzip ordnungsmäßiger Buchführung, ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit, zum Nominalwert in der Bilanz [131]). Wenn zwischen dem Barwert und dem Nennwert keine große Differenz besteht, findet in der Praxis mit Recht keine Wertkorrektur statt.

Für die Bewertung einer Forderung ist ihre Sicherheit von ausschlaggebender Bedeutung. Bei der Beurteilung der Sicherheit sind folgende Umstände in Betracht zu ziehen: Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, eventueller Konkurs, erschwerte Rechtsverfolgung bei ausländischen Schuldnern. Ratengeschäfte usw. Besteht für die Einbringung keine Gefahr, so ist die Einstellung zum Nennwert gerechtfertigt. Allgemein verbindliche Regeln lassen sich für die Bewertung der Forderungen nicht aufstellen. Selbst die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners vermag den Wert einer Forderung nicht stark zu beeinträchtigen, wenn die Forderung z. B. durch ein Pfand, eine Bürgschaft, durch Wertpapiere usw. sichergestellt ist. In diesem Falle richtet sich der Bilanzwert nach der Werthöhe der Sicherheit. Der wahrscheinliche Eingangswert läßt sich nach den Umständen meist ohne große Mühe berechnen und er bildet die Grundlage für die Bilanzierung. Nach dem Grundsatz der Bilanzvorsicht soll aber der durch Schätzung erhaltene Wert möglichst nieder angesetzt werden.

In einem größeren Unternehmen ist die Zahl der ausstehenden Forderungen oft recht groß. Hier ist es kaum möglich, die einzelne Forderung auf ihre Einbringlichkeit hin zu prüfen. Der Kontakt mit dem Kunden ist nicht derart, daß eine individuelle Bewertung

---

130) Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, a. a. O., S. 56.

131) Rehm, Bilanzen, a. a. O., S. 411. — Zimmermann, Die Jahresbilanz der A.-G., a. a. O., S. 277.

möglich ist. In den meisten Fällen wird es auch längere Zeit dauern, bis dem Unternehmen die schlechte Lage seines Kunden zur Kenntnis gelangt. In diesem Falle wird auf dem Gesamtbestand der Debitoren ein bestimmter Prozentsatz abgeschrieben, der sich auf Grund der Erfahrung in dem betreffenden Unternehmen herausgebildet hat[132]). Dabei sind die gegenwärtigen Konjunkturverhältnisse gebührend zu berücksichtigen.

Debitoren, deren Forderungen in Bezug auf ihre Einbringlichkeit im Laufe des Jahres zweifelhaft geworden sind, werden aus dem gewöhnlichen Debitorenkonto herausgenommen und auf ein Konto für dubiose Debitoren übertragen. Durch diese Uebertragung findet eine Scheidung in solvente und zweifelhafte oder dubiose Debitoren statt. Diese Trennung erleichtert eine besondere Beobachtung der unsicheren Forderungen. Ihre Realisierung liegt immer noch im Bereiche der Möglichkeit, im Gegensatz zu den uneinbringlichen Forderungen, die ganz abzuschreiben sind. Dies ist dann der Fall, wenn bei der Zwangsliquidation das Verfahren mangels vorhandenen Aktiven eingestellt, oder wenn für den uneinbringlichen Teil ein Verlustschein ausgestellt wird.

Die zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen werden in der Buchhaltung und Bilanz verschieden behandelt[133]).

Bei der sogenannten direkten Methode wird der mutmaßliche Verlust auf dem Konto für zweifelhafte Debitoren direkt über das Verlust- und Gewinnkonto abgeschrieben. In der Bilanz und auf dem Dubiosenkonto erscheint dann der um die Abschreibung verminderte Bestand zweifelhafter Forderungen. d. h. derjenige Betrag, der wahrscheinlich noch eingehen wird. Der Nachteil dieser Methode liegt darin, daß die ursprüngliche Forderung in ihrer Höhe nicht bestehen bleibt, was sich z. B. bei Rechtsstreitigkeiten nachteilig auswirken kann.

Bei der indirekten Bewertungsmethode erscheint der Saldo des Dubiosenkontos in seiner nominellen Höhe unter den Aktiven der Bilanz. Die Korrektur, d. h. die mutmaßlichen Verluste, werden auf das sog. Delkrederekonto, zu Lasten des Verlust- und Gewinnkontos gebucht. Das Delkrederekonto stellt eine Wertkorrektur dar, die den Wert der dubiosen Forderungen um den zu erwartenden Verlust herabsetzt.

---

[132]) Zimmermann, Die Jahresbilanz der A.-G., a. a. O., S. 270.

[133]) Vergl. Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 89/90. — Simon, Die Bilanzen der A.-G., a. a. O., S. 137.

Häufig werden die mutmaßlichen Verluste auf Debitoren direkt abgeschrieben und trotzdem wird noch ein Delkrederekonto gebildet. In diesem Falle kommt das Delkrederekonto einer Reserve gleich, die für unvorhergesehene Debitorenverluste geschaffen wird. Einen zweifachen Zweck erfüllt das Delkrederekonto dann, wenn bei dem indirekten Verfahren der zu Lasten des Verlust- und Gewinnkontos verbuchte Betrag die voraussichtlichen Verluste auf dubiosen Debitoren bedeutend übersteigt. Die die Schätzung der Verluste übersteigende Summe stellt auch hier eine Reserve dar. In der Literatur und in der Praxis wird dieser letztere Betrag häufig als Delkrederefonds oder als Delkredereereserve bezeichnet [134]).

b. Die Schulden.

Die Schulden unterliegen im allgemeinen denselben Bewertungsgrundsätzen wie die Forderungen. Sie sind mit dem Werte einzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zukommt. Für später fällige, unverzinsliche Verbindlichkeiten, ist der Zins vom Bilanztage bis zum Verfalltage abzuziehen, wenn die Zinsen in den Schuldbetrag eingerechnet sind [135]). In der Praxis werden jedoch unverzinsliche Schulden ohne Rücksicht ihrer Fälligkeit zum Nominalwert in die Bilanz eingesetzt. Dies aus der Ueberlegung, daß durch den Abzug eine Reduktion der Schuld in Erscheinung treten würde, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist. Zimmermann [136]) bezeichnet diese letztere Methode als die herrschende und richtige Bilanzierungsmethode.

Bei fälligen Schulden werden noch schuldige Zinse in den Saldo miteingerechnet. Für verzinsliche Verbindlichkeiten, deren Zinszahlungstermin erst in der neuen Rechnungsperiode liegt, werden die laufenden Zinse bis zum Abschlußtag als Erfolgsregulierungsposten berücksichtigt. Schulden und Forderungen in fremder Währung sind zum Tageskurse umzurechnen.

Die aktienrechtlichen Bestimmungen verlangen, daß Bürgschaftsverpflichtungen, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter in der Bilanz oder in einer Beilage je in einer Gesamtsumme aufzuführen sind [137]). Die Aufführung solcher

---

134) Simon, Die Bilanzen der A.-G., a. a. O., S. 139/40.

135) Simon, Die Bilanzen der A.-G., S. 429.

136) Zimmermann, Die Jahresbilanz der A.-G., a. a. O., S. 277/78.

137) O. R. Art. 670. — Vergl. ferner die analoge Bestimmung im deutschen Aktienrecht, § 131, Ziffer 7.

Posten in der Bilanz wurde bis heute in der Praxis häufig unterlassen. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens sind diese Verbindlichkeiten jedoch von großer Bedeutung. Für Vermögenseinbußen, die aus diesen Verpflichtungen zu erwarten sind, ist in der Bilanz durch Rücklagen Deckung zu schaffen [138].

Besondere Fragen der Bewertung ergeben sich bei der Ausgabe von Obligationenanleihen. Hier handelt es sich nicht nur um den Gegenwarts- oder den Fälligkeitswert, denn es ist zu berücksichtigen, daß der Nennwert und Ausgabewert, wie auch der Nennwert und der Rückzahlungswert nicht immer übereinstimmen. Unser Gesetz hat in Art. 669 der aktienrechtlichen Vorschriften die Regelung getroffen, daß von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen mit dem vollen Rückzahlungsbetrag unter die Passiven einzusetzen und in ihrer Gesamtheit gesondert aufzuführen sind. Selbst dann, wenn der Rückzahlungsbetrag über dem Nennwert liegt. Der Unterschied zwischen dem Begebungskurs und dem Rückzahlungsbetrag darf aktiviert werden. Dieser Posten ist aber durch jährliche Abschreibungen bis spätestens zum Verfalltage des Anleihens zu tilgen [139]. Für auslosbare Anleihen, die auf Grund gleichbleibender jährlicher Auslosungen zurückbezahlt werden, können bei der Rückzahlung zu entrichtende, den Nennwert übersteigende Prämien auch erst dem Rechnungsjahre belastet werden, in dem die Fälligkeit eintritt.

5. Abschreibungen und stille Reserven.

Die Abschreibungen und stillen Reserven stehen in engem Zusammenhang mit der Bewertungsfrage. Aus diesem Grunde sei ihre Behandlung im Anschluß an das Bewertungsproblem gerechtfertigt.

a. Die Abschreibungen.

Als Abschreibung im weiteren Sinn wird der Ausgleich für Wertminderungen an Vermögensteilen, die im Betriebe benutzt werden und dadurch eine Abnutzung und Entwertung erfahren, bezeichnet. Bei Abschreibungen im engeren Sinn denkt man in der

[138] O. R. Art. 670, Absatz 2. — Vergl. ferner die Ausführungen dieser Arbeit auf S. 107 ff.

[139] Vergl. die analoge Bestimmung im neuen deutschen Aktienrecht, § 133, Ziffer 6.

Regel nur an Wertminderungen am Anlagevermögen. Die Abschreibung ist der Betrag der Werteinbuße.

Die rechtliche Grundlage der Abschreibungen ist in Art. 665 O. R. enthalten. Danach dürfen dauernd dem Betriebe dienende Anlagen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, unter Abzug der den Umständen angemessenen Abschreibungen, in die Bilanz eingestellt werden. Die Abschreibungen haben also die im Laufe des Jahres eingetretenen Wertminderungen zum Ausdruck zu bringen.

Die Entwertung hat im allgemeinen verschiedene Ursachen[140]). Durch den dauernden Gebrauch erfolgt eine Abnutzung bestimmter Vermögensteile. Selbst bei Stilliegen des Betriebes tritt durch atmosphärische Einflüsse, z. B. infolge Verrostens, eine Entwertung der Maschinen ein. Nicht nur die mechanische Abnutzung hat eine Wertminderung zur Folge, ebenso neue Erfindungen von Maschinen oder technischen Verfahren, die Veränderung von Mode, Geschmack und Lebenshaltung; die Einwirkung des Staates durch Verkehrs-, Zoll- und Steuerpolitik usw. Diese letzteren Abschreibungsgründe können als durch die Konjunktur bedingt bezeichnet werden. Häufig hört der Gebrauch einer Anlage auf, weil der Zweck, zu dem sie errichtet wurde, erfüllt ist. Beim Abbau von Mineralien erfolgt eine allmähliche Substanzminderung bis zur Erschöpfung der Rohstofflager. Konzessionen, Patente, Fabrikationsverfahren, Lizenzen usw. werden nicht abgenutzt, ihr Wert hört aber bei Erlöschen plötzlich auf. Neue Erfindungen schaffen oft ganz neue Verhältnisse, sodaß diese letzteren Rechte wertlos werden.

Die Abschreibungen sollen die einmalige Ausgabe für die Anschaffung eines Anlagegegenstandes auf Grund seiner voraussichtlichen Lebensdauer, auf die einzelnen Bilanzperioden verteilen. Der Gesamtzeitraum der Abschreibungen wird also durch die Lebensdauer des abzuschreibenden Gegenstandes bestimmt[141]). Wie die Wertminderung, so ist auch die Höhe der Abschreibung von verschiedenen Faktoren abhängig. Die übliche Erklärung, daß die jährliche Abschreibung nur der Abnutzung entspreche, ist falsch, denn die Entwertung einer Sache läßt sich nicht zahlenmäßig von Jahr zu Jahr genau feststellen. Je nach dem Anlagegegenstand schreitet die Wertminderung ganz ungleichmäßig vor

[140]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, a. a. O., S. 122 und 123.
[141]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 138.

sich. Sie kann in den ersten Jahren gering, in den späteren sehr stark — oder umgekehrt sein. Die Praxis weicht dieser Schwierigkeit der Ermittlung des Abschreibungssatzes dadurch aus, daß sie Jahr für Jahr regelmäßig Abschreibungen in gleicher Höhe vornimmt. Der Kerngedanke dieser Methode liegt aber darin, daß durch diesen gleichbleibenden Abschreibungsbetrag, der in Betracht kommende Gesamtaufwand gleichmäßig auf die einzelnen Bilanzperioden verteilt und dadurch die Ertragsrechnung nicht ungleich belastet wird. Hat der betreffende Anlagegegenstand am Ende seiner Gebrauchsperiode noch einen Wert, so ist die Gesamtentwertung nicht gleich den Anschaffungskosten, sondern sie entspricht der ursprünglichen Aufwendung, vermindert um den Endwert.

Schär-Prion[142]) bezeichnen keine oder ungenügende Abschreibungen als Bilanzverschleierung. Dagegen ist eine Ausgleichung dann erlaubt, wenn in früheren Jahren übermäßige Abschreibungen vorgenommen wurden. Liegt dieser Fall nicht vor, dann sind ohne Rücksicht darauf, ob das Geschäftsergebnis positiv oder negativ ist, die üblichen Abschreibungen vorzunehmen. Durch das Ausfallenlassen in schlechten Jahren würde der den Abschreibungen zugrunde liegende Gedanke der Aufwandverteilung auf die Gebrauchsdauer der Gegenstände gerade durchbrochen. Zudem würde eine Bilanz ohne notwendige Abschreibungen gegen die Grundsätze der Bilanzwahrheit und Bilanzkontinuität verstoßen. Durch die Unterlassung der Abschreibungen wird ein eventueller Verlust künstlich verringert oder sogar aufgehoben. Dieses Vorgehen ist nicht nur eine Bilanzverschleierung, sondern eine Bilanzfälschung.

In der Praxis wird häufig zwischen ordentlichen und außerordentlichen Abschreibungen unterschieden. Dabei werden unter den ordentlichen Abschreibungen die normalen Wertminderungen verstanden. Außerordentliche Abschreibungen ergeben sich aus besonderen Umständen. Ihre Abschreibungshöhe liegt immer über dem gewöhnlichen Abschreibungssatz. Die Ursache kann in einer plötzlichen, unvorhergesehenen Entwertung liegen. (Neue, plötzlich auftauchende Erfindung, zufällige Zerstörung gewisser Anlagevermögen durch Krieg, Naturereignisse usw.) Die Abschreibungspolitik gewisser Unternehmungen geht oft dahin, in guten Zeiten über die notwendigen Abschreibungen hinaus, vorsorgliche Abschreibungen für die Zukunft zu machen. Häufig werden im

[142]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, a. a. O., S. 124.

gleichen Sinn auch übermäßige Abschreibungen zur Bildung stiller Reserven vorgenommen. Alle diese Maßnahmen bezeichnet man als außerordentliche Abschreibungen. In den folgenden Ausführungen soll nur von den ordentlichen Abschreibungen die Rede sein.

Der Wert, von dem abgeschrieben werden soll und die anzuwendende Methode sind die wichtigsten Probleme der Abschreibung. So kann abgeschrieben werden vom Anschaffungswert, vom Buch- oder Restwert und vom Wiederbeschaffungswert (Tageswert). Als Abschreibungssatz kann ein gleichbleibender, ein steigender oder ein fallender Satz zur Anwendung kommen. Das Ansteigen oder Fallen kann dabei in arithmetischer oder geometrischer Progression oder unregelmäßig erfolgen [143]). Daraus ergeben sich eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die in der Praxis je nach den Verhältnissen und den damit zu erzielenden Wirkungen, oft aber auch ganz willkürlich, angewendet werden.

Höhe und Maß der Abschreibungen beruhen auf Erfahrungstatsachen und sind stark von subjektiven Urteilen abhängig. Hier kommt der individuelle Geschäftswert richtig zur Geltung. Aus diesen Gründen gibt es für die Abschreibung wohl Normen, aber keine feststehenden, allgemein gültigen Grundsätze [144]). Von einer richtig bemessenen Abschreibung wird verlangt, daß die jährlichen Abschreibungen am Ende der Lebensdauer des Gegenstandes die Höhe des ursprünglich dafür aufgewendeten Geldbetrages erreicht haben. Durch die Abschreibung soll nur eine Umschichtung in den Aktiven stattfinden, denn die jährlich abgeschriebenen Anteile sind in anderer Form im übrigen Vermögen vorhanden. Schiff [145]) drückt diesen Gedanken wie folgt aus: „Die Anlageverminderung ist wirtschaftlich ausgedrückt nichts anderes als die Rückverwandlung von festgelegtem Kapital in flüssiges". Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß die Abschreibungen als Kostenelement in die Kalkulation einzubeziehen sind und im Verkaufspreis der Produkte wieder erscheinen. Die Abschreibungsbeträge sollen im Verkaufserlös wieder in den Betrieb hereingebracht werden.

Für die Verteilung des Gesamtabschreibungsbetrages werden in der Praxis verschiedene Methoden angewendet. So kann z. B. die Abschreibung nach Maßgabe der Beanspruchung berechnet werden.

---

[143]) Isaac, Bilanzen, a. a. O., S. 131.

[144]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, a. a. O., S. 123.

[145]) Schiff, Die Wertminderungen an Betriebsanlagen, Berlin 1909, zitiert in Egger, Das Dividendenbezugsrecht, a. a. O., S. 84.

Die Lebensdauer wird nicht nach der Zeit bemessen, sondern nach Maßgabe der Beanspruchung, der Produktion[146]). Eine Maschine leistet beispielsweise nach vorgenommenen Berechnungen 5 Millionen Produktionseinheiten. Nach dieser geleisteten Arbeit ist sie unbrauchbar. Am Ende des Jahres wird die Höhe der Abschreibung in diesem Falle nach der erzielten Produktion bemessen und ist je nach der Beanspruchung der Maschine von Jahr zu Jahr verschieden. Ein Bergwerk hat so und so viel abbaufähige Rohstoffe. Die Lebensdauer dieses Betriebes kann nicht berechnet werden, weil eine bestimmte jährliche Produktion nicht feststeht. Die Abschreibungen der Anlagen richten sich auch hier nach der Jahresproduktion. Bei dieser Methode erfolgt die jährliche Abschreibung nicht gleichmäßig, sondern nach Maßgabe der Beanspruchung der einzelnen Vermögensteile, bezw. der ganzen Unternehmung. Diese Abschreibungsmethode kann nur da angewendet werden, wo neben der Gebrauchsabnutzung keine andere Entwertung eintritt.

Eine gleichbleibende Abschreibung wird dann vorgenommen, wenn die Gebrauchsfähigkeit des Gegenstandes für den Betrieb gleichbleibt. Ferner wenn die Momente, welche die Entwertung beeinflussen, so mannigfaltig sind, daß eine genaue Berechnung des jährlichen Abschreibungsbetrages ausgeschlossen ist. Bei diesem Vorgehen wird der Anschaffungswert abzüglich dem eventuellen Endwert durch die Anzahl der Lebensdauerabschnitte geteilt. Dadurch wird eine gleichmäßige Belastung der Jahreserfolgsrechnung erreicht.

Unter den ungleichmäßigen Abschreibungsmethoden ist das häufigste Verfahren die Bemessung der Abschreibungsquote vom jeweiligen Buchwert. Um bei gleicher Lebensdauer zum gleichen Resultat zu kommen, muß der Abschreibungssatz hier wesentlich höher sein wie bei der vorher besprochenen Methode. Die einzelnen Jahre werden mit ganz verschiedenen Abschreibungssummen belastet, indem während den ersten Jahren die Abschreibung bedeutend höher ist als später. Die bei dieser Methode anfänglich große Wertminderung wird damit begründet, daß die Gebrauchsfähigkeit bei gewissen Gegenständen größer ist, wenn sie neu sind[147]).

Im Gegensatz zu diesen sog. abfallenden Abschreibungen steht die ansteigende Abschreibung, d. h. die Abschreibung mit steigen-

[146]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 139.
[147]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 141

den Abschreibungsquoten. Diese Methode findet in der Praxis wohl sehr wenig Anwendungsmöglichkeiten. Schmalenbach [148]) erwähnt sie bei der Erstellung von Neuanlagen, die absichtlich größer gebaut werden als es die augenblicklichen Bedürfnisse erfordern würden und bei denen von vornherein auf eine allmähliche Produktionssteigerung Rücksicht genommen wird. Die progressive Abschreibung wird ferner bei Patentrechten angewendet, deren Anlagekapital erst nach Einführung der Neuerfindung wirtschaftlich eine angemessene Abschreibung gestattet.

Für die bilanzmäßige Durchführung der Abschreibungen gibt es zwei Methoden. Die Abschreibung wird direkt vom Betrage, mit dem die Anlage zu Buch steht, abgezogen, oder die betreffenden Anlagen bleiben unverändert unter den Aktiven und auf der Passivseite wird die Wertminderung durch einen Korrekturposten vorgenommen. Bei dieser zweiten Methode wird das betreffende Anlagevermögen während der Zugehörigkeit zum Betrieb immer mit dem Anschaffungswert ausgewiesen und die Abschreibungen erfolgen über ein besonderes Abschreibungskonto. In der Praxis wird dieser Korrekturposten fälschlicherweise häufig als Amortisations- oder Erneuerungsfonds bezeichnet. Die Abschreibung ist an sich der Amortisation nicht gleichzustellen, sie ist nur das bilanztechnische Mittel, um die Wertminderung der Anlagen in der Bilanz zum Ausdruck zu bringen [149]). Die Amortisation dagegen ist die planmässige allmähliche Tilgung einer Schuld [150]). Wenn der Gesetzgeber in Art. 665 Absatz 3 in diesem Zusammenhang von Amortisations- oder Erneuerungsfonds spricht, denkt er nicht an diesen Korrekturposten auf der Passivseite der Bilanz. Dies ist eine falsche Vorstellung in der Praxis, denn bei dem Korrekturposten handelt es sich nicht um einen für Erneuerungszwecke bestimmten besonderen Fonds. Durch die Wertkorrektur auf der Passivseite ist noch lange nicht gesagt, daß später, wenn der Anlagegegenstand völlig entwertet ist, die erforderlichen Mittel sofort zur Neuanschaffung zur Verfügung stehen. Die an Stelle der Abschreibungen neu angesammelten Aktiven können im Laufe der Jahre in ganz anderer Weise verwendet worden sein. Wenn also ein Erneuerungsfonds errichtet werden soll, der später eine Ersatzanschaffung garantiert,

---

148) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 155.
149) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 96.
150) Egger, Das Dividendenbezugsrecht, a. a. O., S. 89. — Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, a. a. O., S. 125.

dann müssen die durch die Abschreibungen angesammelten Aktiven so angelegt werden, daß sie, wenn die Ersatzanschaffung notwendig wird, ohne weiteres dazu verwendet werden können. Von einem Erneuerungsfonds kann also nur dann gesprochen werden, wenn leichtflüssige Mittel unter den Aktiven, zum Zwecke des Ersatzes, bereitgehalten werden.

Die direkte Abschreibungsmethode läßt die Höhe der Abschreibung nicht ohne weiteres durch einen Vergleich mit der Bilanz des Vorjahres ermitteln. Diese Möglichkeit besteht nur dann, wenn auf den betreffenden Anlagen im Laufe der Bilanzperiode weder Zugänge noch Abgänge zu verzeichnen sind. Im weiteren ist im Gegensatz zur indirekten Methode der ursprüngliche Wert des Anlagevermögens nicht ersichtlich. Vom Standpunkt der Bilanzklarheit ist das indirekte Verfahren vorzuziehen, es sei denn, daß in einer Vorkolonne auf der Aktivseite der Bilanz die Anschaffungswerte und die entsprechenden Abschreibungen aufgeführt werden.

b. Die stillen Reserven.

Reserven werden ganz allgemein zur Deckung zukünftiger bilanzmäßiger oder außerordentlicher Verluste geschaffen. Ferner zur Deckung bestimmter voraussichtlicher oder nicht voraussehbarer Ausgaben. Die Bedeutung liegt also in einer wirtschaftlichen Festigung der Unternehmung. Im Gegensatz zu den offenen Reserven, die aus der Bilanz in ihrer vollen Höhe ersichtlich sind, soll im folgenden von den sog. stillen Reserven gesprochen werden, die für Außenstehende aus der Bilanz nicht ersichtlich oder wenigstens zahlenmäßig nicht erfaßbar sind. Leitner [151]) definiert die stillen Reserven als jene Teile des Eigenkapitals einer Erwerbswirtschaft, die in der Schlußbilanz zahlenmäßig nicht in Erscheinung treten. Simon [152]) bezeichnet die stillen Reserven als Beträge, die bilanzmäßig noch nicht als Gewinne in Erscheinung kommen, obschon solche auch tatsächlich voraussichtlich erwachsen. Im Gegensatz zu den offenen Reserven, die bilanzmäßig aus dem Gewinn entstehen, verhindern die stillen Reserven die Bildung dieses Gewinnes in einer bestimmten Höhe. Stille Reserven entstehen grundsätzlich vor, bezw. bei der Bilanzaufstellung auf Grund der Bewertung und zwar durch Unterbewertung der Aktiven oder

[151]) Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, a. a. O., S. 86.
[152]) Simon, Bilanzen, a. a. O., S. 229.

Ueberbewertung der Passiven[153]). Dies geschieht auf der Aktivseite durch Ansätze, die unter dem gesetzlichen oder wirtschaftlichen Bilanzwert liegen, durch übermäßige Abschreibungen usw. und auf der Passivseite durch Wertkorrekturposten, die das gesetzliche Maß übersteigen oder durch Ueberbewertung der Verbindlichkeiten. Je nach der Bildung der stillen Reserven ist die Darstellung verschieden. Auf der Aktivseite können sie an das Anlage- oder das Umlaufsvermögen gebunden sein. Häufig werden sie durch übermäßige Abschreibungen der Anlagen geschaffen, indem sich die Anlagegüter für Reserven auf lange Sicht besonders gut eignen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß durch die allmähliche Entwertung der Anlagen die stillen Reserven immer kleiner werden und schließlich ganz verschwinden. Diese Tatsache muß in einem Unternehmen durch die Bildung neuer Reserven berücksichtigt werden. Die an das Umlaufsvermögen gebundenen Reserven besitzen eine größere Beweglichkeit. Durch den Umsatz werden sie aufgelöst und kommen, sofern nicht wieder neue Reserven geschaffen werden, im erhöhten Gewinn zum Ausdruck.

Auf Grund der Höchstbewertungsvorschrift ist schon im alten Obligationenrecht[154]) die Bildung stiller Reserven allgemein als zulässig anerkannt worden[155]). Das neue Obligationenrecht hat die stillen Reserven ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen. In der Botschaft zum dritten Entwurf des neuen O. R. wird die gesetzliche Zulassung damit begründet, daß es im Interesse einer soliden und weitblickenden Geschäftsführung liege, Möglichkeiten für reichliche Reservestellungen und Rücklagen zu haben[156]). Die Kriegs- und Nachkriegsjahre hätten gezeigt, daß die nach den gesetzlichen Bestimmungen errichteten Reserven infolge wachsender Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage nicht mehr genügten. So hat das neue Obligationenrecht, gezwungen durch die kaufmännische Praxis, die stillen Reserven rechtlich als zulässig anerkannt. Nach Art. 663 O. R. ist die Bilanzierung zu Ansätzen, die unter dem Werte der Aktiven am Bilanztage stehen, sowie die Anlage anderer stiller Reserven durch die Verwaltung dann zulässig, wenn sich diese Maßnahmen mit Rücksicht auf das dauernde Gedeihen der Unternehmung oder auf die Verteilung einer möglichst gleich-

---

153) Zimmermann, Buchführung im rev. O. R., a. a. O., S. 117 a.
154) O. R. 1881, Art. 656 Ziffer 2.
155) Vergl. ein diesbezügl. Urteil des schweiz. Bundesgerichts in Bd. 54/II S. 28.
156) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, a. a. O., S. 33.

mäßigen Dividende rechtfertigen. Zum Schutze der Aktionäre ist die Bestimmung beigefügt worden, daß die Verwaltung verpflichtet ist, der Kontrollstelle über die Bildung und Verwendung stiller Reserven Mitteilung zu machen.

Nach dem Grundsatz von Art. 663 O. R., wonach die Jahresbilanz das Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Ausdruck bringen soll, erfährt die Bildung stiller Reserven in der Praxis eine wesentliche Einschränkung. Danach ist die Nichtaufnahme vorhandener Aktiven in die Bilanz nicht gestattet[157]. Die vollständige Abschreibung vorhandener Aktiven ist zulässig, jedoch nur dann, wenn sie erkennbar gemacht wird. Ganz abgeschriebene Anlagen müssen demnach als sog. „Promemoria-Posten" in der Bilanz aufgeführt werden. Die Einsetzung fingierter Schulden ist darum unzulässig, weil dadurch die Unternehmung in ihrem Verhältnis von Schulden und Forderungen falsch wiedergegeben würde. Selbst die Bilanzvorsicht vermag ein solches Vorgehen nicht zu rechtfertigen. Dagegen ist die Höherbewertung einer in ihrem Wert schwer bestimmbaren Schuld, sofern die Höherbewertung nicht willkürlich erfolgt, als zulässig zu betrachten.

Vom Standpunkt der Erfolgsermittlung aus sollen stille Reserven nur insoweit gebildet werden, als sie zur Ermittlung des Umsatzerfolges notwendig sind, denn im Hinblick auf den Erfolg wirken sie sich als eine Verminderung realisierter Gewinne aus. In Berücksichtigung der praktischen Beweggründe ist ihnen allerdings eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. So weist ihnen Weyermann[158]) im besonderen die Aufgabe zu, größere Ungleichheiten in der äußeren Erfogserzielung, besonders infolge außerordentlicher Wertzugänge, durch die der tatsächliche reguläre Geschäftserfolg in ein falsches Licht treten würde, in gewissenhafter Weise auszugleichen.

Schon allein die kurzen Ausführungen zeigen, daß die Frage der stillen Reserven in der Bilanz sehr problematisch ist. In der Literatur und Praxis ist man geteilter Ansicht und es haben sich im Laufe der Zeit hinsichtlich der Vor- und Nachteile große Meinungsverschiedenheiten gebildet. Häufig wird der Einwand

---

157) Isaac, Bilanzen, a. a. O., S. 95.

158) Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck, a. a. O., S. 131. — Siegwart, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 272 a. — Zimmermann, Buchführung im rev. O. R., a. a. O., S. 191 a.

gemacht, daß die stillen Reserven, im Gegensatz zu den offenen Reserven, gegen die Grundsätze der Bilanzwahrheit und -Klarheit verstoßen. Durch die stillen Reserven wird sowohl der Vermögens- wie der Erfolgsnachweis direkt beeinflußt. So frägt sich Passow [159]), welchen Zweck die ganze Bilanzaufstellung überhaupt noch habe, wenn die Vermögensverhältnisse und damit der Geschäftserfolg absichtlich unrichtig dargestellt würden. Die Bilanz gebe in diesem Falle weder einen zutreffenden Ueberblick über den Stand der Aktiven und der Schulden, noch ein richtiges Bild von dem Stand des Reinvermögens und dem Gewinn. Schmidt [160]), als Vertreter der organischen Bilanzauffassung, setzt sich für die Bilanzwahrheit ein und lehnt die stillen Reserven in der Tageswertbilanz als unmöglich ab, weil sie dem Prinzip des Tageswertes vollkommen widersprechen.

Stille Reserven können die Geschäftsführung zu risikovollen und spekulativen Geschäften verleiten, indem eintretende Verluste durch die stillen Rücklagen gedeckt werden. Auf diese Weise kommen die verlustbringenden Geschäfte in der Bilanz nicht zur Auswirkung und damit den am Unternehmen Interessierten nicht zur Kenntnis. Ferner ermöglichen stille Reserven nach außen auf längere Zeit eine Rentabilität vorzutäuschen, die in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Bilanzen werden verschleiert und der ausgewiesene Erfolg verliert seine Bedeutung für die wirtschaftliche Beurteilung des Unternehmens. Damit im Zusammenhang steht eine falsche Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Betriebes und die Gefahr von Kapitalfehlleitungen in der Wirtschaft.

Diesen Nachteilen stehen Vorteile gegenüber, die aber z. T. auch durch offene Reserven erreicht werden können. Stille Reserven liegen im Interesse der Gläubiger, deren Forderungen stärker gefestigt sind, da das Unternehmen durch stille Reserven eine größere Widerstandskraft gegen konjunkturelle Einflüsse besitzt. Im Konkurrenzkampf ermöglichen stille Reserven Preisunterbietungen und stärken den Betrieb nach außen. Häufig werden stille Reserven zur Stabilisierung des Gewinns und der Dividende gebildet. Verlustbringende Geschäfte können nach außen geheimgehalten werden und eine Schädigung von Ruf und Kredit der Unternehmung kann vermieden werden. Die Verwaltung ist nicht

---

159) Passow I, Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, a. a. O., S. 196 ff.

160) Schmidt, die organische Tageswertbilanz, a. a. O., S. 98 ff.

dem Dividendenhunger der spekulativen Aktionäre ausgesetzt, welche die Ausschüttung des gesamten zur Verfügung stehenden Jahresgewinnes fordern und damit den Betrieb für zukünftige Konjunkturrückgänge schwächen. Von diesem Standpunkt aus muß eine gewisse Bewegungsfreiheit der Verwaltung in der Anlage stiller Reserven gefordert werden.

Bei der Beurteilung der Gründe für und wider muß gesagt werden, daß die stillen Reserven, so lange sie im Sinne des Gesetzgebers geschaffen werden, nicht grundsätzlich abgelehnt werden dürfen. Der Bilanzverschleierung sind Grenzen zu ziehen und ebenso muß eine scharfe Grenze gegenüber den willkürlichen stillen Rücklagen gezogen werden. Jede willkürliche Reserve, die das Recht der Aktionäre einschränkt, ist anfechtbar. Die stille Reserve muß nach Art. 663 Absatz 2 auf das dauernde Gedeihen der Unternehmung oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmäßigen Dividende gerichtet sein und damit liegt sie zur Hauptsache auch im Interesse der Aktionäre. Die genannten Nachteile liegen vorwiegend nicht im Interesse einer wirtschaftlichen Festigung des Unternehmens, sie ergeben sich zum großen Teil aus willkürlich getroffenen Maßnahmen und sind daher anfechtbar. Stille Reserven können nicht schlechthin verboten werden, denn die Abschätzung des Wertes der Anlagen oder Betriebsmittel bleibt immer von subjektiven Erwägungen abhängig und in einer vorsichtigen Bewertung stecken in den meisten Fällen stille Reserven. Nach dem Grundsatz der Bilanzvorsicht soll das Bewertungsmaximum in der Jahresbilanz überhaupt nie ganz ausgeschöpft werden.

§ 9 Bilanzfähigkeit und Bilanzierungspflicht.

1. Im allgemeinen.

Artikel 960 Absatz 2 bestimmt, daß bei der Bilanzerrichtung *alle* Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt. Im gleichen Sinn verlangt Artikel 959 eine *vollständige*, klare und übersichtliche Jahresbilanz. Die allgemeinen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung fordern somit die Bilanzvollständigkeit, d. h. die Bilanzierungspflicht sämtlicher Aktiven und Passiven. Daraus ergibt sich, daß in der Bilanz keine

Vermögensgegenstände, — auch wenn sie das Unternehmen nur mit einem Erinnerungswert aufführt —, und keine Schulden weggelassen werden dürfen.

Im Zusammenhang damit steht die Frage, ob gemachte Aufwendungen, die nicht nur das abgelaufene Jahr betreffen, in der Bilanz teilweise aktiviert werden dürfen oder nicht. So kann z. B. eine auf drei Jahre vorausbezahlte Miete als Aufwand des laufenden Jahres verbucht, oder durch Einsetzen eines transitorischen Postens beim Abschluß teilweise aktiviert werden. Durch dieses letztere Vorgehen ist es möglich, den Aufwand auf die drei Jahre, denen er zukommt, gleichmäßig zu verteilen. In der Praxis werden solche Aufwendungen heute mehrheitlich aktiviert. Die Aktivierung ist auch vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus zu fordern. Aufwand, der genau feststellbar die folgenden Jahre betrifft, soll nicht nur einem Jahr belastet werden, denn dadurch entspricht die Erfolgsermittlung nicht dem ordentlichen Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Beurteilung eines Betriebes wird dadurch bedeutend erschwert. Praktisch von Bedeutung ist diese Frage auch für die Behandlung des Aufwands für Reparaturen oder Veränderungen der Anlagen. Grundsätzlich gilt das Folgende: Tritt durch die Aufwendungen eine Werterhöhung der betreffenden Anlagen ein, so sind diese Anlagen mit dem erhöhten Wert in die Bilanz einzusetzen. Damit werden die Betriebskosten nicht dem einen Jahr, in dem die Reparaturen oder Erweiterungen vorgenommen wurden, voll belastet, sondern sie werden auch auf die späteren Jahre, denen die erweiterte Anlage zur Nutzung dient, verteilt. Kleinere Reparaturen und Veränderungen, die nur der Werterhaltung dienen und keine Werterhöhung verursachen, sind dagegen als Aufwand zu Lasten des laufenden Jahres zu verbuchen.

Mit der Forderung der Bilanzvollständigkeit stellt sich die Frage, was überhaupt in die Bilanz aufzunehmen ist. Bei den täglichen Geschäftsvorfällen ergeben sich in der Regel für die Verbuchungen keine besonderen Schwierigkeiten, diese treten erst beim Abschluß der Buchführung auf. Hier handelt es sich um die Frage der Bilanzfähigkeit. So besteht eine Streitfrage darüber, ob nur greifbare Sachwerte und auf rechtlichen Verpflichtungen beruhende Forderungen, oder auch die sog. immateriellen Werte, wie dingliche Rechte (Patent-, Urheber-, Marken- und Firmenrechte, Konzessionen etc.) und wirtschaftliche Verhältnisse (Fabrikationsgeheimnisse, Kundenstock, der Ruf der Firma usw.)

in die Bilanz aufgenommen werden dürfen und sollen[161]). In den folgenden Abschnitten soll kurz auf diese Probleme, über die sich eine umfassende Literatur gebildet hat, eingegangen werden.

2. Das Privatvermögen des Kaufmanns.

Eine umstrittene Frage in der Literatur und in der Praxis ist die Behandlung des Privatvermögens des Einzelkaufmanns in der Bilanz Das Privatvermögen ist der Teil des Vermögens des Kaufmanns, der nicht im Geschäft investiert ist, also nicht in direkter Beziehung zum Betrieb steht. Ist dieses Vermögen in die Bilanz aufzunehmen oder nicht?

Die Einbeziehung des Privatvermögens in die Bilanz wird besonders von den Juristen gefordert. Dies mit der Begründung, daß es ebenso für die Geschäftsschulden, wie das Geschäftsvermögen für die Privatschulden hafte. Die juristische Auffassung geht dahin, daß zwischen Geschäfts- und Privatvermögen kein Unterschied gemacht werden dürfe, denn das gesamte Vermögen des Einzelkaufmanns bilde eine rechtliche Einheit. Häufig wird die Aufnahme des Privatvermögens in die Bilanz auch damit begründet, daß der Kaufmann durch eine unvorsichtige private Finanzgebarung (Bürgschaften, Spekulationen usw.) sein sonst gut fundiertes Geschäft in Konkurs bringen könne. Die Einbeziehung des Privatvermögens in die kaufmännische Buchführung soll dieses leichtsinnige Handeln zu verhindern suchen.

Der Bilanzierung des Privatvermögens wird entgegengehalten, daß dadurch die richtige Ausweisung des Erfolges der Unternehmung nicht möglich sei und daß durch das mit dem Geschäft nicht im Zusammenhang stehende private Vermögen der eigentliche Zweck der Buchführung vereitelt würde. In der kaufmännischen Praxis wird von den Einzelfirmen das Privatvermögen des Kaufmanns denn auch tatsächlich ganz selten oder überhaupt nie ausgewiesen[162]).

Auf Grund von § 39 Absatz 1 des D. H. G. B. und nach einer reichsgerichtlichen Entscheidung hat der Einzelkaufmann in Deutschland in seiner Jahresbilanz neben Aktiven und Passiven, die mit dem Geschäftsbetrieb seiner Firma zusammenhängen, auch die privaten, außergeschäftlichen Vermögensteile, Forderungen

[161]) Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer, 14. Aufl., Wien/Leipzig 1930, S. 56.
[162]) Protokoll der Expertenkommission, a. a. O., S. 727.

und Schulden zu verzeichnen [163]). Dabei wird dem Gesetz nach der Auffassung in der Rechtssprechung und Literatur schon dann Genüge geleistet, wenn in dem Inventar und in der Bilanz das Privatvermögen, ohne auf Einzelheiten einzugehen, aufgeführt wird, vor allem, wenn dabei auf vorhandene Verzeichnisse außerhalb der Geschäftsbücher Bezug genommen wird [164]).

Im alten Obligationenrecht bestand wohl kein Zweifel darüber, daß auch bei uns vom Gesetz die Einbeziehung des Privatvermögens gefordert wurde. Art. 877 des alten Gesetzes lautet: Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zu ordnungsmäßiger Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des *Geschäftsinhabers* und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können. Ohne Einbeziehung des Privatvermögens kann in diesem Falle die Vermögenslage des Geschäftsinhabers nicht dargestellt werden.

Die Expertenkommission zum neuen O. R. hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß das Privatvermögen in der laufenden Buchführung nicht berücksichtigt werden müsse, es sei nur mit einer Summe in die Bilanz aufzunehmen [165]). Dies wohl aus der Erwägung, weil das Privatvermögen im Gegensatz zum Geschäftsvermögen nicht in gleichem Maße fortwährenden Veränderungen ausgesetzt ist. So verlangt der dritte Entwurf, daß aus den Büchern neben den Schuld- und Forderungsverhältnissen des Geschäftsbetriebes, die Vermögenslage des *Geschäftsinhabers* ersichtlich sein müsse. Art. 939 Absatz 3 des dritten Entwurfes erlaubt dem Einzelkaufmann, das Privatvermögen in einem Gesamtposten in die Geschäftsbilanz einzusetzen [166]). Diese Formulierung ist aber nicht Gesetz geworden. Das neue Recht hat eine Regelung dieser Frage überhaupt fallen gelassen und hat sich damit auf den Boden der herrschenden kaufmännischen Praxis gestellt. Auf Grund von Art. 957 des heutigen Gesetzes steht es dem Einzelkaufmann also völlig frei, das Privatvermögen in die Bilanz aufzunehmen oder nicht. Dabei sei aber darauf hingewiesen, daß es wünschenswert ist, daß sich der Kaufmann von Zeit zu Zeit Rechenschaft über

---

163) R. G. St., Bd. 41, S. 43.

164) Fischer, Buchführung und Bilanzaufstellung, a. a. O., S. 54. — Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, a. a. O., S. 333. — Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, a. a. O., S. 60.

165) Protokoll der Expertenkommission 1926/28, a. a. O., S. 725 ff.

166) E. III, Art. 938, Absatz 1 und 939, Absatz 3.

seine gesamte Vermögenslage gibt und daß dazu auch das Privatvermögen gehört. Ueber die Art und Weise seines Vorgehens besteht volle Freiheit. Die Aufnahme des Privatvermögens in die Bilanz wird dann notwendig sein, wenn der Einzelkaufmann die Bilanz zum Zwecke der Kreditaufnahme vorlegen muß. Hier kommt dem Privatvermögen eine große Bedeutung zu, denn der Kreditgeber wird nur dann zu einer Krediteinräumung bereit sein, wenn ihm das vorhandene Gesamtvermögen eine gewisse Sicherheit bietet.

3. Die immateriellen Rechte und Güter.

Nach Artikel 665 O. R. dürfen neben den eigentlichen dauernden Anlagen im Betrieb auch Rechte in die Bilanz aufgenommen werden. Das Gesetz nennt Konzessionen, Patente, besondere Fabrikationsverfahren, Lizenzen, Marken und ähnliche wirkliche Vermögenswerte. Diese Rechte werden als immaterielle Werte bezeichnet. Zu den immateriellen Werten gehören ferner die immateriellen Güter oder die Façonwerte einer Unternehmung, wie die Kundschaft, der Kredit, die Organisation usw.

In der Literatur wird häufig unterschieden in immaterielle Werte, die Verkehrsfähigkeit an und für sich besitzen (immaterielle Werte im weiteren Sinn) und in solche, die nur im Zusammenhang mit der Unternehmung als Ganzes verkehrs- und wertungsfähig sind (immaterielle Werte im engeren Sinn oder auch als Façonwerte bezeichnet)[167].

Zu den immateriellen Werten im weiteren Sinn gehören die immateriellen Rechte wie Patent-, Urheber-, Firmen-, Bergwerks-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und weitere Nutzungsrechte, Ferner Rechte auf Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Mitgliedschaftsrechte usw.[168]. Die immateriellen Werte im engeren Sinn oder die Façonwerte sind Werte, die durch die Verbindung der einzelnen Teile einer Unternehmung entstanden sind. Es sind keine faßbaren Dinge und keine konkreten Vermögensteile, sondern abstrakte, jedoch wirtschaftlich wertvolle, ideelle Güter: Werte, die durch die Verknüpfung materieller Güter und Leistungen, durch die Organisationstätigkeit geschaffen wurden. Die Façonwerte weisen sich nicht substantiell, sondern im Erfolg der Unternehmung aus. Zu ihnen gehören die Kundschaft (Goodwill), der Ruf

[167] Vergl. Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer, Bd. 2, a. a. O., S. 56.
[168] Vergl. Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 112.

des Geschäftes, der Kredit, Fabrikationsgeheimnisse, die Organisation usw.

Bezüglich der Bilanzfähigkeit und der Bilanzierungspflicht sind die immateriellen Werte wirtschaftlich weiter zu unterscheiden in solche mit entgeltlichem und unentgeltlichem Erwerb. Diese Unterscheidung ist von grundlegender Bedeutung in Bezug auf die Aktivierungsmöglichkeit. Die gegen Entgelt, d. h. unter Aufwand von Kosten erworbenen immateriellen Rechte können grundsätzlich zu ihrem Erwerbswert unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen in die Bilanz aufgenommen werden[169]). Sind für eine Erfindung im eigenen Unternehmen bestimmte Aufwendungen gemacht worden und wird dafür ein Patent erworben, so kann dieses geschützte Recht ebenfalls als Aktivposten in die Bilanz eingestellt werden und zwar in der Höhe der aufgewendeten Kosten. Simon[170]) lehnt in diesem Sinne eine Aktivierung der immateriellen Rechte dann ab, wenn zu ihrer Erlangung keine Aufwendungen gemacht worden sind. Versuchskosten, die zu keinem positiven Ergebnis führen, fallen als Betriebskosten dem Geschäftsjahr zur Last.

Die immateriellen Werte im engeren Sinn, die sog. Façonwerte, dürfen nach der herrschenden Auffassung nur dann als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden, wenn ihre Erwerbsart derivativ ist, d. h. wenn sie der Kaufmann von einem Dritten erworben und dafür besondere Aufwendungen gemacht hat[171]). Bei der Uebernahme eines schon bestehenden Betriebes gibt es Ausnahmen, wo eine Entschädigung für die Façonwerte gerechtfertigt ist. Dies besonders bei Betrieben, die Markenartikel herstellen. Für den Uebernehmer fallen in einem geordneten, gutgehenden Geschäft durch die Uebernahme die Gründungs- und in der Regel die ersten hohen Organisationskosten weg, d.h. sie kommen eben in der besonders geleisteten Vergütung für die Façonwerte zum Ausdruck. Dieser für die immateriellen Werte aufgebrachte Betrag darf analog der Bestimmung in Art. 664 Absatz 2 auf einige Jahre verteilt, d. h. er soll innert dieser Frist ganz abgeschrieben werden. Eine dauernde Aktivierung der Façonwerte, wie sie in Amerika üblich ist, muß für unsere Verhältnisse abgelehnt wer-

---

169) O. R. Art. 665, Absatz 2.

170) Simon, Bilanzen, a. a. O., S. 168/69.

171) Egger, Das Dividendenbezugsrecht, a. a. O., S. 145. — Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, a. a. O., S. 58. — Rehm, Bilanzen, a. a. O., S. 16. — Wieland I, Handelsrecht, a. a. O., S. 338.

den. Und dies bestimmt nicht zum Nachteil einer gesunden und seriösen Geschäftsführung.

Sind die Façonwerte im Laufe der Zeit von einem Unternehmen selbst geschaffen worden, so dürfen sie nicht aktiviert werden. Die Aufnahme eines solchen Wertes in die Bilanz kann sich jedoch im Hinblick auf eine spätere Auseinandersetzung der Gesellschafter oder von Erben als zweckmäßig erweisen. Um dadurch die Erfolgsrechnung aber nicht zu beeinflussen, ist ein diesem Aktivposten gleichkommender Passivposten in die Bilanz einzusetzen.

Die Bilanzierung der derivativ erworbenen Façonwerte kann verschieden vorgenommen werden. Die einzelnen Vermögensbestandteile einer Unternehmung werden zu ihrem Geschäftswert, d. h. zum Wert, den sie für das Unternehmen als Einheit besitzen, in die Bilanz eingestellt. Der einzelne Aktivwert wird also um den auf ihn entfallenden Anteil der Façonwerte erhöht. Diese Vermengung der Façonwerte mit den einzelnen Bilanzposten ist abzulehnen, denn dadurch erscheinen die einzelnen Vermögensteile nicht in ihrer wirklichen Höhe. Nach den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit sind die Façonwerte als besondere Posten in die Bilanz aufzunehmen.

Infolge plötzlich eintretender Wertminderungsmöglichkeit der bilanzierten immateriellen Rechte und Güter muß eine rasche Abschreibung dieser Werte gefordert werden. In der Praxis sind Abschreibungsquoten von 33⅓ bis 100 % nicht selten. Für die Ausnutzung von Patenten werden in der Regel 4 — 5 Jahre gerechnet, da sie häufig durch neue Erfindungen entwertet werden. Derivativ erworbene Façonwerte sind alljährlich durch entsprechende Abschreibungen zu amortisieren. Diese Forderung ergibt sich schon allein aus der Tatsache, daß es nicht sicher feststeht, daß sich der bezahlte Wert rechtfertigt. Durch ungeschickte Geschäftsführung, durch die Konkurrenz oder unvorhergesehene äußere Einflüsse können die Façonwerte plötzlich an ihrer Bedeutung für das Unternehmen verlieren. Im Konkurs- oder Liquidationsfall gehen sie überhaupt plötzlich unter[172]). Die Einsetzung dieser Werte stellt nur eine Uebergangsmaßnahme dar und die jährlichen Abschreibungen sollen diesem Umstand vollauf Rechnung tragen. In der Praxis werden die immateriellen Werte im Hinblick auf ihren unbeständigen Wertcharakter häufig nur pro memoria mit Fr. 1.— bewertet.

[172]) Zimmermann, in Z. f. S. R., N. F., B. 45, S. 100 a.

4. Bedingte Rechte und Verbindlichkeiten.

Buchführung und Bilanz vermögen nicht eine lückenlose Uebersicht über die rechtlichen Verhältnisse einer Unternehmung zu geben[173]). So gibt es eine Anzahl aus Verträgen entstehende Vermögensrechte, die von der Buchhaltung nicht erfaßt werden. Diese Rechtsverhältnisse werden als schwebende oder als bedingte Rechte und Verbindlichkeiten bezeichnet[174]). Die hauptsächlichsten Rechtsverhältnisse dieser Art sind die sog. Sicherungsgeschäfte, wie Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen, an die nur eine bedingte Leistung geknüpft ist. Da die Bilanz einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes geben soll, so ergibt sich für diese Verpflichtungen eine Verbuchungs- oder wenigstens Vormerkungspflicht[175]). Ihre bilanzmäßige Ersichtlichmachung hängt ferner mit dem Grundsatz der Bilanzvollständigkeit zusammen. Wie wir noch sehen werden, sind die bedingten Verbindlichkeiten für die Beurteilung der finanziellen Lage einer Unternehmung von besonderer Wichtigkeit.

Aus diesen Ueberlegungen heraus hat der Gesetzgeber in die aktienrechtlichen Vorschriften die Bestimmung aufgenommen, daß Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter, in der Bilanz oder in einer Beilage je in einer Gesamtsumme aufzuführen sind[176]). So sind z. B. am Schluß der Bilanz sowohl auf der Aktiv- wie auf der Passivseite, die von der Unternehmung eingegangenen Bürgschaften in einem Betrage aufzuführen. Häufig werden diese Posten, was vorzuziehen ist, in eine Vorkolonne aufgenommen und fallen auf diese Weise nicht in die Bilanzsumme. Neben diesen Methoden ist es in der Praxis üblich, anmerkungsweise oder im Geschäftsbericht auf die bedingten Verbindlichkeiten hinzuweisen. Eine kontenförmige Verrechnung im System der Buchhaltung wird durch Einschaltung von Zwischenkonten erreicht[177]).

In der Praxis kommt es nicht selten vor, daß Unternehmen Bürgschaftsverpflichtungen eingehen, die sich in große Summen

---

[173]) Zimmermann, in Z. f. S. R., N. F., Bd. 45, S. 31 a.

[174]) Gerstner, Bilanz-Analyse, a. a. O., S. 128.

[175]) O. R. Art. 959.

[176]) O. R. Art. 670, Absatz 1; vergl. im neuen deutschen Aktienrecht § 131 Ziffer 7 und das Bilanzschema.

[177]) Schär-Prion, Buchhaltung und Bilanz, a. a. O., S. 341 ff. — So hat z. B. bei der Eingehung einer Bürgschaft der Bürge wie folgt zu buchen: Bürgschaftsschuldner NN. an Bürgschaftsverpflichtung (Bürgschaftsschuld).

belaufen. Diese Bürgschaften sind wohl nur bedingte Verbindlichkeiten, d. h. eine Leistungspflicht tritt nur dann ein, wenn der Hauptschuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Für die Beurteilung der finanziellen Lage einer Unternehmung ist jedoch das Vorhandensein solcher Verbindlichkeiten nicht unwesentlich. Das Unternehmen kann daraus unerwartet in Anspruch genommen werden, sodaß es, wenn es nicht über eine große Liquidität und genügende Reserven verfügt, seinen laufenden Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann.

Zur Beschaffung von Betriebsmitteln werden häufig Vermögensgegenstände verpfändet. Wie die Bürgschaften, so sind auch die Pfandbestellungen in der Bilanz oder in einer Beilage in einer Gesamtsumme aufzuführen. Eine Detaillierung ist vom Gesetzgeber wohl darum nicht gefordert worden, weil eine solche Forderung die Geheimsphäre des Betriebes verletzen würde.

Für die Kreditwürdigkeit einer Unternehmung ist die pfandrechtliche Belastung von großer Wichtigkeit. Aus den Bestimmungen von Art. 670 geht nicht hervor, ob der Wert der verpfändeten Gegenstände oder die Höhe der durch Pfand sichergestellten Schuld oder sogar beides zugleich aufzuführen ist[178]). Es ist anzunehmen, daß die Angabe des Wertes der Pfandobjekte der gesetzlichen Vorschrift genügt, denn dies ermöglicht eine Beurteilung über die pfandrechtliche Belastung der ganzen Unternehmung. Auf Grund der ausgewiesenen Passiven können in der Regel auch die durch Pfand gedeckten Verbindlichkeiten ermittelt werden.

In vielen Fällen werden von Unternehmungen für ausgeführte Lieferungen oder Leistungen, für deren Qualität und Brauchbarkeit, oder für vertraglich zugesicherte Eigenschaften der Erzeugnisse, befristete Garantieverträge eingegangen. Es liegt selbstverständlich im Interesse der Unternehmer, einwandfrei zu liefern oder einwandfreie Arbeit zu leisten, um aus diesen Garantieverpflichtungen nicht in Anspruch genommen zu werden. Trotzdem sind doch für viele Garanten aus den eingegangenen Garantieversprechen schon oft mißliche Folgen entstanden. Unser Gesetz verlangt auch für diese Garantieverpflichtungen, daß sie in gleicher Weise wie die Bürgschaften und Pfandbestellungen in die Bilanz oder in einer Beilage in einer Gesamtsumme aufgenommen werden. Die durch Versicherungen oder Banken gedeckten

---

[178]) Zimmermann, in Z. f. S. R., N. F., Bd. 45, a. a. O., S. 46 a.

Garantieverpflichtungen bewirken lediglich eine Belastung der laufenden Erfolgsrechnung in der Höhe der bezahlten Versicherungsprämien oder Zinsen. Trotzdem sind sie aber als durch Versicherungen oder Banken gedeckte Garantien in die Bilanz einzusetzen. Um gegen unliebsame Ueberraschungen einer starken Inanspruchnahme vorbereitet zu sein, werden in der Praxis für die wichtigsten Garantieverpflichtungen auf einem Konto schwebender Garantieverbindlichkeiten (auch Garantiereserve, Delkrederefonds usw. genannt) bilanzmäßige Rücklagen gemacht. Diese Rücklagen werden im neuen Obligationenrecht vom Gesetzgeber gefordert. Art. 670 Absatz 2 O. R. verlangt, daß für Vermögenseinbußen, die aus den genannten bedingten Verbindlichkeiten, oder aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen und ähnlichen schwebenden Geschäften zu erwarten sind, in der Bilanz Rücklagen geschaffen werden müssen. Laufende Verträge sind demnach bei der Bilanzerrichtung dahin zu untersuchen, ob sie für die kommende Geschäftsperiode eine Werteinbuße in sich schließen. Daraus resultierende voraussichtliche Verluste sind unter die Passiven aufzunehmen. In der heutigen Zeit, wo größere Kurs- und Preisschwankungen täglich eintreten können, sind Verluste aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen keine Seltenheit.

IV. Kapitel:

Besonderheiten der kaufmännischen Buchführung auf Grund der Rechtsform der Unternehmungen.

Nach dem Träger des Eigentums in einer Unternehmung unterscheidet man Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen. Im Einzelunternehmen steht das Eigentum einer einzigen Person zu, wogegen bei der Gesellschaftsunternehmung eine Mehrheit von Personen berechtigt ist. Je nach dem Verhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft werden die Gesellschaftsunternehmungen in Personal- oder Kapitalgesellschaften eingeteilt.

In allen Gesellschaften gibt es nur eine ordnungsmäßige Buchführung. Verschiedenheiten ergeben sich jedoch auf Grund des ungleichen Verhältnisses bezüglich des Eigenkapitals und deren Darstellung, sowie in der Gliederung und Verteilung des Betriebsergebnisses. Diese Abweichungen haben ihre Ursache in der Verschiedenartigkeit der Unternehmungsformen und der sie betreffenden rechtlichen Vorschriften. Aufgabe dieses Kapitels soll es sein, die hauptsächlichsten diesbezüglichen Abweichungen in den verschiedenen Gesellschaften darzustellen.

§ 10 Die Einzelfirma.

Die Pflichten des Einzelkaufmanns und die handelsrechtlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung sind an anderer Stelle dieser Arbeit behandelt worden. Die unbeschränkte Haftung und die Zusammenfassung der Hauptinteressen am Geschäft in einer Person führen dazu, daß sich das Buchführungsrecht für die Einzelunternehmung am einfachsten gestaltet[1]).

[1]) Siegwart, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 237 a.

Das Kapital der Einzelfirma stellt keine feste Größe dar. Durch den Jahresgewinn oder -Verlust und durch Privatbezüge wird das Eigenkapital fortwährend verändert. Als Hilfskonto zum Kapitalkonto ist ein Privatkonto zu fordern, das die laufenden Privatbezüge des Geschäftsinhabers aufnimmt und dadurch über die für Privatzwecke verbrauchten Gelder Aufschluß gibt. Diese Forderung ist steuerrechtlich von Bedeutung, da die Privatbezüge neben dem ausgewiesenen Gewinn ebenfalls versteuert werden müssen.

Die in der Praxis am häufigsten und auch am zweckmäßigsten angewandte Methode ist die direkte Verbuchung des Betriebsergebnisses über das Kapitalkonto. Die Berücksichtigung von Kapitalzinsen ist belanglos, denn sie würde nur eine Aufteilung des Ergebnisses in zwei Posten (Zins und Restgewinn oder Verlust) darstellen. Eine Gliederung des Erfolges in Kapitalzins, Salär und Unternehmergewinn ist keine rechtliche Forderung und fällt somit ganz ins Ermessen des einzelnen Kaufmanns.

§ 11 Die Personalgesellschaften.

1. Die Kollektivgesellschaft.

Bei der Kollektivgesellschaft, in der sämtliche Gesellschafter sowohl mit ihrer Kapitaleinlage als auch mit dem Privatvermögen unbeschränkt und solidarisch haften, wird für jeden Gesellschafter ein besonderes Kapitalkonto geführt. Dem Kapitalkonto wird die Kapitaleinlage des betreffenden Gesellschafters gutgeschrieben. Neben dem Kapitalkonto besitzt jeder Gesellschafter ein Privatkonto, über das die rechtlichen und vertragsmäßigen Gutschriften und Belastungen verbucht werden.

Die Buchführung der Kollektivgesellschaft unterliegt, wie diejenige der Einzelunternehmung, den allgemeinen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung. Das Interesse der Gesellschafter am Rechnungswesen als Mittel der Kontrolle der Geschäftsführung, stellt an die Buchhaltung in erhöhtem Maße die Anforderung der Vollkommenheit und der wirklichen Darstellung der Vermögenslage des Geschäftes. Für den Abschluß und die Gewinn- bezw. Verlustverteilung ergeben sich einige Besonderheiten, die eine spezielle rechtliche Regelung erfahren [2]). Als be-

[2]) O. R. Art. 558/60.

sonderes Erfordernis gegenüber der Einzelunternehmung verlangt Art. 558 O. R. Absatz 1 eine Gewinn- und Verlustrechnung.

Unabhängig vom Geschäftsergebnis hat jeder Gesellschafter für seinen Kapitalanteil einen Zinsanspruch, der, sofern keine andere vertragliche Verabredung besteht, 4 % beträgt. Für die geleistete Arbeit, sofern durch Vertrag festgelegt, kommt dem Gesellschafter ein Honorar zu, das ebenfalls vom Ergebnis des betreffenden Geschäftsjahres unabhängig ist und wie der Zins eine Gesellschaftsschuld darstellt.

Neben Zins und Honorar hat der Gesellschafter einen Teilanspruch am Gewinn, der sich vertraglich in der Regel nach der Höhe des eingebrachten Kapitals bemißt. Hat die Gesellschaft einen Verlust erlitten, so werden die Kapitalanteile vermindert. Ein erzielter Gewinn darf erst dann wieder ausbezahlt werden, wenn die durch frühere Verluste verminderten Kapitalanteile ihre ursprüngliche Höhe wieder erreicht haben. Ohne vertragliche Vereinbarung kann die Einzahlung eines Verlustanteiles nicht gefordert werden.

Die Erhöhung der Kapitalanteile einzelner Gesellschafter durch Zuschreibungen von Gewinnanteilen usw. ist nur erlaubt, sofern die anderen Gesellschafter dagegen keinen Einspruch erheben. Dies aus dem Grunde, weil durch die erhöhte Kapitaleinlage eine Verschiebung in der Beteiligung an der Unternehmung eintritt. Honorar, Kapitalzins und Gewinnanteil werden in der Praxis meistens dem Privatkonto gutgeschrieben. Dadurch soll erreicht werden, daß die Kapitalkonten der Gesellschafter unverändert bleiben.

2. Die Kommanditgesellschaft.

Die Kommanditgesellschaft besitzt neben mindestens einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter, dem Komplementär, wenigstens einen Gesellschafter, den Kommanditär, der nur bis zum Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage, der Kommanditsumme, haftet. Der Komplementär, der dem Gesellschafter der Kollektivgesellschaft gleichgestellt ist, besitzt ein Kapital- und ein Privatkonto. Die Buchführung der Kommanditgesellschaft unterscheidet sich von derjenigen der Kollektivgesellschaft nur durch das Konto der Kommanditeinlagen und die einzelnen Einlagekonti. Privatkonten werden für die Kommanditäre in der Regel nicht errichtet. Forderungen aus Gewinnanspruch und Verzinsung

sind einem Kreditorenkonto gutzuschreiben, über deren Guthaben die Kommanditäre jederzeit verfügen können.

Ueber die Gewinn- und Verlustbeteiligung und den Bezug von Zinsen der Kommanditäre bestehen gegenüber der Kollektivgesellschaft einige Abweichungen [3]). Der Kommanditär nimmt am Verlust höchstens bis zum Betrage seiner Kommanditsumme teil. Der Anteil am Gewinn ist durch den Gesellschaftsvertrag zu regeln. Fehlt es bezüglich der Beteiligung am Gewinn oder Verlust an einer vertraglichen Vereinbarung, so hat darüber der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden. Im Gegensatz zum Komplementär besitzt der Kommanditär, sofern nicht durch Vertrag zugesichert, keinen gesetzlichen Zinsanspruch.

Ist die Kommanditsumme nicht voll einbezahlt oder ist sie nach erfolgter Einzahlung vermindert worden, so dürfen ihr Zinse, Gewinne und allfällige Honorare nur so weit zugeschrieben werden, bis sie ihren vollen Betrag wieder erreicht hat. Auf Auszahlung von Zinsen und Gewinn hat der Kommanditär nur dann Anspruch, wenn durch die Auszahlung die Kommanditsumme nicht vermindert wird. Daraus ergibt sich, daß vertraglich zugesicherte Zinse nicht unabhängig vom Ergebnis ausbezahlt werden dürfen.

§ 12 Kapitalgesellschaften.

1. Die Aktiengesellschaft.

Die rechtliche und wirtschaftliche Struktur der Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft verlangt für das Buchführungs- und Bilanzrecht gegenüber den nicht kapitalistischen Unternehmungsformen ausführlichere und bestimmtere Vorschriften. Die Möglichkeit für Interessenkonflikte ist bei den als A.-G. organisierten Unternehmungen viel größer und dementsprechend auch das Bedürfnis einer gesetzlichen Ordnung zum Ausgleich und zum Schutz dieser Interessen. Der Gesetzgeber hat diesem Bedürfnis durch die Schaffung einiger Spezialvorschriften Rechnung getragen [4]). Neben diesen besonderen aktienrechtlichen Bestimmungen kommen für die Aktiengesellschaft die allgemeinen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zur Anwendung [5]).

[3]) O. R. Art. 601 und 611.
[4]) Siegwart, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 264 a.
[5]) O. R. Art. 662, Absatz 2.

Besonderheiten der Aktienbilanz gegenüber der Bilanz der Personalgesellschaften ergeben sich aus der vorgeschriebenen Darstellung des Eigenkapitals, das sich aus dem Grundkapital, den Reserven und dem Gewinnsaldo zusammensetzt und bei einem eventuellen Verlust um den Verlustsaldo vermindert. Der Unterschied im Aufbau der Bilanz gegenüber dem Einzelunternehmen kommt somit deutlich zum Ausdruck. Im Weiteren ergeben sich Verschiedenheiten durch die besonderen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften, den verlangten Geschäftsbericht[6]), die erhöhte Publizität[7]) und aus der Pflicht zur Aufstellung einer Verlust- und Gewinnrechnung.

Die speziellen Vorschriften im Aktienrecht werden vor allem vom Gedanken beherrscht, die Erhaltung des Grundkapitals zu sichern. Das Aktienkapital dient als Garantiekapital für die Gläubiger und soll gesondert und nicht durch Gewinn oder Verlust in seiner Höhe verändert ausgewiesen werden. Neben dem Grundkapital, das den Gläubigern für ihre Forderungen haftet, ist der Aktiengesellschaft die weitere Ansammlung von Kapitalien teils gesetzlich vorgeschrieben, teils freiwillig empfohlen. Wie das Grundkapital, so sind auch diese Kapitalien in der Bilanz besonders aufzuführen[8]).

Das Grundkapital ist nach Art. 668 O. R. mit dem Nominalbetrag auf die Passivseite einzustellen. Ist das Aktienkapital nicht voll einbezahlt, so ist der nicht einbezahlte Betrag gesondert unter die Aktiven einzusetzen. Dieser Betrag stellt eine Forderung der Aktiengesellschaft gegenüber den Aktionären dar. Dem Gedanken der Sicherung und Erhaltung des Aktienkapitals entspricht die gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Reserven. Nach Art. 671 ist aus dem Reingewinn jährlich ein Zwanzigstel einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis derselbe die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat. Neben dieser gesetzlichen Vorschrift können die Statuten bestimmen, daß dem Reservefonds aus dem Reingewinn höhere Zuweisungen zu machen sind und daß der Fonds mehr als den vom Gesetz vorgeschriebenen Fünftel des einbezahlten Grundkapitals zu betragen hat[9]). Die Statuten können ferner die Anlage weiterer Reserven

[6]) O. R. Art. 724.

[7]) O. R. Art. 696 und 704.

[8]) O. R. Art. 668 nennt besondere Fonds, wie Reserve-, Amortisations-, Erneuerungs- und Wohlfahrtsfonds, die alle auf die Passivseite einzustellen sind.

[9]) O. R. Art. 672.

vorsehen und deren Zweckbestimmung und Verwendung festsetzen.

Hat der allgemeine Reservefonds seine gesetzliche Höhe erreicht, dann sind ihm nach Art. 671 O. R. weiter zuzuweisen:

1. Das Aufgeld (Agio), das sich bei der Ausgabe von Aktien über deren Nennwert ergibt, sofern die Ausgabekosten gedeckt sind und der erzielte Mehrerlös nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken Verwendung findet.
2. Ein eventueller Ueberschuß von geleisteten Einzahlungen aus ausgefallenen Aktien, nachdem ein allfälliger Mindererlös aus den dafür neu ausgegebenen Aktien gedeckt ist[10]).
3. Eine weitere Zuweisung aus dem Reingewinn und zwar ein Zehntel von demjenigen Betrag, der nach der ordentlichen Speisung des Reservefonds und nach Bezahlung einer Dividende von 5 % weiter an die Aktionäre und Gewinnbeteiligten verteilt wird. — Diese unter Ziffer 3 erwähnte Vorschrift findet auf die Holdinggesellschaften keine Anwendung. —

Der Zweck dieses allgemeinen Reservefonds ist im Gesetz festgelegt Danach darf die Reserve, soweit sie die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Maßnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit zu steuern oder deren Folgen zu mildern[11]). Auf Grund dieser Bestimmung sollen Verluste, die durch besondere Umstände hervorgerufen wurden, ohne daß die Ertragsfähigkeit der Unternehmung auf die Dauer gefährdet erscheint, aus den zukünftigen Erträgen gedeckt werden. — Die Vorschrift über die Verwendung der Reserve hat wiederum für die Holdinggesellschaften keine Gültigkeit.

Eine Dividende darf nur dann festgesetzt werden, wenn die vom Gesetz und den Statuten vorgeschriebenen Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Reserve- und weiteren Fonds vom Ergebnis in Abzug gebracht worden sind. Dividenden dürfen nur aus dem Reingewinn oder aus speziell dafür gebildeten Rücklagen bezahlt werden[12]).

An die Unterbilanz sind besondere Rechtsfolgen geknüpft, die von der Geschäftsführung beachtet werden müssen. Artikel 725 O. R. unterscheidet drei Fälle:

---

[10]) Vergl. O. R. Art. 680 und 681.
[11]) O. R. Art. 671, Absatz 3.
[12]) O. R. Art. 674 und 675.

1. Geht aus der Bilanz hervor, daß die Hälfte des Grundkapitals durch die Aktiven nicht mehr gedeckt ist, so hat die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und diese von der Sachlage zu unterrichten.
2. Besteht begründete Besorgnis einer Ueberschuldung, so ist auf Grund der Veräußerungswerte eine Zwischenbilanz zu errichten.
3. Sind die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt, so hat die Verwaltung den Richter zu benachrichtigen. Dieser spricht über das Unternehmen den Konkurs aus, oder, sofern noch Aussicht auf eine Sanierung besteht, schiebt er auf Antrag der Verwaltung oder eines Gläubigers die Konkurseröffnung auf und leitet das Sanierungsverfahren ein.

2. Die Kommanditaktiengesellschaft.

Die Kommanditaktiengesellschaft wird vom Gesetz als eine Gesellschaft umschrieben, deren Kapital in Aktien zerlegt ist und bei der ein oder mehrere Mitglieder den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt und solidarisch, gleich einem Kollektivgesellschafter, haftbar sind[13]). Die Kommanditaktiengesellschaft ist eine Abart der Aktiengesellschaft, in der die Mitglieder der Verwaltung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und unbeschränkt haften[14]). Die unbeschränkt haftenden Mitglieder beteiligen sich nicht mit einer bestimmten Vermögenseinlage am Unternehmen, sondern durch Zeichnung oder Uebernahme von Aktien. Für die Buchführung und Bilanz der Kommanditaktiengesellschaft ergeben sich somit gegenüber der Aktiengesellschaft keine Abweichungen. Die gesetzlichen Vorschriften der Aktiengesellschaft kommen auch für die Kommanditaktiengesellschaft zur Anwendung[15]).

3. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Diese neu ins Obligationenrecht aufgenommene Kapitalgesellschaft besitzt wie die Aktiengesellschaft und Genossenschaft juristische Persönlichkeit. Sie entsteht durch Vereinigung von zwei oder mehreren Personen oder Handelsgesellschaften, die mit ihrer Einlage das in seiner Höhe zum voraus bestimmte Stammkapital

---

[13]) O. R. Art. 764.
[14]) Guhl, Obligationenrecht II, a. a. O., S. 324.
[15]) O. R. Art. 764, Absatz 2.

bilden. Jeder Gesellschafter haftet von Gesetzes wegen bis zur Höhe des eingetragenen Stammkapitals solidarisch für die Verbindlichkeiten der Unternehmung [16]). Die G. m. b. H. besitzt im Gegensatz zur A.-G. starken persönlichen Einschlag.

Das Stammkapital wird gebildet durch die Summe der Stammeinlagen. Es erfüllt dieselbe Funktion wie das Grundkapital bei der Aktiengesellschaft und stellt einen Mindestgarantiefonds für die Gläubiger dar. Das Stammkapital ist sowohl nach unten, wie nach oben begrenzt, indem es mindestens Fr. 20,000.— betragen muß und Fr. 2,000,000.— nicht übersteigen darf [17]). In der Bilanz erscheint das Stammkapital, ähnlich dem Aktienkapital, als eine feste, unveränderliche Größe. Daraus ergibt sich, daß Gewinne oder Verluste das Stammkapital nicht verändern und am Schluß der Bilanz besonders ausgewiesen werden müssen. Wie bei der A.-G. ist das Stammkapital zum Nominalbetrag unter die Passiven einzusetzen, selbst dann, wenn es von den Gesellschaftern nicht voll eingebracht wurde [18]). Der nicht einbezahlte Betrag ist als selbständiger Posten unter den Aktiven aufzuführen. Zusätzliches Kapital ist neben dem Stammkapital, analog der A.-G., gesondert in die Bilanz aufzunehmen.

Ueber alle Gesellschaftsanteile hat die G. m. b. H. ein Anteilbuch zu führen. Daraus müssen die Namen der Gesellschafter, der Betrag der einzelnen Stammeinlagen und die darauf erfolgten Leistungen, sowie jeder Uebergang eines Gesellschaftsanteils und jede sonstige Aenderung dieser Tatsache ersichtlich sein. Das Anteilbuch stellt daher eine zuverlässige Kreditunterlage dar. Zu Beginn jedes Kalenderjahres ist dem Handelsregisteramt eine von den Geschäftsführern unterzeichnete Liste einzureichen, aus der die im Anteilbuch eingetretenen Veränderungen hervorgehen. Hat sich seit der letzten Einreichung keine Veränderung ergeben, so hat nur eine diesbezügliche Mitteilung zu erfolgen [19]).

Das Gesetz sieht davon ab, für die G. m. b. H. besondere Vorschriften über die Bilanz und die Reserven aufzustellen und verweist auf die Bestimmungen im Aktienrecht [20]). Die Jahresbilanz wird somit nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt wie bei der Aktiengesellschaft.

---

16) O. R. Art. 772.
17) O. R. Art. 773.
18) O. R. Art. 774, Absatz 2.
19) O. R. Art. 790.
20) O. R. Art. 805.

Jeder Gesellschafter hat Anspruch an dem sich auf Grund der Jahresbilanz ergebenden Reingewinn. Enthalten die Statuten keine abweichenden Bestimmungen, so berechnet sich der Gewinnanteil nach der Höhe des auf dem Stammanteil einbezahlten Betrages [21]).

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft ist es bei der G. m. b. H. möglich, durch die Statuten festzusetzen, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet werden können. Diese Nachschüsse dürfen nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden und stehen nicht unter den Vorschriften über das Stammkapital [22]). Daraus ergibt sich, daß das Recht der Gesellschaft, Nachschüsse zu verlangen, nicht als dauernder Posten unter die Aktiven der Bilanz eingestellt werden darf, es sei denn, daß ihm der in den Statuten in seiner Höhe festgesetzte Nachschußanspruch als Nachschußkapital in den Passiven als besonderer Posten gegenübergestellt würde [23]). Unzulässig wäre eine bloße Erhöhung des Stammkapitals um den Betrag der Nachschüsse.

Bei Ueberschuldung der G. m. b. H. finden die Vorschriften des Aktienrechts entsprechende Anwendung [24]). Dadurch, daß die aktienrechtlichen Grundsätze nicht nur auf die A.-G. beschränkt sind, sondern auch auf andere Gesellschaftsformen Anwendung finden, kommt diesen Bestimmungen größere Bedeutung zu. Gleichzeitig bestärkt es die gemachten Ausführungen, wonach die Vorschriften der A.-G. im allgemeinen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

4. Die Genossenschaft.

Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung von Personen oder Gesellschaften in nicht geschlossener Zahl zum Zweck der Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft ist die Genossenschaft eine Selbsthilfeorganisation und unterscheidet sich dadurch von der ersteren vor allem durch die persönliche Beteiligung der Mitglieder. Neben die Pflicht zur Leistung eines Vermögensbeitrages

---

[21]) O. R. Art. 804.
[22]) O. R. Art. 803.
[23]) Siegwart, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 287/88 a.
[24]) O. R. Art. 817.

tritt in der Mitgliedschaftspflicht der Genossenschaft die Erbringung einer persönlichen Leistung.

Die Festsetzung eines zum voraus bestimmten Grundkapitals ist unzulässig [25]). Durch die nicht geschlossene Zahl der Mitglieder und die dauernde Veränderung der Einlagen der Genossenschafter hat die Genossenschaft ein stetigen Veränderungen unterworfenes Kapital [26]). Das Eigenvermögen der Genossenschaft besteht aus den durch Anteile gebundenen Einlagen der Mitglieder (Stammkapital), aus bloßen Einzahlungen oder durch Gewinnrückstellungen gebildeter Reserven und dem Gewinnvortrag. Zur Beschaffung der finanziellen Mittel verlangt die Genossenschaft oft nur ein Eintrittsgeld, einen jährlichen Beitrag oder die Uebernahme eines Genossenschaftsanteils [27]). Diese Beträge werden vermehrt durch die Zuschreibung von Gewinn oder vermindert durch die Abbuchung von Verlusten. Häufig werden bei der Gründung sogenannte Genossenschaftsanteile gezeichnet, die von den Genossenschaftern wie gezeichnete Aktien einzubezahlen sind [28]). So unterscheidet man in der Genossenschaft zwischen Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben, d. h. zwischen dem Nennbetrage der Anteile und der effektiven Einlagen, vermehrt um Gewinne und vermindert um Verluste.

Die Anteile der Mitglieder werden im Hauptbuch auf einem Anteilkapitalkonto zusammengefaßt, das in einem Kontobuch der Genossenschaftsanteile zergliedert wird. Das auf diese Weise aufgebrachte Kapital wird unter die Passiven eingesetzt, stellt aber im Gegensatz zum Aktienkapital kein festes Grundkapital dar, da es sich von Jahr zu Jahr verändert. Sind die Anteilscheine nicht voll einbezahlt, so ist der nicht einbezahlte Betrag gesondert unter die Aktiven einzusetzen. Dieses Vorgehen ist aber nur zulässig, wenn die noch ausstehende Zahlung von der Genossenschaft rechtlich gefordert werden kann.

Werden von der Genossenschaft keine Anteile ausgegeben, oder sind solche ausgegeben aber nicht voll einbezahlt, so ist das Geschäftsguthaben zu bilanzieren, das sich aus den Mitgliederbeiträgen oder Einlagen und aus den Gewinn- oder Zinsgutschriften zusammensetzt. In diesem Falle werden die Geschäftsguthaben der

---

[25]) O. R. Art. 828, Absatz 2.
[26]) Das französische Recht spricht zutreffend von Sociétés à capital variable.
[27]) O. R. Art. 832, Ziffer 3.
[28]) Guhl, Obligationenrecht II, a. a. O., S. 360.

Mitglieder im Hauptbuch in einem Geschäftsguthabenkonto zusammengefaßt, das in einem Kontobuch der Geschäftsguthaben zergliedert wird. Dieses Kontobuch enthält für jedes Mitglied ein nach den Bedürfnissen gegliedertes Konto, das über das einzelne Geschäftsguthaben Auskunft gibt. Der Unterschied gegenüber der oben genannten Bilanzierung liegt darin, daß das Anteilkapitalkonto die obligatorische Kapitalbeteiligung darstellt (Bruttobilanzierung), das Geschäftsguthabenkonto dagegen nur die effektive Beteiligung (Nettobilanzierung[29]). Für die eine oder andere Buchungsart sind in der Praxis Zweckmäßigkeitsrücksichten ausschlaggebend. Unter allen Umständen ist aber zu fordern, daß rückständige Einzahlungen aus der Bilanz ersichtlich sind.

Die Bilanz der Genossenschaft ist nach den Bilanzvorschriften des allgemeinen Buchführungstitels zu erstellen. Diese Regelung scheint besonders zweckmäßig, weil mit diesen etwas allgemeineren Bestimmungen der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in den Genossenschaften Rechnung getragen wird. Die Kreditgenossenschaften und konzessionierten Versicherungsgenossenschaften stehen unter den für die Aktiengesellschaften geltenden Bilanzvorschriften.

Im Gegensatz zur A.-G. besteht bei der Genossenschaft kein gesetzlicher Gewinnanspruch der Mitglieder. Ohne andere Bestimmung in den Statuten fällt ein eventueller Reinertrag in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen. Eine Verteilung des Reingewinnes kann jedoch durch die Statuten nur unter den folgenden rechtlichen Einschränkungen vorgesehen werden[30]). Als Höchstmaß für die Ausschüttung des Reinertrages auf Anteilscheine bezeichnet das Gesetz den landesüblichen Zinsfuß für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten[31]). Ist in den Statuten eine Verteilung des Reinertrages unter die Genossenschafter, jedoch ohne weitere Ordnung, vorgesehen, so bemißt sie sich nach dem Maße der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder. Diese Vorschriften haben für die Kreditgenossenschaften keine Gültigkeit. Eine Gewinnverteilung, die den landesüblichen Zinsfuß für langfristige Anleihen übersteigt, ist somit für die Kreditgenossenschaften zulässig[32]).

---

[29]) Hügi, Buchführungs- und Bilanzrecht, a. a. O., S. 107.
[30]) O. R. Art. 859.
[31]) O. R. Art. 859, Absatz 3.
[32]) O. R. Art. 861, Absatz 1.

Trotzdem die Festsetzung eines zum voraus bestimmten Grundkapitals nicht zulässig ist und es dem Wesen der Genossenschaft widerspricht, ein Grundkapital wie bei der A.-G. zu schaffen, besteht doch ein Interesse, ein Genossenschaftsvermögen zu bilden und zu erhalten. Dies zur wirtschaftlichen Festigung der Genossenschaft selbst, aus Gründen der Haftung und zum Schutze der Gläubiger. Aus diesen Erwägungen heraus erklären sich die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Reservebildung. Wird der Reinertrag nicht in seinem vollen Umfang zur Aeufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet, so ist jährlich ein Zwanzigstel des Ergebnisses einem Reservefonds zuzuweisen. Diese Zuweisung hat während mindestens zwanzig Jahren zu erfolgen. Hat die Genossenschaft Anteilscheine ausgegeben, so hat die Zuweisung im Minimum so lange zu erfolgen, bis die Reserve einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht. Es bleibt den Statuten vorbehalten, in beiden Fällen eine weitergehende Aeufnung des Reservefonds vorzuschreiben [33]).

Wie im Aktienrecht ist auch im Genossenschaftsrecht die Verwendungsmöglichkeit der Reserve eingeschränkt. Soweit der Reservefonds die Hälfte des übrigen Genossenschaftsvermögens oder, wenn Anteilscheine bestehen, die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Maßnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen. Konzessionierte Versicherungsgenossenschaften haben den Reservefonds nach Maßgabe ihres vom Bundesrat genehmigten Geschäftsplanes zu bilden [34]). Kreditgenossenschaften sind nach Art. 861 Absatz 2 O. R. verpflichtet, dem Reservefonds jährlich mindestens einen Zehntel des Reinertrages zuzuweisen. Diese Zuweisung hat wenigstens so lange zu erfolgen, bis der Fonds die Höhe von einem Zehntel des Genossenschaftskapitals erreicht hat. Uebersteigt die auf die Genossenschaftsanteile verteilte Quote des Reinertrages den landesüblichen Zinsfuß für langfristige Darlehen ohne Sicherheiten, so muß die Einlage in den Reservefonds um einen weiteren Zehntel von dem diesen Zinsfuß übersteigenden Betrag erhöht werden.

Wie für die Aktiengesellschaft besteht für alle Arten von Genossenschaften eine Anzeigepflicht bei Ueberschuldung. Von der

---

[33]) O. R. Art. 860, Absatz 1 und 2 und Art. 863, Absatz 2.
[34]) O. R. Art. 860, Absatz 3 und 4.

Verwaltung ist bei begründeter Besorgnis auf Grund der Veräußerungswerte unverzüglich eine Zwischenbilanz aufzustellen. Sind dabei die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt, so ist der Richter zu benachrichtigen. Wird bei Genossenschaften mit Nachschußpflicht der Verlust innert drei Monaten durch Nachschüsse der Mitglieder gedeckt, so hat eine Benachrichtigung des Richters nicht zu erfolgen. Geht aus der Jahresbilanz einer Genossenschaft mit Anteilscheinen hervor, daß die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht mehr gedeckt ist, so ist von der Verwaltung sofort eine Generalversammlung einzuberufen und diese von der Sachlage zu unterrichten [35]).

---

[35]) O. R. Art. 903, Absätze 1 bis 4.